



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Gegen Empfangsbekanntnis

ABO Energy GmbH & Co. KGaA

Unter den Eichen 7

65195 Wiesbaden

IV/Da Umwelt Darmstadt

Unser Zeichen: RPDA - Dez. IV/Da 43.3-53 x 40.16/1-2023/1

Ihre Ansprechpartnerin: Sabine Vogel-Wiedler

E-Mail: Sabine.Vogel-Wiedler@rpda.hessen.de

PG-Windenergie-Da@rpda.hessen.de

Datum: 5. Juni 2025

Genehmigungsbescheid

I. Tenor

I. 1. Auf Antrag vom 8. November 2021, eingegangen am 22. November 2021, wird der

ABO Energy GmbH & Co. KGaA,

vertreten durch die Geschäftsführerin und die Geschäftsführer

Dr. Karsten Schlageter (Sprecher), Matthias Hollmann, Susanne von Mutius,

Alexander Reinicke, Dr. Thomas Treiling,

Unter den Eichen 7

65195 Wiesbaden

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf folgenden Grundstücken in 63667 Nidda, Gemarkung Ulfa, Windvorranggebiet (VRG) 2-911:

WKA				ETRS89_UTM32	
	Flur	Flurst.	Gemarkung	Rechtswert	Hochwert
WEA 1	14	7	Ulfa	32500097	5592150
WEA 2	17	14	Ulfa	32500555	5592068
WEA 3	13	76	Ulfa	32499947	5591532

drei Windkraftanlagen (WKA) (auch: Windenergieanlagen (WEA)) vom Typ Enercon E160 EP5 E3 mit einer Gesamthöhe von 246,6 m (Nabenhöhe 166,6 m und Rotordurchmesser 160 m), sowie einer Nennleistung von jeweils 5,56 MW entsprechend den der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen zu errichten und zu betreiben.

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1-3
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: +49 (6151) 12 0 (Zentrale)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Alle Linien bis Luisenplatz



Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Unterlagen und unter Beachtung der unter Abschnitt V. festgelegten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung beinhaltet weiterhin folgende Nebeneinrichtungen:

- Kranstand-, Lager-, Montage- und Rüstflächen,
- die Baustelleneinrichtungsfläche,
- sowie die kurzen Stichwege bzw. Kurvenradien von der L 3138 aus.

I. 2. Die Genehmigung ist befristet für einen Zeitraum von 35 Jahren nach Erteilung der Genehmigung.

I. 3. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Über die Höhe der festzusetzenden Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Eingeschlossene andere behördliche Entscheidungen

- Baugenehmigung nach § 74 Hessische Bauordnung (HBO);
- Naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Abs. 1 i.V.m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG);
- Denkmalrechtliche Genehmigung gemäß § 18 Abs. 2 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) hinsichtlich des Kulturdenkmals „evangelische Kirche von Stornfels“ und hinsichtlich von Bodendenkmälern.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren, 9. BImSchV).

Die luftverkehrsrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Nidda wurden erteilt.

Das Benehmen mit der Denkmalfachbehörde gemäß § 20 Abs. 6 HDSchG und das Benehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde zur Zulassung des Eingriffs gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 13 Abs. 6 Hessisches Naturschutzgesetz (HNatG) wurden hergestellt.

Flugsicherungseinrichtungen nach §18a LuftVG sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

III. Inhaltsverzeichnis

Gliederung des Genehmigungsbescheides für die Errichtung und den Betrieb von drei WKA vom Typ Enercon E160 EP5 E3 in Nidda, Gemarkung Ulfa, VRG 2-911, WP Nidda-Ulfa; Genehmigung nach § 4 BImSchG	
---	--

I.	Tenor	1
II.	Eingeschlossene andere behördliche Entscheidungen	2
III.	Inhaltsverzeichnis	3
IV.	Antragsunterlagen (siehe Anhang 2)	5
V.	Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG und Hinweise	5
V. 1.	Allgemeines	5
V. 2.	Immissionsschutz	7
V. 3.	Bauaufsichtliche Erfordernisse	9
V. 3.13.	Sicherheitsleistung und Rückbauverpflichtung	11
V. 3.14.	Schutz vor Eiswurf/Eisfall	12
V. 4.	Brandschutz	13
V. 5.	Arbeitsschutz	15
V. 6.	Luftverkehr	15
V. 7.	Belange der Bundeswehr	19
V. 8.	Natur- und Artenschutz	19
V. 8.1.	Ökologische Baubegleitung	19
V. 8.2.	Vermeidung und Minimierung, Bauausführung	20
V. 8.3.	Ausgleich und Ersatz	21
V. 8.4.	Arten- und habitatschutzrechtliche Nebenbestimmungen	22
V. 9.	Vorsorgender Bodenschutz	25
V. 10.	Grundwasserschutz	32
V. 11.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	34
V. 12.	Denkmalschutz	35
V. 13.	Abfälle	35
V. 14.	Kampfmittelräumdienst	36
V. 15.	Zufahrt	38
VI.	Begründung	38
VI. 1.	Rechtsgrundlage	38
VI. 2.	Verfahrensablauf	38
VI. 2.1.	Antragstellung	38
VI. 2.2.	(Ursprüngliche) Voraussetzungen für die Umweltverträglichkeitsprüfung	39
VI. 2.3.	Öffentliche Bekanntmachung, Auslegung und Einwendungen	40
VI. 2.4.	Erörterungstermin	41

VI. 2.5.	Auswertung der Erkenntnisse aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und Umplanung	41
VI. 2.6.	Anwendung von § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)	42
VI. 2.7.	Weiterer Verfahrensablauf/Abschluss des Verfahrens	43
VI. 3.	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	44
VI. 3.1.	Beteiligung der Fachbehörden, Stellen und der Standortgemeinden	44
VI. 3.2.	Ergebnisse der Prüfung durch die Fachbehörden, Stellen und Standortgemeinden	45
VI. 3.2.1.	Immissionsschutz	45
VI. 3.2.1.1.	Lärmschutz	45
VI. 3.2.1.2.	Lichtimmissionen	46
VI. 3.2.1.3.	Schutz vor sonstigen Gefahren - Eisfall/Eiswurf	47
VI. 3.2.2.	Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften	47
VI. 3.2.2.1.	Bauplanungsrecht a) Planungsrechtliche Zulässigkeit/ b) Gemeindliches Einvernehmen	48
VI. 3.2.2.2.	Bauordnungsrecht	49
VI. 3.2.2.3.	Brandschutz	49
VI. 3.2.2.4.	Luftverkehr	49
VI. 3.2.2.5.	Naturschutz	49
VI. 3.2.2.6.	Natura 2000-Verträglichkeit	50
VI. 3.2.2.7.	Bodenschutz	59
VI. 3.2.2.8.	Oberflächengewässer und Grundwasser	59
VI. 3.2.2.9.	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung, § 18 Abs. 3 HDSchG	60
VI.3.2.2.10	Sonstige Fachbereiche und Stellen	61
VI. 3.3.	Befristete Genehmigung	61
VI. 4.	Begründung der Entscheidungen und Nebenbestimmungen	61
VI. 4.1.	Zu den Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 1. Allgemeines	61
VI. 4.2.	Zu den Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 2. Immissionsschutz	63
VI. 4.3.	Zur Entscheidung und den Nebenbestimmungen unter der Ziffer V. 3. Baurecht	65
VI. 4.4.	Zu den Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 4. Brandschutz	66
VI. 4.5.	Zu den Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 5. Arbeitsschutz	67
VI. 4.6.	Zur Entscheidung und Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 6. Luftverkehr	68
VI. 4.7.	Zu der Nebenbestimmung unter Ziffer V. 7. Bundeswehr	68
VI. 4.8.	Zu den Entscheidungen und Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 8. Natur- und Artenschutz	68
VI. 4.9.	Zu den Nebenbest. unter Ziffer V. 9. vorsorgender Bodenschutz	73
VI. 4.10.	Zu den Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 10. Grundwasserschutz	74
VI. 4.11.	Zu den Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 11. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	75

VI. 4.12.	Zu den Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 12. Denkmalschutz	75
VI. 4.13.	Zu den Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 13. Abfallrecht	76
VI. 4.14.	Zu den Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 14. Kampfmittelräumdienst	76
VI. 5.	Zusammenfassende Beurteilung	77
VII.	Kostenentscheidung	78
VIII.	Rechtsbehelfsbelehrung	78
	Anhang 1: Hinweise zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung	80
	Anhang 2: Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen	91

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Der Antrag vom 8. November 2021, hier eingegangen am 22. November 2021;
2. Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis, zuletzt vervollständigt am 17. März 2025 (Nachweise der Verfügbarkeit von Flächen und von Ökopunkten).

Das Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen ist in Anhang 2 aufgeführt.

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG und Hinweise

V. 1. Allgemeines

V. 1.1.

Der Baubeginn und der Termin der Inbetriebnahme (Einspeisung der ersten kWh) der einzelnen WKA sind unter genauer Angabe der jeweiligen Anlagennummer der zuständigen Überwachungsbehörde, dem RP Da, Abteilung IV Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.1 Immissionsschutz (Energie/Lärmschutz) **und** der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt (RP Da), Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt, **mind. zwei Wochen** vorher schriftlich (oder auch per E-Mail, letzter Stand an: Immi-Geschaeftsstelle-F@rpda.hessen.de **und** PG.Windenergie@rpda.hessen.de) anzuzeigen.

Es wird festgestellt, dass der in diesem Bescheid verwendete Begriff „Baubeginn“ den gesamten Vorgang des Aufbaus und der Errichtung der WKA einschließlich Rodung beinhaltet, sofern es nicht im Einzelfall anders bestimmt ist.

Ferner sind die Angaben zur Betriebsorganisation gemäß § 52b BImSchG **mind. zwei Wochen** vor Beginn der Errichtung der zuständigen Überwachungsbehörde, dem RP Da, Dezernat IV/F 43.1 (Immi-Geschaeftsstelle-F@rpda.hessen.de) mitzuteilen.

V. 1.2.

Im Falle eines vollständigen oder teilweisen Wechsels des Betreibers/der Betreiberin der Anlagen, hat die GenehmigungsinhaberIn dies der zuständigen Genehmigungsbehörde, RP Da (letzter Stand an: PG-Windenergie-Da@rpda.hessen.de), und der Bauaufsichtsbehörde des Wetteraukreises (bauaufsicht@wetteraukreis.de) **unverzüglich** schriftlich oder auch per E-Mail mitzuteilen.

V. 1.3.

Vor der Errichtung jeder Anlage ist der zuständigen Genehmigungsbehörde, RP Da (PG-Windenergie-Da@rpda.hessen.de), sowie der Bauaufsichtsbehörde des Wetteraukreises (bauaufsicht@wetteraukreis.de), eine Einmessungsbescheinigung mit Angabe der Rechts- und Hochwerte der jeweiligen Einzelanlage vorzulegen. Den Bescheinigungen sind Pläne beizufügen, aus denen die tatsächlichen, amtlich eingemessenen Anlagenstandorte mit Rechts- und Hochwerten (ETRS89/UTM) hervorgehen.

V. 1.4.

Die jeweils fachlich zuständige Überwachungsbehörde und das RP Da sind über alle Vorkommnisse, durch die schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft belästigt werden könnte, **unverzüglich** zu unterrichten. Davon unabhängig sind **unverzüglich** alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Störungsbeseitigung erforderlich sind.

V 1.5.

Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn der Inhaber nach Vollziehbarkeit des Bescheides einen Zeitraum von **drei Jahren** verstreichen lässt, ohne mit der Errichtung der Anlagen zu beginnen.

Hinweis:

Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Die in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 13 BImSchG eingeschlossenen Genehmigungen unterliegen hinsichtlich ihres Erlöschens dem jeweiligen Fachrecht.

V. 1.6.

Das Original oder eine Kopie dieses Bescheides sowie die dazugehörenden o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren (ggf. digital) und den Mitarbeitern der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

V. 1.7.

Dem Bau- und dem Bedienungspersonal – auch in Subunternehmen und ggf. in entfernten Schaltzentralen – sind die Regelungen im Genehmigungsbescheid zur Einhaltung bekannt zu geben. Diese Bekanntgabe ist zu dokumentieren und auf Verlangen den zuständigen Überwachungsbehörden vorzulegen.

V. 1.8.

Während des Betriebes der WKA muss eine verantwortliche und mit den Anlagen vertraute Person unverzüglich erreichbar sein. Die Adresse(n) der Aufsichtsperson(en) mit den Telefonnummern sind auf der Mitteilung über die Inbetriebnahme zu vermerken. Spätere Wechsel der Person(en) sind **unverzüglich** der zuständigen Überwachungsbehörde, RP Da Dezernat IV/F 43.1, mitzuteilen.

V. 1.9.

Wartungs- und Reparaturarbeiten sind durch eine schriftliche Dokumentation in Form eines Wartungsbuches lückenlos festzuhalten. Die schriftlichen Aufzeichnungen (auch Kopien sind zulässig) sind vor Ort aufzubewahren und auf Verlangen den im Auftrag der zuständigen Überwachungsbehörden tätigen Personen vorzulegen. Die Dokumentation kann auch elektronisch geführt werden. Das Wartungsbuch ist **mind. drei Jahre**, gerechnet ab dem Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren.

V. 1.10.

Die über das Überwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind **mind. drei Jahre** aufzubewahren und auf Verlangen den zuständigen Überwachungsbehörden vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen in Klartext vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Betriebsmodus, Azimutposition, Außentemperatur, Leistung und Drehzahl sowie die jeweilige Zeit (10-min-Mittel) erfasst werden.

V. 1.11.

Jede einzelne WKA darf erst in Betrieb genommen werden, wenn sie nach den Beschreibungen, Zeichnungen, statischen Berechnungsunterlagen und Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides ausgeführt ist.

V. 1.12.

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den in diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen, so gelten letztere.

V. 2. Immissionsschutz

V. 2.1. Schallemissionen und -immissionen

V. 2.1.1.

Bei den in der Schallimmissionsprognose „Bericht Nr. 21-1-3001-001-NBe“ der Ramboll Deutschland GmbH, Kassel vom 07. Juni 2024 (in Verbindung mit den „Anmerkungen zu den Herstellerangaben“ der Antragstellerin, vorgelegt am 07. Februar 2025) mit „WEA 1“, „WEA 2“ und „WEA 3“ bezeichneten WEA vom Typ Enercon E-160 EP5 E3 dürfen folgende max. zulässige Emissionspegel bei max. Auslastung (95 % Nennleistung nach Herstellerangaben) während der Nachtzeit (gem. Nr. 6.4.(1.) der TA-Lärm die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) ausweislich der Tabelle 1 nicht überschritten werden:

Tabelle 1

Bezeichnung	Schallleistung L_w in dB(A)	Unsicherheit Mess- und Serienstreuung $1,28 \cdot \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$	max. zul. Emissionspegel $L_{e,max}$	Betriebsmodus
WEA 1	106,8 dB(A)	1,7 dB(A)	108,5 dB(A)	Mode 0s (5560 kW)
WEA 2	106,8 dB(A)	1,7 dB(A)	108,5 dB(A)	Mode 0s (5560 kW)
WEA 3	106,8 dB(A)	1,7 dB(A)	108,5 dB(A)	Mode 0s (5560 kW)

Mit:

$$L_{e,max} = L_w + 1,28 \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$$

$L_{e,max}$ = max. zulässiger Emissionspegel

L_w = deklarerter (mittlerer) Schallleistungspegel

σ_R = Messunsicherheit Typvermessung = 0,5

σ_P = Serienstreuung = 1,2

Bei der Festlegung der Schallleistungspegel $L_{e,max}$ (max. zulässiger Emissionswert) wurde das folgende Oktavspektrum in Tabelle 2 zugrunde gelegt:

Tabelle 2

Betriebsmodus	Schallleistungspegel der einzelnen Oktaven [dB] ($L_{e,okt,max}$)								Summe $L_{e,max}$ [dB]
	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 kHz	4 kHz	8 kHz	
Mode 0s	89,7	98,8	99,8	101,5	103,1	101,9	94,6	72,4	108,5

Hinweis Immissionsrichtwerte:

Im Einwirkungsbereich der mit diesem Bescheid genehmigten Anlagen sind folgende Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden als Gesamtbelastung aller einwirkenden gewerblichen Anlagen, für die die für die Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) gilt, zulässig:

Immissionsort		Immissionsrichtwert Nacht/Tag	Gebietseinstufung
	Stadt Nidda,		
A	Am Ringweg 12, Stornfels	40/55 dB(A)	WA (Bebauungsplan)
C	Ernstgasse 42, Ulfa	45/60 dB(A)	MI (FNP)
D	Steinstraße 2, Ulfa	45/60 dB(A)	MI (FNP)
E	Alte Burg 28, Ulfa	40/55 dB(A)	WA (Bebauungsplan)
F	Burgwiesenweg 24, Ulfa	40/55 dB(A)	WA (Bebauungsplan)

V. 2.1.2.

Die Emission darf keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweisen. Falls die Emission eine geringe Tonhaltigkeit (KTN = 2 dB) aufweist, ist immissionsseitig zu prüfen, ob die Tonhaltigkeit immissionsrelevant ist. Entsprechende Zuschläge gemäß Ziffer A.2.5.2 des Anhangs der TA Lärm sind zu vergeben.

V. 2.2. Lichtimmissionen

Die von den mit diesem Bescheid genehmigten Anlagen verursachten Schattenwurfzeiten dürfen die Immissionsrichtwerte für die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Kalenderjahr oder die tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten an den maßgeblichen Immissionsorten nicht überschreiten.

Mögliche Immissionsorte sind in der Schattenwurfprognose „Bericht Nr. 21-1-3001-001-SBe“, erstellt durch die Ramboll Deutschland GmbH, Kassel mit Datum vom 18. Juni 2024 angegeben.

V. 3. Bauaufsichtliche Erfordernisse

V. 3.1.

Mit den Bauarbeiten der statisch relevanten Teile inklusive den dazugehörigen Erdarbeiten (Fundamentaushub) darf erst begonnen werden, wenn die bautechnischen Nachweise der Standsicherheit und der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile (einschließlich der zugehörigen Konstruktionszeichnungen) geprüft sind und seitens des Prüfsachverständigen für Standsicherheit nach der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung (HPPVO) freigegeben wurden und wenn dieser Prüfbericht der Bauaufsichtsbehörde des Wetteraukreises vorliegt.

Sofern der Prüfbericht nur Teilbereiche beinhaltet, dürfen die Bauarbeiten jeweils nur für diese seitens des Prüfsachverständigen geprüften und freigegebenen Bauteile ausgeführt werden.

Die entsprechenden Unterlagen sind dem beauftragten Prüfsachverständigen für Standsicherheit rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen.

Hinweis

Der Prüfauftrag wurde von der Bauaufsichtsbehörde des Wetteraukreises an folgenden Prüfsachverständigen vergeben:

KHP König und Heunisch
Planungsgesellschaft mbH & Co. KG
Herrn Dr.-Ing. Thorsten Faust
60596 Frankfurt

V. 3.2

Maßgebend für die Ausführung des Tragwerkes und des konstruktiven Brandschutzes ist die typengeprüfte oder einzelgeprüfte statische Berechnung einschließlich der im Prüfbericht enthaltenen Prüfvermerke und Hinweise. Diese sind zwingend zu beachten.

V. 3.3.

Von Baubeginn an muss der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbescheid und dessen Bauvorlagen und vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte müssen auch die nach § 68 HBO erforderlichen, geprüften bautechnischen Nachweise an der Baustelle vorliegen.

V. 3.4.

Der Beginn der Bauarbeiten ist der Bauaufsichtsbehörde des Wetteraukreises mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks BAB 17 „Baubeginnanzeige“ des Bauvorlagenerlasses des Landes Hessen ([Bauvorlagen, Bauvorlagenerlass und Vordrucke | wirtschaft.hessen.de](#)) anzuzeigen.

V. 3.5.

Spätestens mit der Baubeginnsanzeige ist der Bauaufsichtsbehörde des Wetteraukreises die mit der Bauleitung beauftragte Person, sowie das Unternehmen zu benennen, welches mit der Ausführung beauftragt ist. Der berufliche Befähigungsnachweis der benannten Bauleiterin/des benannten Bauleiters ist beizufügen (§ 75 Abs. 4 HBO).

V. 3.6. Hinweis

Die Eintragungen im Liegenschaftsplan (Auszug aus der Liegenschaftskarte) für die Standorte der WKA müssen mit den hiermit genehmigten Standorten übereinstimmen.

V. 3.7.

Vor Beginn der Fundamentierung sind die Grundflächen der WKA abzustecken und die Höhenlagen festzulegen. Die Absteckung muss von einer/von einem Sachverständigen für Vermessungswesen im Sinne der Rechtsverordnung nach § 89 Abs. 5 HBO oder von einer Vermessungsstelle i.S.d. Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes-HVGG (z.B. Katasterbehörde, öffentlich bestellte/r Vermessungsingenieur/in) bescheinigt sein.

V. 3.8.

Die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung sind der Bauaufsichtsbehörde des Wetteraukreises und der Katasterbehörde mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe des Zeitpunktes der Fertigstellung schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks BAB 18 „Fertigstellung des Rohbaus“ bzw. des Vordrucks BAB 20 „Anzeige der abschließenden Fertigstellung“ des Bauvorlagenerlasses des Landes Hessen ([Bauvorlagen, Bauvorlagenerlass und Vordrucke | wirtschaft.hessen.de](#)) anzuzeigen (§ 84 Abs. 1 HBO).

V. 3.9.

Mit der Anzeige der Rohbaufertigstellung sind der Bauaufsichtsbehörde hierauf bezogene mängelfreie Abnahmebescheinigungen des Prüfeningenieurs für Baustatik vorzulegen (§ 84 Abs. 2 HBO).

V.3.10.

Die Unfallverhütungsvorschriften und die Vorschriften zum Gesundheitsschutz sind bei der Bauausführung zu beachten.

V. 3.11.

Unbeschadet regelmäßiger, notwendiger Prüfungen aufgrund anderer Vorschriften ist nach Ablauf der rechnerischen Lebensdauer gemäß Typenstatik/Einzelstatik entsprechend der dort genannten Frist die Standsicherheit der Anlagen durch eine/n qualifizierte/n Sachverständige/n überprüfen zu lassen. Die Überprüfung hat rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist zu erfolgen.

Das Ergebnis der Prüfung ist unverzüglich der zuständigen Bauaufsichtsbehörde des Wetteraukreises (Kontakt: bauaufsicht@wetteraukreis.de) sowie der zuständigen Genehmigungsbehörde, RP Da, vorzulegen.

Sofern die weitere Standsicherheit nicht nachgewiesen wird, sind die WKA sofort außer Betrieb zu nehmen und ggf. zurückzubauen.

V. 3.13. Sicherheitsleistung und Rückbauverpflichtung

V. 3.13.1.

Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass vor Baubeginn i. S. d. § 75 HBO (Aushub der Baugrube, erster Spatenstich) der Antragsteller eine unbefristete Sicherheit in Höhe von insgesamt 498.000,00 Euro (bzw. 166.000,00 Euro je WKA) leistet und diese bei der für den Rückbau zuständigen Bauaufsichtsbehörde des Wetteraukreises hinterlegt.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die für den Rückbau zuständige Bauaufsichtsbehörde des Wetteraukreises das vorgelegte Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat.

V. 3.13.2.

Die Sicherheitsleistung ist vorzugsweise zu erbringen durch eine unbedingte und unbefristete, selbstschuldnerische (das heißt auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet) Bank-, Versicherungs-, Kautions- oder Konzernbürgschaft auf erstes Anfordern.

Ein entsprechendes Muster für die Bürgschaftsurkunde ist als Anlage 1 angefügt.

In geeigneten Fällen können auch folgende Sicherheitsleistungen gewählt werden:

- die Hinterlegung der Sicherheitsleistung in Geld oder festverzinslichen Wertpapieren (Sparbuch),
- die Verpfändung von Gegenständen und Rechten (zum Beispiel einer Grundschuld) oder
- die Sicherungsgrundschuld bzw. Sicherungshypothek.

V. 3.13.3.

Ein Betreiberwechsel ist der zuständigen Genehmigungsbehörde, RP Da, und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde des Wetteraukreises unverzüglich anzuzeigen.

V. 3.13.4.

Für den Fall eines Betreiberwechsels nach Baubeginn ergeht die Genehmigung unter der Auflage, dass der neue Betreiber **spätestens einen Monat nach der Anzeige** des Wechsels

- a) der zuständigen Genehmigungsbehörde, RP Da und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde des Wetteraukreises eine Verpflichtungserklärung abgibt, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt wird und
- b) eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung i.S.d. Ziffern V. 3.3.1. und V. 3.3.2. in gleicher Höhe bei dem Träger der für den Rückbau zuständigen Bauaufsichtsbehörde des Wetteraukreises hinterlegt, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.

Die vom Vorbetreiber erbrachte Sicherheitsleistung bleibt solange bestehen, bis die Sicherheitsleistung vom neuen Betreiber erbracht wird.

V. 3.13.5.

Nach Aufgabe der dauerhaften Nutzung ist das Vorhaben zurückzubauen und die Bodenversiegelungen sind zu beseitigen.

Zurückzubauen sind grundsätzlich neben den ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteilen (einschließlich der vollständigen Fundamente) die den Anlagen dienende Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe ihren Nutzen verliert.

Die Beendigung der zulässigen Nutzung sowie der Abschluss der Demontearbeiten sind der zuständigen Genehmigungsbehörde, RP Da, und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde des Wetteraukreises **unverzüglich** anzuzeigen.

V. 3.13.6 Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass der Rückbau der WKA der Baugenehmigungspflicht unterliegt und eine entsprechende Beantragung rechtzeitig bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde des Wetteraukreises erfolgen muss.

V. 3.14. Schutz vor Eiswurf/Eisfall

V. 3.14.1.

Die drei WKA sind zusätzlich zur Standard Sensorik mit einem Eiserkennungssystem auszurüsten, das die WKA automatisch abschaltet, wenn es zu Eisbildung kommt und erst wieder anläuft, wenn sich kein Eis mehr auf den Rotorblättern befindet.

V. 3.14.2.

Darüber hinaus ist der Eisansatz durch geeignete Maßnahmen (z.B. wasserabweisende Beschichtung) auf Dauer möglichst wirkungsvoll zu verhindern.

V. 3.14.3.

Durch organisatorische oder technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass bei gebildetem Eisansatz während Stillstandzeiten beim Wiederanfahren der jeweiligen Anlage eine Gefährdung durch Eiswurf ausgeschlossen wird.

Ein Betrieb und Neustart der Anlagen darf nur bei Eisfreiheit der Rotoren erfolgen.

V. 3.14.4.

Unverzüglich nach Errichtung der WKA ist durch eine Bescheinigung zu belegen, dass die errichteten Anlagen in ihren wesentlichen Elementen, Regelungen und Funktionen mit den Anlagen übereinstimmen, die der Planung zur Verhinderung von Eiswurf zugrunde gelegt worden sind. Die Betriebsbereitschaft des Eiserkennungssystems ist ebenfalls schriftlich der zuständigen Überwachungsbehörde, hier: Untere Bauaufsichtsbehörden des Wetteraukreises, zu bestätigen.

V. 3.14.5.

An allen öffentlichen Wegen und Straßen in einem Radius von 500 m um jede einzelne WKA sind hinsichtlich der Gefahr durch Eisfall Warnschilder mit der Aufschrift „Vorsicht Eisfallgefahr bei entsprechender Witterung – Betreten auf eigene Gefahr“ vor Inbetriebnahme der Anlagen aufzustellen. Der Nachweis der Beschilderung ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde des Wetteraukreises, rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Anlagen vorzulegen.

Die Warnschilder müssen unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse (Topographie, Bepflanzung, Wege- und Straßenführungen) so aufgestellt bzw. angebracht werden, dass sie von den sich den Anlagen - üblicherweise über Straßen und Wege - nähernden Personen frühzeitig und insbesondere vor dem Drehbereich der Rotoren wahrgenommen werden können.

Hierbei sind die Schilder durch ein eindeutiges Piktogramm zu ergänzen, welches auf die Gefährdung durch Eisabfall hinweist.

Die Warn- und Hinweisschilder sind bei Verlust oder Beschädigung unverzüglich durch den Betreiber zu ersetzen.

V. 4. Brandschutz

V. 4.1.

Die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Brandschutzkonzept und der Vorgaben der Brandschutz-Nebenbestimmungen dieser Genehmigung ist zur Fertigstellung und **vor Inbetriebnahme der Anlagen** durch den Konzeptersteller oder die Fachbauleitung (Brandschutz) zu bescheinigen. Diese Bescheinigung ist der Brandschutzdienststelle (BDS) des Wetteraukreises vorzulegen.

V. 4.2 Zufahrt- und Bewegungsflächen

Alle Zufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr (Feuerwehruzufahrten) zu den WKA sind gemäß Anlage A 2.2.1.1 (Anhang 14) „Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ (in Anlehnung an die DIN 14090 Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken) zur Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VV TB) auszubilden und instand zu halten.

V. 4.3 Ausführung Löschanlage

Die im Brandschutzkonzept beschriebene Löschanlage muss in der Lage sein, einen Brand rückzündungsfrei zu löschen.

V. 4.4 Feuerlöscher

An folgenden Standorte ist mindestens ein Feuerlöscher anzubringen:

- Im Turmfußbereich
- In der Gondel

V. 4.5. Brandmeldung

Eindeutige Brandmeldungen sind durch die die WEA betreuende Service-Stelle, hier ABO- bzw. Enercon Leitwarte, an die Zentrale Leitstelle des Wetteraukreises weiterzuleiten.

V. 4.6. Feuerwehrpläne

Für die WEA sind Feuerwehrpläne nach DIN 14 095:2024-02 Teil 1 - Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen - zu erstellen und in Papierform sowie in elektronischer Form der BDS des Wetteraukreises zur Verfügung zu stellen. Die vorgenannten Pläne sollten nicht größer als DIN A 3 sein.

Die Feuerwehrpläne sind mit der BDS des Wetteraukreises abzustimmen.

Hinweis:

Auf das Merkblatt „Feuerwehrpläne“ welches auf der Homepage des Wetteraukreises unter [Wetteraukreis: Vorbeugender Brandschutz](#) abgerufen werden kann, wird verwiesen.

V. 4.7. Objektverantwortlicher

Ein Objektverantwortlicher muss im Bedarfsfall jederzeit (Tag und Nacht) erreichbar sein und (beratend) zur Verfügung stehen.

Es ist sicherzustellen, dass bei einer Brandmeldung an die zuständige Zentrale Leitstelle innerhalb von 60 Minuten ein Objektverantwortlicher oder eine von ihm beauftragte objektunterschiedene Person zur Fachberatung der Feuerwehr zur Verfügung steht.

Die Erreichbarkeiten der Ansprechpartner (Objektverantwortliche) sind im Innenbereich der Zugangstüren jeder einzelnen WKA anzubringen und in die Feuerwehrpläne einzutragen.

V. 4.8. Kennzeichnung

An der WEA ist eine eindeutige Kennzeichnung zwecks Verwechslungsfreier Zuordnung im

Schadensfalle anzubringen.

Die eindeutige Kennzeichnung ist in den Feuerwehrplänen einzutragen und im Windenergieanlagen- Notfallinformationssystem (deep-fgw.net) zu hinterlegen/einzutragen.

V. 4.9. Absperrmaterial

Durch den Betreiber ist ausreichend Absperrmaterial zur Verfügung zu stellen, um einen Radius von mindestens des 5- fachen Rotordurchmessers absperrern zu können.

Näheres hierzu ist mit der zuständigen BDS des Wetteraukreises abzustimmen.

V. 4.10. Einweisung Feuerwehr

Vor Inbetriebnahme der Anlagen ist gemeinsam mit der zuständigen Brandschutzdienststelle die Wirksamkeit der brandschutztechnischen Einrichtungen und des Sonderalarmplanes im Rahmen einer Übung mit der/n zuständigen Feuerwehr/en zu prüfen.

Der Termin für diese Übung/Unterweisung ist über die BDS zu koordinieren.

Fortlaufend ist der zuständigen Feuerwehr die Gelegenheit zu geben, regelmäßige Übungen (Zeitraum < 4 Jahre) auf Kosten und mit dem Anlagenbetreiber durchzuführen

V. 5. Arbeitsschutz

V. 5.1.

Die vor erstmaliger Inbetriebnahme nach Überprüfung der „Befahranlage“ auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) erstellten Prüfnachweise (§ 15 i.V.m Anhang 2 BetrSichV) sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat VI 65 **unverzüglich** und unaufgefordert vorzulegen

V. 5.2.

Alle Absturzstellen sind mit entsprechenden Umwehrungen oder - falls solche nicht möglich sind - mit dauerhaft gekennzeichneten Anschlagpunkten zur Personensicherung auszustatten. Die Anschlagpunkten zur Personensicherung sind so zu gestalten, dass Personen zwischen zwei Anschlagpunkten keine ungesicherten Wege zurücklegen müssen. Dieses Erfordernis ist sowohl bei der Errichtung der WEA als auch beim späteren Betrieb der WEA sicherzustellen.

V. 6. Luftverkehr

Es ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV, in der jeweils aktuellen Fassung) an den WKA anzubringen.

V. 6.1. Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der WKA sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch drei Farbfelder von je 6 m Länge [a] außen beginnend mit 6 m orange - 6 m weiß - 6 m

orange oder b) außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot] zu kennzeichnen.

Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhen der WKA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 m hohen orangen/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Die Masten der WKA sind mit einem 3 m hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 m über Grund, zu versehen.

V. 6.2. Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung von WKA mit einer max. Höhe von bis 315,00 m ü. Grund erfolgt durch „Feuer W, rot“.

Da die WKA eine Gesamthöhe von mehr als 150,00 m ü. Grund aufweisen, ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mind. zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Die Infrarotkennzeichnung (entsprechend Anhang 3 der AVV) ist auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

V. 6.3. Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK)

Bis zur abschließenden Inbetriebnahme des BNK-Systems (hier STHDS 4.0) ist eine dauerhafte Nachtkennzeichnung zu betreiben.

Die endgültige Umschaltung der dauerhaften Nachtkennzeichnung darf erst nach dem erfolgreichen Funktionstest bzw. Probetrieb des BNK-Systems erfolgen und ist schriftlich dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. III 33.3 - Luft- und Güterkraftverkehr, Lärmschutz (luftverkehr@rpda.hessen.de) unter dem Az. III 33.3-66 m 32.05/1-2021/65 anzuzeigen.

Der Einbau des BNK-Systems sowie der Infrarotkennzeichnung ist durch ein Einbauprotokoll gemäß der vorgelegten „Prüfung des Nachweises über die standortbezogene Erfüllung“ (Ziffer 6, Seite 10 und Ziffer 9, Seite 38 - Fa. Airsight vom 14. September 2022)“ nachzuweisen.

Der erfolgreiche Funktionstest bzw. Probetrieb ist durch ein Protokoll über die Inbetriebnahme gemäß der vorgelegten „Prüfung des Nachweises über die standortbezogene Erfüllung (Ziffer 10, Seite 38 bis 39 - Fa. Airsight vom 14. September 2022)“ nachzuweisen.

Die vorgenannten Nachweise zum Einbau und Funktionstest bzw. Probetrieb sind schriftlich dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. III 33.3 - Luft- und Güterkraftverkehr, Lärmschutz (luftverkehr@rpda.hessen.de) unter dem Az. III 33.3-66 m 32.05/1-2021/65 **spätestens vier Wochen nach Durchführung** vorzulegen.

Alternativ können die vorgenannten Nachweise durch Vorlage eines Gutachtens einer Baumusterprüfstelle über Einbau und Funktionstest bzw. Probetrieb des BNK-Systems ersetzt werden. Dieses ist ebenfalls spätestens vier Wochen nach Durchführung vorzulegen.

Ergänzender Hinweis zur erfolgten Standortänderung der WEA 1 im Zuge des Genehmigungsverfahrens:

Es ist darauf zu achten, dass in den vorgenannten Nachweisen die geänderten (aktuellen) Koordinaten der WEA 1 Berücksichtigung finden.

V. 6.4. Technische Spezifikationen

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mind. ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Das „Feuer W, rot“ ist so zu installieren, dass immer mind. ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinendach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden.

Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WKA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf den WKA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde (s) gemäß Universal Time Coordinated (UTC) mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 Millisekunde (ms) zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen (siehe ebenfalls AVV, Ziffer 3.9, in der jeweils aktuellen Fassung).

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befehlsversorgung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mind. 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

Hinweis:

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb der Sichtweitenmessgeräte haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV (in der jeweils aktuellen Fassung) zu erfolgen.

V. 6.5. Ausfall der Befeuerung

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail (letzter Stand: notam.office@dfs.de) **unverzüglich** bekannt zu geben. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung schnellstmöglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale **unverzüglich** davon in Kenntnis zu setzen.

Ist eine Behebung innerhalb von **zwei Wochen** nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale, nach Ablauf der **zwei Wochen** erneut zu informieren. In diesem Fall ist ergänzend das RP Da Dezernat III 33.3 per E-Mail (letzter Stand: luftverkehr@rpda.hessen.de) unter Angabe des Az. III 33.3-66 m 32.05/1-2021/65 in Kenntnis zu setzen.

V. 6.6. Veröffentlichung als Luftfahrthindernis

Der Betreiber hat eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.

Hierbei sind folgende Daten unter dem Az. III 33.3-66 m 32.05/1-2021/65 dem RP Da Dezernat III 33.3 per E-Mail (letzter Stand: luftverkehr@rpda.hessen.de) mitzuteilen:

1. **mind. sechs Wochen vor Baubeginn** (hier Aushub der Fundamentgrube) ist das Datum des Baubeginns anzuzeigen,
2. **spätestens vier Wochen nach Errichtung** sind unaufgefordert die endgültigen Vermessungsdaten vorzulegen. Die endgültigen Daten haben folgende Details aufzuweisen:
 - a) Name des Standortes,
 - b) Art des Luftfahrthindernisses,
 - c) Geogr. Standortkoordinaten [in Grad, Min. und Sek. im Format WGS84 mit einem GPS-Empfänger gemessen] aller WKA,
 - d) Höhe der Bauwerksspitze [m über Grund] aller WKA,
 - e) Höhe der Bauwerksspitze [m über NHN, Höhensystem: DHHN 92] aller WKA,
 - f) Art der Kennzeichnung [Beschreibung].

Darüber hinaus ist der Ansprechpartner mit Anschrift inkl. Tel.-Nr. der Stelle anzugeben, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

V. 6.7. Bauphase

Während der Bauphase der WKA ist darauf zu achten, dass ab dem Erreichen einer Hindernishöhe von 100,00 m ü. Grund eine temporäre Nachtkennzeichnung an den WKA anzubringen und zu aktivieren ist. Diese ist entsprechend mit Notstrom zu versorgen.

V. 6.8. Hinweis Kranarbeiten:

Während der Bauphase zum Einsatz kommende Baukräne oder ähnliche Bauhilfsmittel, die eine Höhe von 100,00 m ü. Grund überschreiten, bedürfen einer gesonderten Genehmigung nach dem LuftVG. Diese ist beim RP Da Dezernat III 33.3 **mind. vier Wochen vor Baubeginn** zu beantragen.

V. 7. Belange der Bundeswehr

Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (letzter Stand: bauidbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens IV-346-21-BIA alle endgültigen Daten wie

- a) Art des Hindernisses,
- b) Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84,
- c) Höhe über Erdoberfläche,
- d) Gesamthöhe über NN,
- e) ggf. Art der Kennzeichnung und
- f) Zeitraum Baubeginn bis Abbauende

anzuzeigen.

V. 8. Natur- und Artenschutz

V. 8.1 Ökologische Baubegleitung

V. 8.1.1

Für die Umsetzung und Begleitung des gesamten Bauvorhabens wird die Beauftragung einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) festgeschrieben. Mit der ÖBB ist ein qualifiziertes Büro aus dem Fachbereich der Landespflege oder vergleichbarer Fachrichtungen zu beauftragen.

Dieses hat die Einhaltung der in den Antragsunterlagen aufgeführten naturschutzrechtlichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der Ausgleichsmaßnahmen und der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen sicherzustellen.

V. 8.1.2

Dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung V - Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz, Dezernat V 53.1 - Naturschutz (Planungen und Verfahren, [natur-](#)

schutz-verfahren@rpda.hessen.de) sind **spätestens 4 Wochen vor Baubeginn und der Baufeldfreimachung**, die mit der ökologischen Baubegleitung beauftragten Personen mit Fachkundenachweis schriftlich zu benennen.

V. 8.1.3

Die ökologische Baubegleitung berichtet dem Dezernat V 53.1 (naturschutz-verfahren@rpda.hessen.de) mit dem Beginn der Baufeldfreimachung (Fällung von Gehölzen, Abschieben des Oberbodens) **mindestens einmal wöchentlich** – sofern es die vorgegebenen Berichtspflichten in den folgenden Nebenbestimmungen erfordern auch bereits vorher oder häufiger – über den jeweiligen Sachstand des Bauvorhabens und der naturschutzrechtlichen Maßnahmen. Der Turnus der Berichtspflicht kann im Bauverlauf fachlich begründet auf schriftlichen Antrag des Vorhabenträgers durch das Dezernat V 53.1 verlängert werden.

V. 8.1.4

In den von der ökologischen Baubegleitung vorzulegenden Berichten sind alle naturschutzrechtlich relevanten Maßnahmen (Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, artenschutzrechtliche Maßnahmen) in Hinblick auf ihre sach- und fristgerechte Ausführung zu beschreiben.

V. 8.2 Vermeidung und Minimierung, Bauausführung

V. 8.2.1

Beginn und Abschluss der Baustelleneinrichtung und der Bauarbeiten sind dem Dezernat V 53.1 (naturschutz-verfahren@rpda.hessen.de) jeweils **unverzüglich anzuzeigen**. Die Anzeige der Gehölzfällungen hat mindestens vier Wochen vor deren Beginn zu erfolgen. Abweichungen bedürfen der Zustimmung durch das Dezernat V 53.1.

V. 8.2.2

Die ausführenden Firmen sind vor Beginn der Arbeiten vor Ort von der ökologischen Baubegleitung über die naturschutzrechtlichen Belange und Nebenbestimmungen sowie über die maximal zulässigen Bau- und Baunebenflächen zu informieren.

V. 8.2.3

Die Bau- und Baunebenflächen sind vor Ort eindeutig abzustecken. Die Grenzen sind während des Bauverlaufes dauerhaft kenntlich zu machen. Ggf. erforderliche Abweichungen von den maximal zulässigen Baugrenzen sind **vorab** mit dem Dezernat V 53.1 abzustimmen.

V. 8.2.4

Die Fällung von Gehölzen sowie die Baufeldräumung auf den bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen, wie z.B. das Abschieben des Oberbodens, ist ausschließlich im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar zulässig. Ausnahmen vom vorgenannten Zeitraum sind nur unter Voraussetzung der Maßnahme V2 des LBP oder Anwendung anderer geeigneter Vergrümnungsmaßnahmen (z.B. das Aufstellen von Pflöcken mit Flatterband rechtzeitig vor

Beginn der Brutzeit) möglich. Das Abschieben des Oberbodens im Bereich der Gehölzflächen ist unter Berücksichtigung der Maßnahmen V4 und V5 erst nach Beendigung des Winterschlafs der Haselmaus bzw. nach Beendigung der Winterruhe der Zauneidechse erlaubt.

V. 8.3 Ausgleich und Ersatz

V. 8.3.1.

Das Kompensationsdefizit durch den Bau der drei WKA sowie der damit verbundenen Landschaftsbildbeeinträchtigung beläuft sich unter Berücksichtigung der Maßnahmen A 2/ Acef 1 und A 3/ Acef 4 auf 528.838 Biotopwertpunkte (WP).

Dieses Defizit kann durch die Zuordnung der gemäß „Nachweis der Verfügbarkeit von Ökopunkten (Abo Energy, Stand: 14. März 2025)“ vorgesehenen Ökokontomaßnahmen zum Nutzungsverzicht in naturnahen Waldgesellschaften des Forstamtes Nidda in der Gemarkungen Eichelsdorf, Stornfels und Michelnau vollständig kompensiert werden.

Spätestens 8 Wochen vor Baubeginn- ist über die Höhe des v. g. Biotopwertdefizits ein Abbuchungsbeleg von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Wetteraukreises dem Dezernat V 53.1 (naturschutz-verfahren@rpda.hessen.de) vorzulegen. Zusammen mit der Vorlage des Abbuchungsbeleges sind die vorgesehene Ökokontomaßnahmen sowie die Maßnahmen A 2/ Acef 1 und A 3/ Acef 4 als digitale Fachdaten und shape-files zur Übernahme in das NATUREG-Kompensationsmodul zu übermitteln.

V. 8.3.2.

Nach Bauabschluss ist die tatsächliche Flächeninanspruchnahme durch die ÖBB in einem Bericht (Text u. Karte) zu dokumentieren. Dieser ist dem Dezernat V 53.1 (naturschutz-verfahren@rpda.hessen.de) zur Prüfung vorzulegen. Soweit die tatsächlich beanspruchten Flächen in relevantem Umfang von dem beantragten Zustand abweichen, der sich aus den Anhängen 1 und 2 des Nachtrag Artenschutz und Landschaftspflegerischem der Bioplan Marburg GmbH vom 1. November 2024 ergibt, bleibt die Erstellung und Vorlage einer naturschutzrechtlichen Abschlussbilanzierung auf Basis der Kompensationsverordnung (KV v. 26. Oktober 2018) vorbehalten. Sofern sich aus der Abschlussbilanzierung ein Kompensationsdefizit ergeben sollte, sind weitere Kompensations- oder Ökokontomaßnahmen vorzusehen.

V. 8.3.3.

Sofern die WKA nach deren Errichtung höher sind als vorliegend genehmigt, ist eine ergänzende Bewertung des sich daraus ergebenden Kompensationserfordernisses für die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds nach den Vorschriften der Kompensationsverordnung (KV v. 26. Oktober 2018) vorzunehmen und dem Dezernat V 53.1 (naturschutz-verfahren@rpda.hessen.de) gemeinsam mit geeigneten Kompensationsmaßnahmen zur Prüfung vorzulegen.

V. 8.3.4.

Die von den WEA 1-3, den Kranstellflächen und zugehörigen internen Zufahrten betroffenen Flächen sind innerhalb eines Jahres nach Umsetzung der Rückbauverpflichtungen gem. § 35

Abs. 5 Satz 2 BauGB entsprechend den in Karte 1.3 des Nachtrags zum LBP dargestellten Nutzungstypen zu rekultivieren.

V. 8.4 Arten- und habitatschutzrechtliche Nebenbestimmungen

V. 8.4.1.

Die Maßnahmen Acef1 und Acef4 sind gemäß den im LBP bzw. im Nachtrag zum LBP enthaltenen zeitlichen und fachlichen Angaben umzusetzen. Maßnahme Acef2 ist ebenfalls spätestens im Herbst vor Beginn der Bauarbeiten durchzuführen. Die frist- und sachgerechte Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen ist durch die ökologische Baubegleitung in Berichten zu dokumentieren und deren Erfolg und Funktionalität artenschutzfachlich und -rechtlich zu bewerten. Die Berichte sind dem Dezernat V 53.1 (naturschutz-verfahren@rpda.hessen.de) unverzüglich, spätestens jedoch 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten zur Fällung und Baufeldfreimachung vorzulegen.

V. 8.4.2.

Die unter Nebenbestimmung V. 8.4.1 genannten Maßnahmen sind dauerhaft zu erhalten. Maßnahme Acef4 ist entsprechend der Angaben in der Maßnahmenbeschreibung im LBP zu pflegen. Funktionalität und Wirksamkeit der Maßnahmen sind im Rahmen eines Monitorings zu dokumentieren. Hierzu sind nach der im Bericht gemäß Nebenbestimmung V. 8.4.1 zu dokumentierenden Maßnahmenumsetzung noch mindestens drei weitere Kontrollen im ersten, dritten und fünften Jahr nach Maßnahmenumsetzung durchzuführen und in Berichten zu dokumentieren. Für Maßnahme Acef4 ist darüber hinaus bis zur Umsetzung der Rückbauverpflichtung alle 3 Jahre eine entsprechende Kontrolle durchzuführen. Die Berichte sind dem Dezernat V 53.1 (naturschutz-verfahren@rpda.hessen.de) jeweils zum Jahresende unaufgefordert vorzulegen. Sofern sich aus den Monitoringberichten Defizite im Hinblick auf den artenschutzfachlichen Zweck der festgelegten Maßnahmen ergeben, bleibt die Anpassung der Maßnahmen und/ oder die Anordnung weiterer Maßnahmen vorbehalten.

V. 8.4.3.

Die entlang der Zuwegung zu WEA 1 bauzeitlich zu entfernenden linearen Gehölzbestände sind wie in Kapitel 7.2.2.2 der FFH-Verträglichkeitsstudie der Bioplan Marburg-Höxter GmbH vom 1. November 2024 beschrieben, nach Abschluss der Bauarbeiten zur Errichtung der WEA aktiv wieder anzulegen. Eine entsprechende Ausführungsplanung ist dem Dezernat V 53.1 (naturschutz-verfahren@rpda.hessen.de) **spätestens mit Inbetriebnahme der WEA 1** zur Abstimmung vorzulegen.

V. 8.4.4.

Die Inbetriebnahme (inkl. Probetrieb) der Windenergieanlagen WEA 1, 2 und 3 ist dem Dezernat V 53.1 (naturschutz-verfahren@rpda.hessen.de) zum frühestmöglichen Zeitpunkt vor Beginn des Probetriebs anzuzeigen.

V. 8.4.5.

Mit Inbetriebnahme (inkl. Probetrieb) sind die WEA 1-3 zum Schutz von mehreren Rotmilan-Brutpaaren, eines Rotmilan-Schlafplatzes und einem Schwarzmilan-Brutpaar jährlich in dem Zeitraum vom 1. März bis einschließlich 31. Oktober von Sonnenaufgang (SA) bis Sonnenuntergang (SU) abzuschalten, sofern die Windgeschwindigkeit im Gondelbereich der WKA $\leq 5,2$ m/s beträgt.

V. 8.4.6.

Für die WEA 1 und 3 mit einer Nennleistung von je 5,56 MW wird eine jährlich zu leistende Zahlung von je **2.502 Euro** festgesetzt. Der Gesamtbetrag für beide WKA in Höhe von jährlich **5.004 Euro** ist als zweckgebundene Abgabe an den Bund auf folgendes Konto zu leisten:

Kontoverbindung der Bundeskasse:

Empfänger: Bundeskasse Halle/Saale

IBAN: DE38 8600 0000 00860 010 40

BIC: MARKDEF1860

Bank: BBk Leipzig (DEUTSCHE BUNDESBANK Filiale Leipzig)

Angabe des Kassenzeichens (Verwendungszweck): **1180 0536 2501**

Die Zahlung ist erstmalig mit Inbetriebnahme der WEA 1 und 3 zu leisten (s. Nebenbestimmung V. 8.4.5). Dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) ist die Inbetriebnahme der WEA 1 und 3 unter Verwendung der E-Mail-Adresse ‚abgaben.naturschutz@bmu.bund.de‘ unverzüglich anzuzeigen. Dem Dezernat V 53.1 (naturschutz-verfahren@rpda.hessen.de) ist eine Kopie der Inbetriebnahmeanzeigen an das BMUV vorzulegen.

V. 8.4.7.

Ebenfalls mit Inbetriebnahme (inkl. Probetrieb) sind an den WEA 1-3 zum Schutz von Milanen die Maßnahmen 1 „Unattraktive Gestaltung der Mastfußumgebung“ und 3 „Abschaltung während landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen“ des Kapitels 8.2.16.4 der FFH-Verträglichkeitsstudie der Bioplan Marburg-Höxter GmbH vom 1. November 2024 umzusetzen bzw. sicherzustellen. Die Umsetzung der Maßnahmen ist dem Dezernat V 53.1 (naturschutz-verfahren@rpda.hessen.de) **jährlich zum 31. Januar** durch eine geeignete Dokumentation inkl. Auszügen aus den Betriebsdaten als Beleg für die Abschaltung der Anlagen nachzuweisen. Hierbei sind auch mit den jeweiligen Bewirtschaftern abgestimmte Angaben zu den im nachfolgenden Maßnahmenzeitraum vorgesehenen Ackerkulturen und voraussichtlich verbundenen Bewirtschaftungsereignissen (Art und Zeitpunkt) zu machen. Diese Angaben sind dem Dezernat V 53.1 für das erste Betriebsjahr mit der Inbetriebnahmeanzeige gemäß Nebenbestimmung V. 8.4.4 vorzulegen.

V. 8.4.8.

Mit Inbetriebnahme (inkl. Probetrieb) der WEA 1 bis 3 sind zum Schutz von Fledermäusen

im folgenden Zeitraum, bei gleichzeitigem Eintreten der nachfolgenden Witterungsparameter, die WEA gemäß Maßnahme V6 des LBP abzuschalten:

a) Zeitraum:

- 1. April bis 31. Oktober von 0,5 Stunden vor Sonnenuntergang (SU) bis Sonnenaufgang (SA)

b) Witterungsparameter:

- Temperatur in Gondelhöhe $\geq 10^{\circ}\text{C}$
- Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe $< 6 \text{ m/sec}$
- Niederschlag $< 0,2 \text{ mm/h}$ (sofern technische Voraussetzungen an der WKA bestehen)

V. 8.4.9.

Sofern die Voraussetzungen für eine automatisierte Abschaltung nicht gegeben sind oder deren korrekte Funktion aufgrund technischer Probleme nicht gewährleistet ist, dürfen die WKA in den unter den Nebenbestimmungen Ziffer V. 8.4.5 und V. 8.4.8 a) genannten Zeiträumen nicht betrieben werden. Dies ist durch die Betriebsführung im Zuge einer Eigenkontrolle sicherzustellen.

V. 8.4.10.

Die Programmierung der Abschaltalgorithmen (Rot-/Schwarzmilan u. Fledermäuse) für die automatisierten Abschaltungen der Windkraftanlagen sind dem Dezernat V 53.1 spätestens vier Wochen vor Beginn des Abschaltzeitraums durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z.B. Konfigurations-/Programmierungsprotokoll, Fachunternehmererklärung) nachzuweisen. Erfolgt die Inbetriebnahme innerhalb oder unmittelbar vor Beginn des Abschaltzeitraums, sind die vorgenannten Nachweise zum frühestmöglichen Zeitpunkt vorzulegen.

V. 8.4.11.

Für jede von einer Betriebsabschaltung betroffene WKA sind jährlich über den gesamten Abschaltzeitraum die Betriebsdaten als 10-Minuten-Mittelwerte zu dokumentieren und dem Dezernat V 53.1 (naturschutz-verfahren@rpda.hessen.de) in digitaler Form (als Excel-Datei) jeweils bis zum 31. Januar des folgenden Jahres unaufgefordert zu übermitteln. Die Abschaltvorgaben zum Schutz der Milan-Arten gemäß Nebenbestimmung V. 8.4.5 und der Fledermäuse gemäß V. 8.4.8 sind in separaten Excel-Dateien vorzulegen.

Die Datenblätter müssen für jedes 10-Minuten-Intervall mindestens die folgenden Angaben (Spalten) enthalten: Datum, Uhrzeit mit Angabe der Zeitzone, durchschnittliche Windgeschwindigkeit [m/s] in Gondelhöhe, durchschnittliche Temperatur [$^{\circ}\text{C}$] in Gondelhöhe, durchschnittliche Niederschlagsintensität [mm/h] in Gondelhöhe und durchschnittliche Rotationsgeschwindigkeit [U/min]. Zusätzlich ist anzugeben, ob die Angabe zur Uhrzeit das Ende oder den Anfang der 10-Minuten-Intervalle kennzeichnet. Die Angaben zur durchschnittlichen

Temperatur und Niederschlagsintensität sind nur für die Dokumentation der Fledermausabschaltung erforderlich.

V. 8.4.12.

Die Betriebsdaten sind für jedes Betriebsjahr in Hinblick auf die korrekte Funktion der automatisierten Abschaltungen auszuwerten. Diese Auswertung (per Excel oder Auswertungssoftware) ist dem Dezernat V 53.1 (naturschutz-verfahren@rpda.hessen.de) inklusive eines zusammenfassenden Berichts ebenfalls bis zum 31. Januar des folgenden Jahres unaufgefordert vorzulegen.

Der Bericht dokumentiert die Funktion der automatisierten Abschaltungen auf Basis der Betriebsdaten. Er enthält hierzu für die gesamten Abschaltzeiträume Angaben darüber, wann die WKA aufgrund der unter der Nebenbestimmung Ziffer V. 8.4.5 und V. 8.4.8 b) genannten Witterungsparameter abzuschalten waren und darüber, in welchem Umfang die Anlagen tatsächlich abgeschaltet wurden.

Die sich aus der Betriebsdatenauswertung ergebenden Hinweise auf Fehlfunktionen sind zu analysieren und zu bewerten. Ebenso sind die Maßnahmen zur Behebung tatsächlich festgestellter Fehlfunktionen zu dokumentieren. Die Richtigkeit der Angaben ist schriftlich zu versichern.

V. 8.4.13.

Nach dem ersten Betriebsmonat, innerhalb der festgelegten Abschaltzeiträume, ist dem Dezernat V 53.1 zusätzlich einmalig eine Betriebsdatenauswertung nach den inhaltlichen Anforderungen der Nebenbestimmung Ziffern V. 8.4.11 und V. 8.4.12 vorzulegen.

V. 8.4.14.

Sofern entsprechend der Maßnahme V6 des LBP ein bioakustisches Höhen-/Gondelmonitoring für Fledermäuse durchgeführt wird, sind die fachlichen und technischen Anforderungen entsprechend der VwV (2020), Anlage 6 zu beachten.

Die Auswertung des mind. zweijährigen Höhenmonitorings ist jährlich durch ein qualifiziertes Fachbüro auf Basis der jeweils zum Auswertungszeitpunkt aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse durchzuführen. Dies ist in einem Bericht zu dokumentieren und mit den Ergebnissen der Klimadaten-Messung dem Dezernat V 53.1 bis spätestens 15. Februar des folgenden Jahres unaufgefordert vorzulegen. Auf dieser Grundlage werden die Abschaltvorgaben gemäß Nebenbestimmung Ziffer V. 8.4.8 durch die zuständige Behörde angepasst.

V. 9. Vorsorgender Bodenschutz

V. 9.1. Allgemeines

V. 9.1.1.

Sollten Maßnahmen erforderlich werden, die von der genehmigten Planung oder den nachfolgenden Nebenbestimmungen abweichen, sind der zuständigen Bodenschutzbehörde, Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.5 - Bodenschutz (im Folgenden: RP Da, Dezernat IV/F 41.5) rechtzeitig vor Ausführung

Änderungsanträge schriftlich oder per E-Mail an bodenschutz-F@rpda.hessen.de (letzter Stand) zur Zustimmung vorzulegen.

V. 9.1.2.

Der Beginn der Baufeldfreimachung/Erdbauarbeiten ist der zuständigen Bodenschutzbehörde, RP Da, Dezernat IV/F 41.5, **spätestens vier Wochen vorher** schriftlich anzuzeigen.

V. 9.2. Bodenkundliche Baubegleitung

V. 9.2.1.

Es ist eine bodenkundliche Baubegleitung zu beauftragen, die gewährleistet, dass die Ausführungen im Antrag sowie die Festlegungen der Nebenbestimmungen und die allgemeinen Ziele zum Bodenschutz eingehalten werden. Die bodenkundliche Baubegleitung kann Teil der ökologischen Baubegleitung (medienübergreifende Baubegleitung) sein, wenn die benannte Person die erforderliche Sachkunde besitzt.

V. 9.2.2.

Die beauftragte sachkundige Person für die bodenkundliche Baubegleitung ist der zuständigen Bodenschutzbehörde, RP Da, Dezernat IV/F 41.5, vor Beginn der Baufeldfreimachung/Erdbauarbeiten namentlich mitzuteilen. Die erforderliche Sachkunde ist nachzuweisen.

V. 9.2.3.

Die Aufgaben der bodenkundlichen Baubegleitung (Ausführung, Wiederherstellung, Abnahme, Folgebewirtschaftung) sind vor Beginn der Baufeldfreimachung/Erdbauarbeiten zu konkretisieren und zwischen dem Vorhabenträger und der bodenkundlichen Baubegleitung vertraglich zu vereinbaren.

Die Vereinbarung, aus der der Umfang der Aufgaben hervorgeht, ist der zuständigen Bodenschutzbehörde, RP Da, Dezernat IV/F 41.5, **vier Wochen vor Beginn der Baufeldfreimachung/Erdbauarbeiten** digital vorzulegen.

V. 9.2.4.

Durch die bodenkundliche Baubegleitung ist ein Bodenschutzkonzept zu erstellen und **spätestens vier Wochen vor Beginn der Baufeldfreimachung/Erdbauarbeiten** zur Prüfung und Zustimmung der zuständigen Bodenschutzbehörde, RP Da, Dezernat IV/F 41.5, digital vorzulegen.

V. 9.2.5.

Für die Erdbaumaßnahmen sind vom Vorhabenträger in Abstimmung mit dem beauftragten Bauunternehmen und der bodenkundlichen Baubegleitung Arbeitsanweisungen aufzustellen, in denen die nachfolgenden Maßnahmen zum Schutz des Bodens festgelegt werden:

- Vorgaben zu Arbeitstechnik, Maschinenlisten und lastverteilenden Maßnahmen.

- Bodenrelevante Ausführungspläne zu Bodenabtrag, -zwischenlagerung und -auftrag gemäß DIN 19731:2023-10, DIN 19639: 2019-09 und der LABO-Vollzugshilfe zu §§ 6 - 8 BBodSchV.
- Boden- und witterungsangepasste Zeitpläne, Schlechtwetterregelungen (z.B. Erfordernis von Baustraßen, Drainagen) und Regelungen zu Baueinstellungen.
- Erstellung eines Baustelleneinrichtungsplans. Das im Baustelleneinrichtungsplan dargestellte Baufeld ist die maximal zulässige Eingriffsfläche. Diese zulässige Baufläche ist vor Beginn und während der Erdbauarbeiten eindeutig zu kennzeichnen. Flächen außerhalb dieser gekennzeichneten Bereiche dürfen nicht in Anspruch genommen werden. Die Lagerflächen für Bodenaushub müssen innerhalb dieser Eingriffsfläche liegen und sind im Plan darzustellen.
- Vorgaben zur Rekultivierung.

V. 9.2.6.

Die Arbeitsanweisungen sind Bestandteil des Bodenschutzkonzepts und gemeinsam mit diesem vorzulegen.

V. 9.2.7.

Die Arbeitsanweisungen sind vom Vorhabenträger oder beauftragten Bauunternehmen den auf der Baustelle maßgeblich tätigen Mitarbeitern der Baufirmen und Zulieferfirmen, die an den Erdbauarbeiten, Kabelverlegung und Rodungsarbeiten beteiligt sind, auszuhändigen.

V. 9.2.8.

Die Vorgaben der Arbeitsanweisungen sind allen an den Erdbauarbeiten Beteiligten in einem Einweisungstermin zu erläutern.

V. 9.2.9.

Durch die bodenkundliche Baubegleitung ist sicherzustellen, dass die Regelungen der Arbeitsanweisungen befolgt werden und somit das Bodenschutzkonzept umgesetzt wird.

V. 9.2.10.

Die Ergebnisse der bodenkundlichen Baubegleitung sind in regelmäßigen Abständen der zuständigen Bodenschutzbehörde, RP Da, Dezernat IV/F 41.5, mitzuteilen. Verstöße sind der zuständigen Bodenschutzbehörde, RP Da, Dezernat IV/F 41.5, **unverzüglich** zu melden und schadensbehebende Maßnahmen vorzuschlagen.

V. 9.2.11.

Durch die bodenkundliche Baubegleitung ist baubegleitend eine Massenbilanz zu erstellen, die dokumentiert, wie viel Erdaushub zwischengelagert, wiedereingebaut oder ggf. extern verwertet wurde. Die Massenbilanz ist der zuständigen Bodenschutzbehörde, RP Da, Dezernat IV/F 41.5, im Rahmen der Abschlussdokumentation (s. Ziffer V. 9.2.14.) vorzulegen.

V. 9.2.12.

Der Abschluss der Erdbauarbeiten ist der zuständigen Bodenschutzbehörde, RP Da, Dezernat IV/F 41.5, **unverzüglich** mitzuteilen.

V. 9.2.13.

Die bodenkundliche Baubegleitung hat bei der bodenschutzrechtlichen Bauabnahme mitzuwirken.

V. 9.2.14.

Von der bodenkundlichen Baubegleitung ist ein Abschlussbericht zu erarbeiten und der zuständigen Bodenschutzbehörde, Dezernat IV / F 41.5, **spätestens 12 Wochen nach Abschluss der Erdbauarbeiten** digital vorzulegen. Im Abschlussbericht sind die Ergebnisse der bodenkundlichen Überwachung der Erdbauarbeiten und die festgestellten Mängel zu dokumentieren.

V. 9.2.15.

Der Vorhabenträger hat die Mängel in Abstimmung mit der zuständigen Bodenschutzbehörde, RP Da, Dezernat IV / F 41.5, in angemessener Frist zu beseitigen. Die Überwachung und Dokumentation erfolgt durch die bodenkundliche Baubegleitung.

V. 9.3. Bauausführung

V. 9.3.1.

Die am Standort vorliegende hohe Verdichtungsempfindlichkeit der Böden ist bereits in der Planung und Ausschreibung der Baumaßnahme zu berücksichtigen.

V. 9.3.2.

Die zulässigen Bauflächen sind vor Beginn und während der Erdarbeiten eindeutig zu kennzeichnen. Flächen außerhalb dieser gekennzeichneten Bereiche dürfen nicht in Anspruch genommen werden.

V. 9.3.3.

Bei der Bauausführung dürfen auf ungeschütztem Boden nur bodenschonende Baumaschinen (z. B. Radfahrzeuge mit Niederdruckreifen, Kettenfahrzeuge mit Breitbandlaufwerk) eingesetzt werden, deren Größe der Maßnahmengröße angepasst ist. Der spezifische Kontaktflächendruck ist so weit wie möglich zu begrenzen und soll bei trockenem oder schwach feuchtem Boden (steife bis halbfeste Konsistenz) in der Regel 0,5 bar ($\approx 0,50 \text{ kg/cm}^2$) nicht überschreiten.

V. 9.3.4.

Alle Bodenarbeiten (Ausbau, Zwischenlagerung, Wiedereinbau und Rekultivierung) und Befahrungen sind maximal bis zu einer steif-plastischen Konsistenz bindiger Böden zulässig. Bei höheren Bodenfeuchten und ungünstigeren Konsistenzen sind Befahrungen offener Bodenflächen und alle Bodenarbeiten einzustellen.

V. 9.3.5.

Nach nassen Witterungsperioden muss der Boden bei Wiederaufnahme der Erdarbeiten ausreichend abgetrocknet sein.

V. 9.3.6.

Die Bodenfeuchte bzw. die Konsistenz bindiger Böden ist nach DIN 19682-5:2007-11 bzw. bodenkundlicher Kartieranleitung, 6. Auflage (KA 6), zu bestimmen.

V. 9.3.7.

Die Böden müssen eine Umlagerungseignung von optimal oder tolerierbar aufweisen (vgl. auch Tabelle 4 der DIN 19731:2023-10 und Abb. 24 BVB-Merkblatt Band 2 des Bundesverband Boden. Gegebenenfalls sind lastverteilende Schutzvorkehrungen durchzuführen.

V. 9.3.8.

Ein Fremdwasserzutritt in das Baufeld ist durch geeignete Maßnahmen, z.B. durch Auffanggräben, zu verhindern.

V. 9.3.9.

Geotextilien sind so einzubauen, dass im Bereich von temporär beanspruchten Flächen ein vollständiger Rückbau möglich ist.

V. 9.3.10.

Die Kabelverlegung zwischen den einzelnen Anlagen hat mittels möglichst bodenschonenden Verfahren zu erfolgen. Sofern die Untergrundsituation es zulässt, ist das Pflugverfahren zu wählen.

V. 9.3.11.

Beim Wiedereinbau ist das Bodenmaterial entsprechend der ursprünglichen Substratschichtung einzubauen. Bei deutlichem Substratwechsel im Untergrund und Unterboden, der die Eigenschaften der durchwurzelbaren Bodenschicht wie insbesondere die Versickerungseigenschaften und die Speicherkapazität für pflanzenverfügbares Wasser (= nutzbare Feldkapazität nach bodenkundlicher Kartieranleitung) erheblich beeinflusst, ist ein schichtweiser Wiedereinbau entsprechend der natürlichen Abfolge vorzunehmen.

V. 9.3.12.

Der neu aufgetragene Boden darf nicht mehr befahren werden und ist direkt durch die Aussaat tiefwurzelnder Pflanzen zu begrünen.

V. 9.3.13.

Die Bauphase ohne schützende Pflanzendecke ist zeitlich auf ein Minimum (max. zwei Monate) zu begrenzen. Bei längeren Bauphasen sind die erosionsgefährdeten Flächen durch Begrünung zu sichern.

V. 9.4. Zwischenlagerung

V. 9.4.1.

Ober- und Unterboden sowie Bodenschichten unterschiedlicher Eignungsgruppen sind getrennt auszubauen und in Mieten getrennt zu lagern.

V. 9.4.2.

Der Untergrund für Bodenmieten ist so anzulegen, dass keine Staunässe entsteht und das Bodenmaterial gut entwässert wird. Am Mietenfuß sind Drainagen oder Entwässerungsgräben anzulegen, um eine Entwässerung sicherzustellen. Zwischenlagerflächen im Bereich von Mulden sind zu vermeiden.

V. 9.4.3.

Oberbodenmieten mit einem humosen Anteil dürfen eine max. Höhe von 2,0 m aufweisen, um die Verdichtung durch Auflast zu begrenzen.

Unterbodenmieten dürfen bis zu einer Höhe von max. 3,0 m hergestellt werden.

V. 9.4.4.

Die Mietenkörper dürfen nicht befahren und verdichtet, sondern nur an der Oberfläche geglättet werden (Trapezform mit einer Neigung von mind. 4% zwecks Minimierung des Wasserzutritts).

V. 9.4.5.

Die Bodenmieten sind bei einer Lagerung während der Vegetationszeit von mehr als zwei Monaten pro Standort zu begrünen, um einen Abtrag durch Wind- und/oder Wassererosion zu verhindern. Für die Begrünung sind tiefwurzelnde, winterharte und stark wasserzehrende Pflanzen einzusetzen (vgl. DIN 19731:2023-10), die eine ausreichende Entlüftung und Entwässerung der Bodenmiete bewirken und Setzungen und Verdichtungen des Bodens vorbeugen.

V. 9.4.6.

Im Fall, dass Bodenmieten im Bereich von Kranauslegerflächen, Rotorblattlagerflächen etc. angelegt werden, ist durch geeignete lastverteilende Maßnahmen sicherzustellen, dass der zwischengelagerte Boden nicht durch die Befahrung oder die aufgebrachten Lasten verdichtet wird und keine Veränderungen des Bodengefüges entstehen.

V. 9.4.7.

Oberboden oder organische Substanz, z.B. Wurzelstubben, dürfen nicht mit Unterboden abgedeckt werden, so dass ein Luftabschluss und Faulungsprozesse vermieden werden.

V. 9.5. Verwertung/Entsorgung von Bodenmaterial außerhalb des Anlagengrundstücks

V. 9.5.1.

Sollte Bodenmaterial außerhalb der Baumaßnahme verwertet werden, so ist der zuständigen

Bodenschutzbehörde, RP Da, Dezernat IV / F 41.5, **spätestens vier Wochen vor Beginn der Erdbauarbeiten** ein entsprechendes Entsorgungs- und Verwertungskonzept zur Prüfung vorzulegen.

V. 9.5.2

Eine Verwertung von Bodenmaterial aus forstwirtschaftlich genutzten Flächen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ist nicht zulässig.

Hinweis:

Bei der Verwertung des Bodens sind die Vorgaben des Merkblatts „Entsorgung von Bauabfällen (Baumerkblatt)“ der RP Darmstadt, Gießen und Kassel in der aktuellen Fassung zu berücksichtigen.

Mit Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zum 01. August 2023 gelten für mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) die in der ErsatzbaustoffV genannten Materialwerte (Grenzwerte- und Orientierungswerte). Die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA-Mitteilung 20) sind damit abgelöst.

Davon nicht berührte Anforderungen des Merkblattes „Entsorgung von Bauabfällen“, Stand: 5. März 2025 der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel sind weiterhin zu beachten.

Das Merkblatt ist unter <https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt-und-energie/abfall/bau-und-gewerbeabfall/bodenmaterial-und-bauschutt> zu erhalten.

V. 9.6. Rekultivierung und Rückbau

V. 9.6.1

Schädliche Verdichtungen und Gefügeschäden sind zu beseitigen.

V. 9.6.2.

Auf temporär in Anspruch genommenen Flächen ist durch die bodenkundliche Baubegleitung mit geeigneten Verfahren (z.B. Bodengefügebeurteilung nach DIN 19682-10:2014-07 oder Messung des Eindringwiderstands nach DIN 19662:2012-07) der Bodenzustand zu ermitteln.

Verdichtungen und Schäden sind durch geeignete Maßnahmen zu beheben.

V. 9.6.3.

Nach der dauerhaften Aufgabe der zulässigen Nutzung sind die Anlagen gemäß der Rückbauverpflichtung vollständig zurückzubauen. Die Eingriffe in den Boden (Versiegelungen, Verdichtungen) sind vollständig zurückzubauen und zu beseitigen.

V. 9.6.4.

Für die wiederherzustellende durchwurzelbare Bodenschicht ist standorttypisches, herkunftsnahes Bodenmaterial, welches nach Feinbodenart, Steingehalt, TOC-bzw. Humusgehalt und Schadstoffsituation dem Boden am Einbauort entspricht, zu verwenden.

V. 9.6.5.

Auf rekultivierten Flächen ist eine geeignete Folgebewirtschaftung vorzusehen (DIN 19639).

Hinweis

Bei der Rekultivierung sind auch die Maßgaben der Arbeitshilfe „Rekultivierung von Tagebau- und sonstigen Abgrabungsflächen - Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht“ ([Rekultivierung von Tagebau- und sonstigen Abgrabungsflächen](#), HMUKLV, 2017) zu beachten.

V. 10. Grundwasserschutz

V. 10.1.

Der Genehmigungsinhaber hat der zuständigen Wasserbehörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.1 - Grundwasser (im Folgenden: RP Da, Dezernat IV/F 41.1) und dem Wasserversorger OVAG den Beginn der Erdarbeiten **mindestens zwei Wochen vorher** schriftlich oder per E-Mail (Grundwasser-F@rpda.hessen.de) anzuzeigen.

V. 10.2.

Bauleitung, Baustellenpersonal, Transport- und Kranunternehmen und sonstige am Bau Beteiligte sowie Wartungsfirmen sind über die Lage in mehreren Schutzgebieten und die damit verbundene Einhaltung besonderer Sorgfaltspflichten sowie über die Nebenbestimmungen in dieser Genehmigung im Hinblick auf den Grundwasserschutz zu unterweisen.

V. 10.3.

Die Erd-, Gründungs- und Fundamentarbeiten sind fachgutachterlich zu begleiten und im Hinblick auf den Grundwasserschutz zu überwachen (hydrogeologische Fremdüberwachung). Die Ergebnisse der Fremdüberwachung sowie der dabei durchgeführten Kontrollen sind in einem Bericht zu dokumentieren und nach Abschluss der Bauphase dem Dezernat IV/F 41.1 schriftlich oder per E-Mail vorzulegen.

V. 10.4.

Die Gründungsarbeiten und Bodenverbesserungen sind entsprechend dem Gutachten des Büros BBU vom 30. Januar 2025 sowie den Ergänzungen von ABO Energy GmbH & Co. KGaA in Kapitel 19 06 (Stand: 02. Mai 2023) auszuführen. Etwaige Änderungen hiervon sind vorab mit dem Dezernat IV/F 41.1 abzustimmen.

V. 10.5.

Die Namen und Kontaktdaten des Bauleiters und des baubegleitenden (Hydro-) Geologen

sind dem Dezernat IV/F 41.1 **spätestens zwei Wochen vor Beginn der Bauarbeiten** schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

V. 10.6.

Es dürfen nur Baustoffe und Bauhilfsstoffe eingesetzt werden, die für das Grundwasser unschädlich sind und für die eine in der Europäischen Union gültige technische Zulassung vorliegt.

V. 10.7.

Baugruben sind gegen das Eindringen bzw. Versickern von Niederschlags- und Oberflächenwasser durch geeignete Maßnahmen zu sichern.

In den Baugruben anfallendes Niederschlagswasser und oberflächennahes Sickerwasser ist zu fassen, abzupumpen und hangabwärts möglichst breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern.

Schädlich verunreinigtes Baustellenwasser ist vor der Versickerung zu behandeln oder der Straßenentwässerung zuzuführen.

V. 10.8.

Alle Baugruben sind unverzüglich nach Fertigstellung der jeweiligen Arbeiten mit dem zwischengelagerten Erdmaterial ordnungsgemäß zu verfüllen und zu verschließen.

V. 10.9.

Auf der Baustelleneinrichtungsfläche ist seitlich eine Drainage zu verlegen, über die das anfallende Niederschlagswasser aufgefangen und in die Straßenentwässerung oder in eine Auslaufrigole geleitet wird.

V. 10.10.

Während der Bauphase sind Baumaschinen und Geräte arbeitstäglich auf austretende Stoffe/Flüssigkeiten zu kontrollieren.

V. 10.11.

Baumaschinen und Geräte, die Kraftstoff-/Ölverluste aufweisen, sind bis zur Feststellung der Ursache bzw. deren Behebung unverzüglich gegen Tropfverluste zu sichern.

V. 10.12.

An Baumaschinen und Geräten dürfen nur auf hierfür vorgesehenen und gesicherten Flächen Ölwechsel, Reparaturen oder sonstige Wartungsarbeiten ausgeführt werden.

V. 10.13.

Das Betanken darf nur auf flüssigkeitsdichten Unterlagen erfolgen.

V. 10.14.

Treibstoffe, Öle, Fette etc. sind in überdachten Auffangwannen zu lagern und vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

V. 10.15.

Für einen eventuellen Schadensfall (Bodenverunreinigung) ist notwendiges Material (Bindemittel, Schaufel, Folie etc.) in ausreichender Menge am jeweiligen WEA-Standort sowie auf der Baustelleneinrichtungsfläche bereit zu halten.

V. 10.16.

Im Schadensfall ist unverzüglich die Untere Wasserbehörde des Wetteraukreises bzw. die örtliche Polizeidienststelle und der Wasserversorger OVAG zu verständigen. Der Genehmigungsinhaber hat in eigener Verantwortung Sofortmaßnahmen zur Schadensbehebung oder -minimierung zu ergreifen.

V. 10.17.

An zentraler Stelle ist gut sichtbar und dauerhaft ein Alarmplan auszulegen. Die bei Unfällen zu benachrichtigenden Stellen sowie notwendige Gegenmaßnahmen sind im Alarmplan aufzuführen.

V. 10.18.

Die zuständige Wasserbehörde behält sich vor, weitere Auflagen festzulegen, sofern dies zum Schutz des Grundwassers geboten ist.

V. 11. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

V. 11.1

Der Rauminhalt des Auffangsystems für wassergefährdende Stoffe muss dem Volumen der größten Einzelmengende eines in den WKA verwendeten wassergefährdenden Stoffes entsprechen. Die Konstruktion und die Größe des Auffangsystems müssen einen Austritt des Stoffes sowohl in Ruhe als auch bei Bewegung der Anlagen sicher verhindern.

Bei Wartungen und Servicearbeiten an den Anlagen, muss durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen eine Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen verhindert werden.

V.11.2 Hinweis

Die Anlagen WKA 1 und 3 liegen in der Schutzzone IIIB des Trinkwasserschutzgebietes ‚Wasserwerk Inheiden (WSG-ID 531-040) und WKA 2 in der Schutzzone IIIB des Trinkwasserschutzgebietes ‚Wasserwerke Kohden, Orbes, Rainrod‘ (WSG-ID 440-043).

Daher gelten für diese WKA die Anforderungen nach § 49 Absatz 3 AwSV, in Bezug auf die erforderlichen Rückhalteeinrichtungen (Anlagen in der weiteren Zone des Schutzgebiets).

V. 12. Denkmalschutz

V. 12.1.

Es ist eine Grabungsfirma zu beauftragen, die mittels einer Baubeobachtung beim Mutterbodenabtrag die Maßnahme im Bereich von WKA 1 begleitet. Dies hat sowohl am eigentlichen Standort der WKA 1 und den Bauflächen, als auch an den temporär anzulegenden Baustraßen und Zuwegungen im Bereich der WKA 1 sowie Leitungs- und Kabeltrassen, die im direkten Umfeld der WKA 1 neu angelegt werden zu erfolgen.

Hinweis:

Für Bergung und Dokumentation aufgedeckter Bodendenkmäler und Funde ist der Fachfirma ausreichend Zeit einzuräumen.

Diese Kosten sind vom Verursacher gemäß § 18 Abs. 5 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) zu tragen.

V. 12.2.

Wenn im Rahmen von Erdarbeiten Bodendenkmäler (Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste oder auch Kleindenkmäler, historische Grenzsteine, Brücken o.ä.) bekannt werden, ist dies **unverzüglich** dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen; Abt. Vor.- und Frühgeschichte, Schloss Biebrich/Ostflügel, Wiesbaden, und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde des Wetteraukreises, anzuzeigen (§ 21 HDSchG).

Die für die Erdarbeiten Beauftragten sind entsprechend zu unterrichten.

Hinweis:

Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen, § 21 Abs. 3 HDSchG.

In diesen Fällen kann für die Fortführung des Vorhabens eine weitere, denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 18 HDSchG erforderlich werden.

V. 13. Abfälle

V. 13.1.

Fallen beim Betrieb der Anlage (z.B. Rückstände aus bisher nicht vorhersehbaren Reinigungs- und Wartungsarbeiten, Leckagen usw.) oder bei Betriebsstilllegung Abfälle an, die noch nicht im Rahmen einer Genehmigung beurteilt wurden, ist eine Abstimmung mit der zuständigen Abfallbehörde, Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. IV/F - Umwelt Frankfurt, Dezernat 42.2 - Abfallwirtschaft West- bzgl. Abfalleinstufung und Entsorgungsweg der entstandenen Abfälle erforderlich.

Hinweis:

Bei der Entsorgung von Altölen ist die Altölverordnung (AltöIV) zu beachten.

V. 13.2.

Ist aufgrund einer Vorerkundung des Geländes bereits bekannt, dass sich spezielle, nutzungsbedingte Schadstoffgehalte im Bodenaushub befinden können bzw. wenn solche aufgrund einer (Sicht-)Prüfung des Bodenaushubs unvorhergesehen auftreten, ist nach § 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) die vorherige Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde, RP Da, Dezernat IV/F 42.2, zu dem Beprobungsumfang, der Einstufung sowie zu den beabsichtigten Entsorgungsmaßnahmen einzuholen.

V. 13.3. Hinweis

Für die zeitweilige Zwischenlagerung von Abfällen auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle kann bei Überschreiten einer Lagerdauer von einem Jahr eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG bestehen (entsprechende Ziffer unter 8.14 Anhang 1 der 4. BImSchV). In diesen Fällen ist eine Abstimmung mit der zuständigen Abfallbehörde, RP Da, Dezernat IV/F 42.2, erforderlich.

Soll nicht kontaminiertes Bodenmaterial an der Anfallstelle in einer gesicherten und konkreten Maßnahme wiederverwendet werden, besteht keine Genehmigungspflicht für die Zwischenlagerung.

V. 13.4. Hinweis

Sofern das Material an der Anfallstelle für einen Wiedereinbau verwendet wird, sind die insbesondere für Bodenschutz- und Wasserrecht zuständigen Behörden, rechtzeitig vor Wiedereinbau zu beteiligen. Dies gilt auch für die Verwendung angefallener Abfälle an anderer Stelle zur Verfüllung oder zum Bau technischer Bauwerke, wie z.B. Dämme oder Lärmschutzwälle.

V. 14.5.

Der bei der Baumaßnahme anfallende Bodenaushub ist, soweit erforderlich, auf geeigneter, befestigter und niederschlagsgeschützter Fläche bis zum Transport bereitzustellen. Ausgasungen leichtflüchtiger Stoffe sind durch geeignete Abdeckung wirksam zu unterbinden.

V. 14.6.

Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde, RP Da, Dezernat IV/F 42.2, erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

V. 14. Kampfmittelräumdienst

V. 14.1.

Bei allen Bauflächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen bis in einer Tiefe von 5 Meter (ab GOK IIWK) erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei ist grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme durchzuführen.

Sofern die Fläche nicht sondierfähig sein sollte (z.B. wg. Auffüllungen, Versiegelungen oder sonstigen magnetischen Anomalien), sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittelräummaßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich.

Es ist dann notwendig, einen evtl. vorgesehenen Baugrubenverbau (Spundwand, Berliner Verbau usw.) durch Sondierungsbohrungen in der Verbauachse abzusichern. Sofern eine sondierfähige Messebene vorliegt, sollen die Erdaushubarbeiten mit einer Flächen Sondierung begleitet werden.

In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 5 Metern durchgeführt wurden, sind keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig.

V. 14.2.

Nach Abschluss der Kampfmittelräumarbeiten sind dem RP Darmstadt, Dezernat I 18 - Kampfmittelräumdienst per E-Mail (kmrd@rpda.hessen.de) eine Kopie des Auftrages, die Freigabedokumentation und die entsprechenden Lagepläne in digitaler Form, gern im ESRI Shape (*.shp) bzw. im Cad Format (*.dxf, *.dwg) zu übermitteln.

Hinweis:

Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie sich bescheinigen lassen, dass die Kampfmittelräumarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung sollte ein Lageplan beigefügt sein, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin sollte das verwendete Detektionsverfahren angegeben sein.

Es wird um Verwendung der geodätischen Bezugssysteme im ETRS 1989 mit UTM Zone 32N (EPSG: 25832, EPSG 4647), Gauß-Krüger-Zone 3 (EPSG: 31467) gebeten.

Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind vom Antragsteller/der Antragstellerin, Interessenten/Interessentin oder sonstigen Berechtigten (z.B. Eigentümer/Eigentümerin, Investor/Investorin) zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von diesen selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.

Bei der Angebotseinholung oder der Beauftragung einer Fachfirma ist das Aktenzeichen (I 18 KMRD-6b 06/05-N 2379-2024) anzugeben und eine Kopie der Stellungnahme des Dezernats I 18 Kampfmittelräumdienst vom 16. Dezember 2024 beizufügen.

Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, ist die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand unumgänglich. Dies ist in jedem Falle Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund gem. Nr. 3. der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung.

Die „Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen“ (siehe auch Link: https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/2022-03/allgemeine_bestimmungen_fuer_die_kampfmittelraeumung_in_hessen.pdf - letzter Stand: Februar 2022) und das Merkblatt „Bauaushubüberwachung“ sind diesem Bescheid als Anlage angefügt.

Den Abtransport - ggf. auch die Entschärfung - und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen -Kampfmittelräumdienst- weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.

V. 15. Zufahrt

V. 15.1.

Die direkte Erschließung über die Landesstraße 3138 ist anhand konkreter Angaben rechtzeitig vor Errichtung der Anlagen mit Hessen Mobil abzustimmen.

V. 15.2.

Hessen Mobil ist der Betriebsbeginn und die Beendigung des Betriebs und der Abbau jeder einzelnen WEA unter Angabe des Aktenzeichens 34i2-21-026407-BV13.3Kr unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

VI. Begründung

VI. 1. Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 i.V.m. § 6 Abs. 1 des BImSchG i.V.m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 Abs. 1 der Immissionschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) das RP Da.

VI. 2. Verfahrensablauf

VI. 2.1. Antragstellung

Die ABO Energy GmbH & Co. KGaA (ehemals ABO Wind Aktiengesellschaft), Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden, vertreten durch die Geschäftsführerin und die Geschäftsführer Dr. Karsten Schlageter (Sprecher), Matthias Hollmann, Susanne von Mutius, Alexander Reinicke, Dr. Thomas Treiling, hat am 08. November 2021 (Eingang bei der Genehmigungsbehörde 22. November 2021) den Antrag gestellt, die Errichtung und den Betrieb von drei WKA des Typs Enercon E160 EP 5 E3 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einem Rotordurchmesser von 160 m, einer Gesamthöhe von rund 247 m und einer Nennleistung von jeweils 5,56 MW in Nidda, Gemarkung Ulfa, im VRG 2-911, zu genehmigen.

Die Antragsunterlagen wurden mit Schreiben vom 29. November 2021 erstmals an alle vom Vorhaben betroffenen Fachbehörden und Stellen zur Prüfung der Vollständigkeit der bisher vorliegenden Unterlagen weitergeleitet.

Auch die Standortgemeinde Nidda wurde mit gleichem Schreiben durch die Genehmigungsbehörde am 29. November 2021 mittels Vorlage des Antrags und der Unterlagen beteiligt und ersucht, über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden (§ 36 Abs. 1 BauGB). Der Magistrat der Stadt Nidda, erteilte daraufhin am 16. Dezember 2021 (Eingang bei der Genehmigungsbehörde 22. Dezember 2021) das gemeindliche Einvernehmen unter Verwendung des Vordrucks BAB 28 „Einvernehmen der Gemeinde“.

Die Vollständigkeitsprüfung durch die Fachbehörden ergab, dass die Unterlagen hinsichtlich einzelner Belange von Fachbehörden und Dezernaten (Bauaufsicht, Untere Denkmalbehörde, Straßenbaubehörde Hessen Mobil, Grundwasser und Natur- und Artenschutz) zur abschließenden Prüfung noch nicht vollständig waren und Überarbeitungsbedarf bestand. Insbesondere hinsichtlich der vorgelegten Unterlagen der FFH-Verträglichkeitsstudie (FFH-VS), der Artenschutzprüfung (AP) und des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) waren die Unterlagen unvollständig und nicht abschließend prüfbar.

Die Nachforderungen der Dezernate und Fachbehörden konnten durch Nachreichung, Überarbeitung oder Korrektur von Unterlagen, durch die Antragstellerin erledigt werden. Zur Abarbeitung einzelner Nachforderungen waren auch teilweise ein oder mehrere Abstimmungstermine mit den jeweiligen Fachbehörden erforderlich. Die Phase der Vervollständigung der Antragsunterlagen erstreckte sich bis April 2023.

Die Vollständigkeit der Unterlagen im Hinblick auf die Auslegung (§ 8 Abs. 1 der 9. BImSchV) war nach Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden mit der Fassung der Antragsunterlagen vom 22. Mai 2023 gegeben.

VI. 2.2. (Ursprüngliche) Voraussetzungen für die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit für die geplanten drei WKA ergibt sich aus § 4 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV und Nr. 1.6 des Anhanges 1 zur 4. BImSchV.

Die Errichtung und der Betrieb der drei WKA ist unter der Nr. 1.6.3 der Anlage 1, Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“, des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt und dort in der Spalte 2 mit einem „S“ gekennzeichnet.

Für dieses Vorhaben hätte daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG zum Zeitpunkt der Antragstellung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 1 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt werden müssen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wäre erforderlich gewesen, wenn von der

Behörde durch überschlägige Prüfung festgestellt worden wäre, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, für die gemäß der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten wären.

Die vorgesehene allgemeine Vorprüfung entfiel, da die Vorhabenträgerin mit Genehmigungsantrag vom 08. November 2021 gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer UVP beantragte und die Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtete.

Für das Vorhaben bestand somit ursprünglich die Pflicht zur Durchführung einer UVP und zur Beteiligung der Öffentlichkeit.

VI. 2.3. Öffentliche Bekanntmachung, Auslegung und Einwendungen

Das Vorhaben wurde am 05. Juni 2023 gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV im Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz. Nr. 23/2023, Seite 748) und auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt veröffentlicht.

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen behördlichen Unterlagen wurden vollständig ausgelegt. Sie entsprachen den Anforderungen des § 3 der 9. BImSchV und der §§ 4-4e der 9. BImSchV in der zu diesem Zeitpunkt anwendbaren Fassung. Sie lagen in der Zeit vom 12. Juni 2023 bis 11. Juli 2023 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV/F Umwelt Frankfurt sowie bei vier von dem Vorhaben betroffenen Städten und Gemeinden (Umkreis ca. 10 km) des Wetteraukreises (Standortgemeinde Nidda), des Landkreises Gießen (Stadt Hungen und Stadt Laubach) und des Landkreises Vogelsberg (Stadt Schotten) zur Einsicht aus.

Gemäß § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 20 UVPG erfolgte die Bekanntmachung des Vorhabens auch über das zentrale Internetportal für Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP-Portal).

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 12. Juni 2023 bis zum 11. August 2023 konnten gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben werden. Davon haben anerkannte Naturschutzverbände in zwei getrennt eingereichten Schreiben Gebrauch gemacht und fristgerecht Einwendungen erhoben.

Diese Einwendungen wurden den betroffenen Fachdezernaten des RP Darmstadt, III 31.1 - Regionalplanung und V 53.1 -Naturschutz, zur Stellungnahme und Berücksichtigung bei der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens zugeleitet.

Außerdem wurde der Inhalt der Einwendungen der Antragstellerin bekannt gegeben.

In den Einwendungen geht es vorrangig um die FFH Verträglichkeit und Belange des Natur- und Artenschutzes.

VI. 2.4. Erörterungstermin

Der Termin zur Erörterung der gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen fand am 15. September 2023 unter Leitung der Genehmigungsbehörde im Behördenzentrum Frankfurt am Main, Gutleutstraße 130, 60327 Frankfurt am Main, statt.

Nach der Begrüßung und der Einleitung durch die Verhandlungsleitung erläuterte die Antragstellerin ihr Vorhaben. Die erhobenen Einwendungen wurden unter verschiedenen Themenpunkten zusammengefasst. Die Einwendungen wurden von den Verhandlungsleiterinnen vorgetragen und konnten von den Einwenderinnen und Einwendern erläutert, präzisiert und verdeutlicht werden. Am Ende der Verhandlung wurden die schriftlich erhobenen Einwendungen weder zurückgenommen noch für erledigt erklärt.

Die Nachlieferung der kompletten Kartierungsdaten wurde der Genehmigungsbehörde von den Einwendern zugesagt.

Gemäß § 19 Abs. 1 der 9. BImSchV wurde über den Erörterungstermin ein Protokoll gefertigt. Das Protokoll wurde zum Verwaltungsvorgang der Genehmigungsbehörde genommen. Das Protokoll wurde den Einwenderinnen und Einwendern, die dies beantragt hatten, sowie der Antragstellerin in elektronischer Form überlassen.

VI. 2.5. Auswertung der Erkenntnisse aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und Umplanung

Im weiteren Verlauf des Genehmigungsverfahrens wurden die Einwendungen und Erkenntnisse aus dem Erörterungstermin vom Dezernat V 53.1 Naturschutz ausgewertet und in die Prüfung einbezogen. Auch die weiteren Eingaben der Naturschutzverbände vom 9. Oktober 2023, mit ergänzenden Informationen (Kartierungsdaten) zu Horsten und Brutrevieren, wurden dabei vom Dezernat V 53.1 -Naturschutz berücksichtigt.

Von den anderen, beteiligten Fachstellen und Behörden wurden die Unterlagen abschließend geprüft, soweit die abschließenden Stellungnahmen noch nicht vorlagen.

Die naturschutzrechtliche Prüfung ergab im Februar 2024, dass insbesondere die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung vor dem Hintergrund der von den Einwendern zur Verfügung gestellten Kartierungsdaten erneut zu überarbeiten/ergänzen ist. Dies war notwendig, da insbesondere die in den Kartierungsdaten zusätzlich enthaltenen Rotmilanbrutplätze bei der fachlichen Bewertung des durch die WKA hervorgerufenen Kollisionsrisikos für die im VSG brütenden Rotmilane in Hinblick die Stabilität des günstigen Erhaltungszustands mit einzubeziehen sind.

Nach Prüfung und fachlichem Austausch mit dem Dezernat V. 53.1- Naturschutz entschied sich die Antragstellerin ABO Energy GmbH aufgrund der Nähe zum Vogelschutz- und FFH - Gebiet im Frühjahr 2024 zur Verschiebung von WKA 1.

Es folgten weitere Abstimmungen mit der Genehmigungsbehörde, über die weitere Vorgehensweise bei der Antragstellung und den erforderlichen Umfang der Überarbeitung der Antragsunterlagen.

Am 25. November 2024 legte die Antragstellerin der Genehmigungsbehörde die hinsichtlich der Umplanung überarbeiteten Antragsunterlagen vor.

Gegenstand der Umplanung:

- Verschiebung von WKA 1 um ca. 66 m nach Südosten, damit das Vogelschutzgebiet 5421-401 „Vogelsberg“ und das an dieser Stelle deckungsgleiche FFH-Gebiet 5420-304 „Laubacher Wald“, die direkt an das VRG 2-911 angrenzen, nicht mehr vom Rotorkreis überstrichen werden.
- Änderung des Anlagentyps von E-160 EP5 E2 zu E-160 EP5 E3 (Hybridturm und geringfügig veränderte Schallbetriebsmodi) und
- Genehmigung auf 35 Jahre (vormals 30 Jahre) befristet beantragt.

Weiterhin beantragt die ABO Energy jetzt die Anwendung von § 6 WindBG.

Mit Entscheidung vom 5. November 2024 verlängerte die Genehmigungsbehörde die Frist zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens gem. § 10 Abs. 6 a) Satz 2 BImSchG um weitere drei Monate bis zum 4. Januar 2025.

VI. 2.6. Anwendung von § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)

Mit Art. 13 des „Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften“ (ROGÄndG) (BGBl. 2023 I Nr. 88 vom 28. März 2023) ist der neue § 6 WindBG „Verfahrensvereinfachungen in Windenergiegebieten; Verordnungsermächtigung“ zur Umsetzung von Art. 6 der EU-NotfallVO bezogen auf WKA am 29. März 2023 in Kraft getreten.

Gemäß § 6 Abs. 1 WindBG ist im Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb oder die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer WKA in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet gemäß § 2 Nr. 1 WindBG abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen, wenn bei Ausweisung des Windenergiegebiets eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wurde und das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 WindBG ist § 6 Abs. 1 WindBG auf Genehmigungsverfahren anzuwenden, bei denen der Antragsteller den Antrag bis zum Ablauf des 30. Juni 2025 stellt und nachweist, dass er das Grundstück auf dem die WKA errichtet werden soll, für die Errichtung und den Betrieb vertraglich gesichert hat.

§ 6 Abs. 1 WindBG ist gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 WindBG auch auf laufende Verfahren anzuwenden, bei denen der Antragsteller den Genehmigungsantrag vor dem 29. März 2023 gestellt hat und bei denen noch keine endgültige Entscheidung ergangen ist, wenn der Antragsteller dies gegenüber der zuständigen Behörde verlangt.

Die ABO Energy GmbH & Co. KGaA hat mit Schreiben vom 25. November 2024 die Anwendung des § 6 Abs. 1 WindBG gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 WindBG beantragt. Die Voraussetzungen sind in diesem Fall gegeben. Der Genehmigungsantrag wurde am 8. November 2021 und damit vor dem 29. März 2023 gestellt. Des Weiteren ist das Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie 2-911 bei seiner Ausweisung einer strategischen Umweltprüfung (SUP) unterzogen worden und liegt weder in einem Natura 2000- oder Naturschutzgebiet, noch in einem Nationalpark (siehe gemeinsamer Erlass des HMUKLV/HMWEVW, Neuregelungen zur Beschleunigung des Windenergieausbaus vom 09. Mai 2023), § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 WindBG.

Die Antragstellerin hat weiterhin gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 WindBG nachgewiesen, dass die Standortgrundstücke zur Errichtung und zum Betrieb der drei WKA mit den Grundstückseigentümern vertraglich gesichert sind.

§ 6 WindBG findet demnach Anwendung. Eine UVP ist nicht mehr erforderlich.

VI. 2.7. Weiterer Verfahrensablauf/Abschluss des Verfahrens

Die hinsichtlich der Umplanung überarbeiteten Antragsunterlagen wurden mit Schreiben vom 16. Dezember 2024 an alle vom Vorhaben betroffenen Fachbehörden und Stellen weitergeleitet. Es wurde um Prüfung und um Abgabe der abschließenden Stellungnahmen zum Vorhaben gebeten, bzw. um Mitteilung, ob die bisherigen Stellungnahmen weiterhin Gültigkeit haben.

Auch die Standortgemeinde Nidda wurde mit Schreiben durch die Genehmigungsbehörde am 16. Dezember 2024 mittels Vorlage des Antrags und der Unterlagen beteiligt und ersucht, über das gemeindliche Einvernehmen hinsichtlich der erfolgten Umplanung zu entscheiden (§ 36 Abs. 1 BauGB).

Der Magistrat der Stadt Nidda, erteilte daraufhin am 28. Januar 2025 (Eingang bei der Genehmigungsbehörde 30. Januar 2025) das gemeindliche Einvernehmen unter Verwendung des Vordrucks BAB 28 „Einvernehmen der Gemeinde“.

Im weiteren Verlauf des Genehmigungsverfahrens wurden die Genehmigungsvoraussetzungen von den beteiligten Fachstellen und Behörden abschließend geprüft (siehe hierzu Ziffer VI. 3.2.).

Die Genehmigungsbehörde verlängerte die Frist zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens gem. § 10 Abs. 6a) Satz 2 BImSchG seit 5. Januar 2024 insgesamt sechsmal um jeweils drei Monate bis zum 4. Juli 2025.

Die erforderliche Zustimmung der Antragstellerin ABO Energy GmbH & Co. KGaA gem. § 10 Abs. 6a) Satz 4 lag vor.

Mit Schreiben (E-Mail) vom 30. April 2025 wurde der Antragstellerin durch Übermittlung des Bescheidentwurfs die Möglichkeit gegeben, sich ordnungsgemäß gem. § 28 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern

Anhörung). Von dieser Möglichkeit hat die Antragstellerin mit Schreiben (E-Mail) vom 16. Mai 2025 Gebrauch gemacht.

Sie teilte in ihrer Rückäußerung mit, dass aus ihrer Sicht einige Nebenbestimmungen der Entscheidung, zu ergänzen, umzuformulieren, zu konkretisieren bzw. zu streichen seien.

Die Änderungsvorschläge und Anmerkungen der Fa. ABO Energy bezogen sich auf diverse Fachbereiche (insbesondere Artenschutz, Brandschutz, Bauaufsicht, Grundwasser und Denkmalschutz) und wurden mit den jeweils zuständigen Stellen und Fachdezernaten abgestimmt. Einigen Änderungsvorschlägen konnte entsprochen werden, dies aber nur, soweit die zuständigen Fachbehörden dem zugestimmt haben.

VI. 3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind nach § 6 Abs. 1 i.V.m. §§ 5, 7 BImSchG gegeben (siehe hierzu Begründung unter Ziffer VI. 3.2.) bzw. werden durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer V. gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt.

VI. 3.1. Beteiligung der Fachbehörden, Stellen und der Standortgemeinde

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG) wurden beteiligt:

- der Magistrat der Stadt Nidda,
 - hinsichtlich planungsrechtlicher Belange und der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB,
- der Kreisausschuss des Wetteraukreises, -Fachbereiche Bauaufsicht, Wasser- und Bodenschutz, vorbeugender Brandschutz und als Untere Wasserbehörde,
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate im RP Darmstadt:
 - Dezernat I 18 - hinsichtlich sicherheits- und ordnungsrechtlicher Belange brandschutzrechtlicher Belange und der Kampfmittelräumung
 - Dezernat III 31.1 - hinsichtlich regionalplanerischer Belange,
 - Dezernat III 33.3 - hinsichtlich luftverkehrsrechtlicher Belange,
 - Dezernat IV/F 41.1- hinsichtlich des Grundwasserschutzes,
 - Dezernat IV/F 41.2- hinsichtlich des Schutzes der Oberflächengewässer,
 - Dezernat IV/F 41.4 - hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen,
 - Dezernat IV/F 41.5 - hinsichtlich des Bodenschutzes,
 - Dezernat IV/F 42.2 - hinsichtlich abfallwirtschaftlicher Belange,
 - Dezernat IV/Da 43.3 - hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange (Schattenwurf, Lärmschutz, Sicherheit),
 - Dezernat IV/Wi 44 - hinsichtlich der Bergaufsicht,
 - Dezernat V 51.1- hinsichtlich landwirtschaftlicher Belange,
 - Dezernat V 52 - hinsichtlich forstrechtlicher Belange,
 - Dezernat V 53.1 - hinsichtlich naturschutzrechtlicher Belange,
 - Dezernat VI 62 - hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik,

- das Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege sowie Hessen Archäologie,
- Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Wiesbaden
- hinsichtlich der Belange des Straßenbaus,
- das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- hinsichtlich luftverkehrsrechtlicher und infrastruktureller Belange,
- das Amt für Bodenmanagement - hinsichtlich des Liegenschaftskatasters
- der Regionalverband FrankfurtRheinMain hinsichtlich regionalplanerischer Belange und des Regionalen Flächennutzungsplans (RegFNP)
- die Unteren Denkmalbehörden der Landkreise Gießen und Vogelsberg.

VI. 3.2. Ergebnisse der Prüfung durch die Fachbehörden, Stellen und die Standortgemeinden

Die Unterlagen wurden von den zuständigen Fachbehörden, Stellen und den Standortgemeinden geprüft. Diese haben bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmung und Bedingungen keine Bedenken gegen den Bau und Betrieb der drei WKA vorgetragen. Im Einzelnen sind folgende Ergebnisse der behördlichen Prüfungen festzuhalten:

VI. 3.2.1. Immissionsschutz

Die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG liegen für die Errichtung und den Betrieb der drei geplanten WKA vor. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden. Das ist vorliegend der Fall.

Die immissionsschutzfachliche Prüfung des Antrags und der Antragsunterlagen hat ergeben, dass durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten WKA - unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 2. - keine unzumutbare Beeinträchtigung durch Lärm- und Lichtimmissionen sowie sonstige Gefahren hervorgerufen werden.

VI. 3.2.1.1. Lärmschutz

Zunächst sind keine von den beantragten WKA ausgehenden unzulässigen Lärmbelastungen unter Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 2.1. zu erwarten.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, § 5 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BImSchG. Immissionen im Sinne dieses Gesetzes sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter

einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen, § 3 Abs. 2 BImSchG.

Die Schutzpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 BImSchG sind vorliegend erfüllt. Unter welchen Voraussetzungen Geräuschimmissionen von WKA schädlich i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind, bestimmt sich anhand der TA Lärm.

Grundlagen der schalltechnischen und immissionschutzrechtlichen Bewertung der von den Anlagen zu erwartenden Lärmemissionen und Lärmimmissionen ist die in den Antragsunterlagen im Kapitel 13 enthaltene Schallimmissionsprognose „*Bericht Nr. 21-1-3001-001-NBe*“ der Ramboll Deutschland GmbH, Kassel vom 07. Juni 2024 (in Verbindung mit den „Anmerkungen zu den Herstellerangaben“ der Antragstellerin, vorgelegt am 07. Februar 2025).

In den Antragsunterlagen werden die Immissionsorte benannt, an denen am ehesten die Gefahr des Erreichens der max. zulässigen Immissionsrichtwerte für Schall bestehen könnte. Sofern die Immissionsrichtwerte dort eingehalten werden, kann auch an anderen Immissionsorten keine Überschreitung vorliegen. Alle potenziellen Immissionsorte wurden in der fachlichen Prüfung entsprechend Ihrer Schutzwürdigkeit eingestuft. Hierbei wurden die bauplanungsrechtlichen Gebietseinstufungen in konkreten Bebauungsplänen oder den Flächennutzungsplänen der jeweiligen Gemeinden und die Anwendung der TA Lärm berücksichtigt. Ebenfalls berücksichtigt wurde die jeweilige tatsächliche Gebietsnutzung nach Inaugenscheinnahme vor Ort.

Im Übrigen hat die Prüfung auch ergeben, dass unter Berücksichtigung der einschlägigen Angaben der Antragstellerin in den vorgelegten Antragsunterlagen und der diesbezüglichen Festlegungen des vorliegenden Bescheids auch den Vorsorgepflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG entsprochen wird.

VI. 3.2.1.2. Schutz vor Lichtimmissionen

a) Schattenwurf

Nach Prüfung des Antrags und der Antragsunterlagen sind - unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 2.2. - keine von den beantragten WKA ausgehenden, unzulässigen Belastungen durch Schattenwurf zu erwarten.

Gemäß des BImSchG i.V.m. den LAI Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von WKA (WKA-Schattenwurfhinweise, Stand 23. Januar 2020) können die bewegten Anlagenrotoren von WKA optische Immissionen in Form eines periodischen Schattenwurfs (Schlagschatten) verursachen, welche in Abhängigkeit der Einwirkzeit eine erhebliche Belästigungswirkung darstellen können. Gemäß dieser LAI-Hinweise wird eine Einwirkung durch zu erwartenden periodischen Schattenwurf als nicht erheblich belästigend angesehen, wenn die astronomisch max. mögliche Beschattungsdauer unter kumulativer Berücksichtigung aller WKA-Beiträge am jeweiligen Immissionsort nicht mehr als 30 Stunden pro Kalenderjahr bzw. die tatsächliche Beschattungsdauer nicht mehr als 8 Stunden pro Kalenderjahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Kalendertag beträgt.

Ausweislich der in Kapitel 13 enthaltenen Schattenwurfprognose „*Bericht Nr. 21-1-3001-001-SBe*“ erstellt durch die Ramboll Deutschland GmbH, Kassel vom 18. Juni 2024 werden die vorgenannten Werte jedoch eingehalten.

b) Befeuerung

Die luftverkehrsrechtliche Kennzeichnung der WKA und die hierdurch bedingten Lichtemissionen sind für die Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs erforderlich und insofern nicht vermeidbar. Durch die in unter Ziffer V. 6. aufgeführten Nebenbestimmungen wird das Ausmaß der Immissionen auf ein vertretbares Maß gesenkt. Die genannten Maßnahmen entsprechen dem Stand der Technik und sind somit als Emissionsminderung dem Vorsorgegebot des BImSchG entsprechend anzuwenden.

c) Lichtreflexionen

Durch eine reflexionsarme Beschichtung der WKA, die diese zur Standardausrüstung haben, werden impulsartige Lichtreflexionen wirksam vermieden. Die Forderung weiterer diesbezüglicher Maßnahmen durch die Aufnahme einer Auflage zur Vermeidung von Lichtreflexionen ist daher nicht notwendig.

VI. 3.2.1.3. Schutz vor sonstigen Gefahren - Eisfall/Eiswurf

Auch sonstige Gefahren i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 BImSchG sind nach Prüfung der Unterlagen - unter Einhaltung der in Ziffer V. 3.4. aufgeführten Nebenbestimmungen - nicht gegeben. Sonstige Gefahren hiernach sind grundsätzlich alle anderen Einwirkungen, die nicht durch Immissionen i.S.d. § 3 Abs. 2 BImSchG hervorgerufen werden.

So kann bei den geplanten WKA Eisansatz, insbesondere an den Rotorblättern, grundsätzlich zu einer Gefährdung für die Umgebung (Menschen, Tiere, Verkehr) und auch zu einer Gefährdung der Anlagen selbst führen.

Die Nebenbestimmung Ziffer 3.14.1. die regelt, dass die drei WKA mit einem speziellen Eiserkennungssystem auszurüsten sind, dient der Verhinderung von Eiswurf, sodass im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht mit Eiswurf zu rechnen ist.

Auch von einer stehenden oder stillgesetzten Anlage kann, wie von jedem anderen Bauwerk auch, eine Gefährdung durch herabfallenden Schnee oder Eis ausgehen. Das Risiko einer Gefährdung von Personen entspricht dabei dem anderer entsprechend hoher Bauwerke wie bspw. Hochspannungsleitungen.

Weitere andere Gefahren im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 BImSchG sind nicht gegeben.

VI. 3.2.2. Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Der Genehmigung stehen auch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1 BImSchG nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden und Stellen abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

VI. 3.2.2.1. Bauplanungsrecht

a) Planungsrechtliche Zulässigkeit

Das geplante und beantragte Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig. Grundlage für die Zulässigkeit der beantragten WKA sind die §§ 35 Abs. 1 Nr. 5, 249 Abs. 2 Satz 1 BauGB, wonach derartige Vorhaben innerhalb der festgelegten Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie (Windenergiegebiete gemäß § 2 Nr. 1 WindBG) privilegiert sind.

Im TPEE 2019 sowie der 1. Änderung des TPEE 2019 (wirksam seit 30. März 2020 bzw. 28. Februar 2022) sind Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie (VRG Wind) auf der Grundlage eines schlüssigen Plankonzeptes festgelegt worden.

Gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. der Anlage des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) hat das Land Hessen bis spätestens 31. Dezember 2027 1,8 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen. Dieser Wert wird durch die festgelegten Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie in den drei hessischen Planungsregionen ohne Festlegung neuer Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie (Windenergiegebiete) erreicht. Anfang 2024 ist die Feststellung des Erreichens des gemäß den Vorgaben des WindBG erforderlichen ersten Flächenbeitragswertes für das Land Hessen erfolgt. Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgte im Staatsanzeiger für das Land Hessen, Nr. 5 am 29. Januar 2024 bzw. Nr. 13 am 25. März 2024. Damit sind die Beschlüsse wirksam und die Errichtung von WEA bauplanungsrechtlich privilegiert zu behandeln.

Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass die geplanten WEA innerhalb des Vorranggebiets zur Nutzung der Windenergie 2-911 des TPEE 2019 liegen. Dabei befinden sich die Standorte der WEA 2 und WEA 3 im Randbereich des VRG 2-911.

Im geltenden RPS/RegFNP 2010 sind die geplanten Standorte der WEA als Vorranggebiet für Landwirtschaft ausgewiesen.

Gemäß Ziel Z3.3-7 des TPEE ist der Bau von Windenergieanlagen nur in flächensparender, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzender Weise zulässig. Innerhalb von festgelegten Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie sind für die Errichtung von Windenergieanlagen daher die Standorte zu wählen, die den geringsten Flächenverbrauch erwarten lassen und durch welche die im jeweiligen Vorranggebiet zur Verfügung stehende Fläche möglichst effizient ausgenutzt wird.

b) Gemeindliches Einvernehmens nach § 36 BauGB

Das nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erforderliche Einvernehmen des Magistrats der Stadt Nidda liegt vor. Die Gemeinde erteilte das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB zum Vorhaben WP Nidda Ulfa mit drei WKA erstmalig am 16. Dezember 2021 und hinsichtlich der Umplanung im November 2024 (u.a. Verschiebung von WKA 1) am 28. Januar 2025.

VI. 3.2.2.2. Bauordnungsrecht

Die Unterlagen wurden von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde des Wetteraukreises geprüft, die bei Beachtung der unter Ziffern V. 3. aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die Errichtung und Betrieb der Anlagen vorgetragen hat.

VI. 3.2.2.3. Brandschutz

Aus brandschutztechnischer Sicht bzw. aus Sicht der Gefahrenabwehr bestehen gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlagen keine Bedenken, sofern die unter Ziffer V. 4. aufgeführten Nebenbestimmungen eingehalten werden. Dies geht aus der Stellungnahme der örtlich zuständigen Brandschutzdienststelle des Wetteraukreises hervor.

VI. 3.2.2.4 Luftverkehr

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der zuständigen Luftverkehrsbehörde, RP Da Dezer-nat III 33.3 keine Bedenken, sofern die unter Ziffer V. 6. aufgeführten Nebenbestimmungen umgesetzt werden.

VI. 3.2.2.5. Naturschutz

Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht wird der Errichtung und dem Betrieb der drei beantragten WEA innerhalb des Windvorranggebietes (VRG) 2-911 in der Gemarkung Ulfa (Stadt Nidda) unter Berücksichtigung der unter der Ziffer V. 8. genannten Nebenbestimmungen zugestimmt.

Die Genehmigung der Windkraftanlagen wird befristet für 35 Jahre beantragt.

Im Genehmigungsverfahren kommen Art. 6 der EU-Notfall-Verordnung bzw. § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) zur Anwendung. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit im konkreten Fall nicht erforderlich. Des Weiteren erfolgt eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach den Vorgaben des § 6 WindBG und des gemeinsamen Erlasses des Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen zur Neuregelung zur Beschleunigung des Windenergieausbaus vom November 2023 (nachfolgend: Gemeinsamer Erlass).

Folgende naturschutzrechtliche Tatbestände sind vom Vorhaben betroffen und ihre Genehmigungsfähigkeit wird wie folgt beurteilt:

a) Eingriff in Natur und Landschaft

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft i.S.d. § 14 BNatSchG dar. Aufgrund der im vorgelegten Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) der Bioplan Marburg-Höxter GmbH vom 24. April 2023 i.V.m. dem Nachtrag Artenschutz und Landschaftspflegerischem Begleitplan der Bioplan Marburg GmbH vom 1. November 2024 i.V.m. dem Nachweis der Verfügbarkeit von Ökopunkten (Abo Energy, Stand: 14. März 2025) vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen kann das Benehmen zur Zulassung des Eingriffs gemäß § 17 BNatSchG i. V. m. § 7 HAGB-NatSchG unter Beachtung von Nebenbestimmungen hergestellt werden.

b) Besonderer Artenschutz

Aufgrund der Anwendung des § 6 WindBG erfolgt eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung (Gemeinsamer Erlass). Mit dem Antrag wurden qualifizierte Daten über faunistische Erhebungen vorgelegt (Gutachten „Faunistische Untersuchungen und Artenschutzprüfung“ der Bioplan Marburg-Höxter GmbH vom 24. April 2023 i.V.m. dem Nachtrag Artenschutz und Landschaftspflegerischem Begleitplan der Bioplan Marburg GmbH vom 1. November 2024). Darüber hinaus wurden im Zusammenhang mit der im Jahr 2023 erfolgten Offenlage durch mehrere Naturschutzverbände weitere avifaunistische Daten aus den Jahren 2021 bis 2023 eingebracht. Im Rahmen der Prüfung der Antragsunterlagen wurde außerdem der aktuelle Datenstand des HLNUG (Stand: 24. März 2025) berücksichtigt.

Die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG sind erfüllt und auf Grundlage der vorliegenden Daten können - neben der gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG i.d.R. anzuordnenden Abregelung der WEA wegen des Vorkommens kollisionsgefährdeter Fledermausarten - geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen für weitere relevante Arten (u.a. Rotmilan, weitere europäische Brutvogelarten, Haselmaus und Zauneidechse) angeordnet werden. Ein dem § 44 Abs. 1 BNatSchG entsprechendes Schutzniveau kann dadurch für nahezu alle betroffenen Arten gewährleistet werden.

Dies gilt nicht für die Individuen des im Nahbereich der WEA 1 befindlichen Brutplatzes der kollisionsgefährdeten Vogelart - Rotmilan (*Milvus milvus*). Deren Horststandort befindet sich in etwas mehr als 300 m Entfernung westlich der geplanten WEA 1 (Nachweise erfolgten in den Jahren 2021 bis 2023). Zudem liegt der Nachweis eines Schwarzmilan-Brutplatzes aus dem Jahr 2021 in einer Entfernung von ca. 430 m südöstlich der geplanten WEA 3. Gemäß § 45b Abs. 2 BNatSchG liegt somit für diese Brutpaare ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG vor, welches nicht widerlegt werden kann. Minderungsmaßnahmen sind entsprechend den Vorgaben des gemeinsamen Erlasses (HMUKLV & HMWEVW November 2023, S. 24) dennoch nach Anlage 1, Abschnitt 2 BNatSchG anzuordnen, da das Tötungsrisiko zwar nicht vermieden - zumindest aber im Sinne der Vorschrift - gemindert werden kann. Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 5-7 WindBG sowie des gemeinsamen Erlasses ist zudem eine Zahlung in Geld zu leisten (ebd.).

VI. 3.2.2.6. Natura 2000-Verträglichkeit

Das Vorhaben liegt in der unmittelbaren Nähe der Natura 2000-Gebiete

- FFH-Gebiet 5520-304 „Basaltmagerrasen am Rand der Wetterauer Trockeninsel“,
- FFH-Gebiet 5420-304 „Laubacher Wald“,
- Vogelschutzgebiet 5421-401 „Vogelsberg“.

Da erhebliche Beeinträchtigungen dieser Gebiete durch das Vorhaben nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung i.S.d. § 34 Abs. 1

BNatSchG durchzuführen. Gemäß § 16 Abs. 1 HAGBNatSchG ist die Verträglichkeitsprüfung unselbständiger Teil des jeweiligen Verwaltungsverfahrens.

Die vorgelegte FFH-Verträglichkeitsstudie der Bioplan Marburg-Höxter GmbH vom 1. November 2024 legt nachvollziehbar dar, dass das Vorhaben bei Einhaltung bestimmter Abschwächungsmaßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Auswirkungen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der o.g. Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führt. Die Vorschriften des § 34 BNatSchG stehen der Zulassung des Vorhabens somit nicht entgegen. Auf die nachfolgenden detaillierten Ausführungen hierzu wird verwiesen.

- FFH-Gebiet 5520-304 „Basaltmagerrasen am Rand der Wetterauer Trockeninsel“

Eine Teilfläche des FFH-Gebiet 5520-304 „Basaltmagerrasen am Rand der Wetterauer Trockeninsel“ (Teilgebiet Katzenberg) grenzt direkt an die L 3138 an, die als Zuwegung zum Windpark genutzt werden soll. Abschnittsweise grenzt hier der Lebensraumtyp (LRT) „Magere Flachland Mähwiesen“ unmittelbar an den Straßensaum und somit auch an den Eingriffsbereich. Abgesehen vom kurzzeitigen und kleinflächigen Überschwenken beim Transport der Rotorblätter erfolgt kein Eingriff in diesen LRT. Die weiteren in den Erhaltungszielen aufgeführten Lebensraumtypen wurden im Eingriffsbereich nicht festgestellt und sind vom Vorhaben dementsprechend nicht betroffen. Hinweise auf ein Vorkommen von Hellem oder Dunklem Wiesenknopf-Ameisenbläuling im Eingriffsbereich des geplanten Windparks ergaben sich weder durch die durchgeführten Untersuchungen noch aus der vorgenommenen Datenrecherche. Nach dem Managementplan des FFH-Gebietes befinden sich die *Maculinea*-Vorkommen nicht im an den Windpark angrenzenden Teilgebiet „Katzenberg“, sondern im über 2 Kilometer entfernten Teilgebiet „Stornfelser Hang“. Dieses Teilgebiet liegt weitab der Eingriffsflächen, sodass eine Beeinträchtigung der dortigen Tagfalter ausgeschlossen ist. Im Eingriffsbereich wurden zudem keine Bestände des Großen Wiesenknopfes gefunden, sodass auch keine Beeinträchtigung potenzieller Habitats zu erwarten ist. Anlage-, bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes sind somit ausgeschlossen. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der für die maßgeblichen LRT charakteristischen Arten (vgl. FFH-Verträglichkeitsstudie der Bioplan Marburg-Höxter GmbH vom 1. November 2024).

- FFH-Gebiet 5420-304 „Laubacher Wald“

Das FFH-Gebiet 5420-304 „Laubacher Wald“ grenzt unmittelbar nördlich an das Vorranggebiet an, in dem die beantragten Windenergieanlagen errichtet werden sollen. Im Umfeld des Eingriffsbereichs der geplanten WEA-Standorte wurden zwei der für das Gebiet relevanten Lebensraumtypen festgestellt: Die nördlich angrenzenden Waldflächen wurden als Waldmeister-Buchenwald (LRT 9130) kartiert. Da durch das WEA-Vorhaben kein Eingriff in den Waldbestand erfolgt, ist eine Beeinträchtigung des LRT 9130 ausgeschlossen. Abschnittsweise grenzt im Bereich der Zuwegung der LRT 6510 „Magere Flachland Mähwiesen“ unmit-

telbar an den Straßensaum und somit auch an den Eingriffsbereich. Abgesehen vom kurzzeitigen und kleinflächigen Überschwenken beim Transport der Rotorblätter erfolgt kein Eingriff in diesen LRT. Eine Beeinträchtigung dieses LRT ist somit ausgeschlossen. Die weiteren in den Erhaltungszielen aufgeführten Lebensraumtypen wurden im Eingriffsbereich nicht festgestellt und sind vom Vorhaben dementsprechend nicht betroffen. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der für die maßgeblichen LRT charakteristischen Arten (vgl. FFH-Verträglichkeitsstudie der Bioplan Marburg-Höxter GmbH vom 1. November 2024).

Von den für das FFH-Gebiet 5420-304 „Laubacher Wald“ relevanten Anhang II-Arten wurden im Untersuchungsgebiet die Fledermausarten Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus festgestellt. Die weiteren relevanten Arten wurden im Umfeld des Eingriffsbereiches nicht festgestellt, sodass eine Beeinträchtigung ausgeschlossen ist. Das Große Mausohr nutzt das Umfeld des geplanten Windparks regelmäßig als Nahrungshabitat. Für das Große Mausohr besteht nur ein geringes Kollisionsrisiko mit WEA, da Flüge in der Regel nur in sehr geringen Höhen und nicht im offenen Luftraum stattfinden. Beantragt wird der Bau von drei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-160 EP5 E3, die bei einer Gesamthöhe von 246,6 m und einem Rotordurchmesser von 160 m einen rotorfreien Raum von ca. 86 m über Grund aufweisen. Selbst bei Berücksichtigung der nahegelegenen Waldflächen mit einer Höhe von etwa 30 m, verbliebe ein offener Luftraum von 56 m zwischen Waldoberfläche und Unterkante der Rotoren. Entsprechend des Flugverhaltens von Großen Mausohren ist eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos dieser Art nicht gegeben. Erhebliche Beeinträchtigungen für das Große Mausohr im FFH-Gebiet 5420-304 „Laubacher Wald“ durch Kollisionen sind daher ausgeschlossen. Die Flächenverluste durch den Bau der WEA liegen außerhalb des FFH-Gebietes und betreffen im Wesentlichen landwirtschaftlich genutzte Flächen, die keine übergeordnete Bedeutung als Nahrungshabitat für das Große Mausohr haben. Um die Störung von lärm- oder lichtempfindlichen Fledermausarten zu vermeiden, wird die Bautätigkeit zudem auf die Tagstunden beschränkt (Maßnahme V7 im Artenschutzbeitrag). Auch die erhebliche Beeinträchtigung durch Verlust oder Störung von Jagdhabitaten kann somit ausgeschlossen werden. Auch eine relevante Beeinträchtigung des Erhaltungszieles „Gehölzstrukturen entlang der Hauptflugrouten im Offenland“ ist nicht zu erwarten, da die durch das Vorhaben betroffene Hecke nach den Ergebnissen des Batcorder-Monitorings keine essentielle Bedeutung als Leitstruktur für das Große Mausohr hat. Nach dem Ende der Bauarbeiten erfolgt zudem eine aktive (Wieder-) Anlage der Gehölzstrukturen (vgl. Nebenbestimmung Ziffer V. 8.4.3.), sodass es lediglich baubedingt zu einem zeitlich begrenzten Funktionsverlust kommen kann. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Großen Mausohrs ergibt sich hieraus nicht. Weiterhin bewohnt das Große Mausohr vorwiegend Gebäude, Felshöhlen oder Stollen, sodass Beeinträchtigungen von Quartieren ausgeschlossen werden können. Insgesamt führt das Vorhaben somit nicht zu Beeinträchtigungen, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Population und damit auf den Erhaltungszustand des Großen Mausohrs im FFH-Gebiet 5420-304 „Laubacher Wald“ auswirken.

Im Umfeld des geplanten Windparks wurde eine vergleichsweise hohe Aktivität der Bechsteinfledermaus festgestellt. Nordöstlich der geplanten Anlagen befindet sich ein Quartierverbund dieser Art innerhalb des FFH-Gebiet 5420-304 „Laubacher Wald“. Zudem wurde eine Wechselbeziehung zwischen der Streuobstwiese als Nahrungshabitat im Südosten des Windparks und dem Wald als Bereich mit Fortpflanzungsstätten nachgewiesen. Für die Bechsteinfledermaus besteht nur ein geringes Kollisionsrisiko mit WEA, da Flüge in der Regel strukturgebunden in Höhen unter Baumkronenniveau stattfinden). Beantragt wird der Bau von drei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-160 EP5 E3, die bei einer Gesamthöhe von 246,6 m und einem Rotordurchmesser von 160 m einen rotorfreien Raum von ca. 86 m über Grund aufweisen. Selbst bei Berücksichtigung der nahegelegenen Waldflächen mit einer Höhe von etwa 30 m, verbliebe ein offener Luftraum von 56 m zwischen Waldoberfläche und Unterkante der Rotoren. Entsprechend des Flugverhaltens der Bechsteinfledermaus ist ein regelmäßiger Aufenthalt im Rotorbereich bzw. eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos dieser Art nicht gegeben. Erhebliche Beeinträchtigungen der Bechsteinfledermaus im FFH-Gebiet 5420-304 „Laubacher Wald“ durch Kollisionen sind daher ausgeschlossen. Die Flächenverluste durch den Bau der WEA liegen außerhalb des FFH-Gebietes und betreffen im Wesentlichen landwirtschaftlich genutzte Flächen, die keine übergeordnete Bedeutung als Nahrungshabitat für die Bechsteinfledermaus haben. Auch eine relevante Beeinträchtigung durch den zeitweisen Verlust der Gehölzstrukturen entlang der Zuwegung zu WEA 1 ist nicht zu erwarten. Im Rahmen von regelmäßigen Pflegemaßnahmen durch die Stadt, wird die Gehölzstruktur immer wieder abschnittsweise auf den Stock gesetzt. Die Hecke hat dementsprechend bereits jetzt eine lückige Struktur, sodass keine essentielle Bedeutung als Leitstruktur für die Bechsteinfledermaus anzunehmen ist. Diese Einschätzung wird durch die Daten des Batcorder-Dauermonitoring gestützt, die nahelegen, dass die Bechsteinfledermäuse aus den östlich der L 3138 nachgewiesenen Wochenstubenkolonien die im ebenfalls östlich der L 3138 gelegenen Offenland eingestreuten Feldgehölze als Leitstrukturen nutzen um (ohne Querung der L 3138) das Nahrungshabitat (Streuobstbestand) zu erreichen. Nach dem Ende der Bauarbeiten erfolgt zudem eine aktive (Wieder-) Anlage der Gehölzstrukturen (vgl. Nebenbestimmung Ziffer V. 8.4.3), sodass es lediglich baubedingt zu einem zeitlich begrenzten Funktionsverlust kommen kann. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Bechsteinfledermaus im FFH-Gebiet „Laubacher Wald“ ergibt sich hieraus nicht. Um die Störung von lärm- oder lichtempfindlichen Fledermausarten zu vermeiden, wird die Bautätigkeit zudem auf die Tagstunden beschränkt (Maßnahme V7 im Artenschutzbeitrag). Auch die erhebliche Beeinträchtigung durch Verlust oder Störung von Jagdhabitaten kann somit ausgeschlossen werden. Die nachgewiesenen Quartiere der Bechsteinfledermaus befinden sich in größerer Entfernung zu den geplanten WEA. In den Eingriffsbereichen wurden keine Strukturen gefunden, die potenzielle Quartiere dieser Fledermausart sein könnten. Eine Beeinträchtigung von Quartieren kann somit ausgeschlossen werden. Insgesamt führt das Vorhaben somit nicht zu Beeinträchtigungen, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Population und damit auf den Erhaltungszustand der Bechsteinfledermaus im FFH-Gebiet 5420-304 „Laubacher Wald“ auswirken.

- Vogelschutzgebiet 5421-401 „Vogelsberg“

Von den zahlreichen, maßgeblichen Arten des Vogelschutzgebietes 5421-401 „Vogelsberg“ wurden 26 Vogelarten auch im Rahmen der vogelkundlichen Untersuchungen für den geplanten Windpark festgestellt bzw. über die avifaunistischen Daten der Naturschutzverbände eingebracht (vgl. Kapitel 8.2 der FFH-Verträglichkeitsstudie der Bioplan Marburg-Höxter GmbH vom 1. November 2024). Ein Großteil der maßgeblichen Arten sind Vogelarten der Gewässer (Enten, Gänse, Rallen, Reiher, Watvögel etc.). Da sich im Wirkungsbereich der geplanten WEA keine für diese Vogelarten geeigneten Gewässer befinden, ist eine Beeinträchtigung ausgeschlossen. Mit Uhu, Raufußkauz und Sperlingskauz gehören auch mehrere Eulenarten zu den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes. Brutvorkommen dieser Eulenarten wurden im Einflussbereich der geplanten WEA nicht festgestellt. Der Uhu brütet in einem Steinbruch in über 3 km Entfernung südöstlich des Windparks, wo keine Beeinträchtigung durch die WEA zu erwarten ist. Zudem weisen die geplanten WEA eine Rotorunterkante von > 80 m über Gelände auf, sodass eine Kollisionsgefährdung für den Uhu gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG nicht gegeben ist. Raufuß- und Sperlingskauz brüten tendenziell im Inneren größerer Waldgebiete, sodass die Waldrandbereiche im direkten Umfeld der WEA kein potenzielles Bruthabitat darstellen. Eine Beeinträchtigung dieser Artengruppe ist somit nicht zu erwarten. Im Einflussbereich der geplanten WEA befinden sich zudem keine Habitats der Arten Wachtelkönig und Raubwürger, sodass auch hier eine Beeinträchtigung ausgeschlossen ist. Auch für die Rohrweihe ist keine relevante Beeinträchtigung anzunehmen, da die Art allenfalls als sporadischer Durchzügler zu erwarten ist und bei einer Rotorunterkante von > 80 m über Gelände gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG ebenfalls keine Kollisionsgefährdung besteht. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder eine relevante Habitatbeeinträchtigung ergibt sich somit auch für diese Art nicht. Für die Arten Baumfalke, Bekassine, Braunkehlchen, Dohle, Gartenrotschwanz, Goldregenpfeifer, Graureiher, Grauspecht, Hohltaube, Kiebitz, Kormoran, Kornweihe, Kranich, Mittelspecht, Neuntöter, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Wachtel, Waldschnefpe, Wendehals, Wespenbussard und Wiesenpieper wird auf die ergänzenden Ausführungen in der FFH-Verträglichkeitsstudie der Bioplan Marburg-Höxter GmbH vom 1. November 2024 verwiesen. Erhebliche Beeinträchtigungen der vorgenannten Arten können im Ergebnis ausgeschlossen werden.

Nicht ohne Weiteres ausgeschlossen werden können erhebliche Beeinträchtigungen für die Greifvogelart Rotmilan: Im 3.000 m-Radius um die geplanten Anlagen wurden in 2018 zwei besetzte Horste und zwei weitere Reviere des Rotmilans festgestellt. Zwei davon befanden sich im 1.500 m-Radius und innerhalb der Grenzen des VSG. Diese Brutplätze waren auch bei einer späteren Nachkontrolle in 2019 besetzt. Im Rahmen der Zug- und Rastvogelkartierungen im Herbst 2020 ergaben sich zudem Hinweise auf einen regelmäßig genutzten Schlafplatz von Rot- und Schwarzmilanen (innerhalb des VSG in > 1.500 m Entfernung).

Für den Rotmilan besteht grundsätzlich ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit WEA. Da zwei Rotmilanreviere in einer Entfernung von unter 1.500 m zu den geplanten WEA erfasst wurden,

wurde eine Raumnutzungsanalyse durchgeführt. Die Ergebnisse zeigen, dass entsprechend der Nahrungsökologie des Rotmilans die Offenlandbereiche stark frequentiert wurden. Dies schließt auch die geplanten WEA-Standorte mit ein. Die Tageskarten zeigen, dass im gesamten Untersuchungszeitraum regelmäßig Flugaktivität im Bereich der geplanten Standorte zu beobachten war. Die strukturreiche Landschaft mit zahlreichen Hecken, Feldgehölzen, Waldrändern und dem Streuobstkomplex scheint ein attraktives Nahrungshabitat für die beiden benachbarten Rotmilanbrutpaare zu sein. Bei den Kartierungen ergaben sich keine Hinweise darauf, dass auch die weiter entfernt brütenden Rotmilane regelmäßig den Nahbereich des geplanten Windparks aufsuchen (keine Hinweise auf Pendelflüge etc.). Durch den Schlafplatz im Südwesten des geplanten Windparks muss bis Ende Oktober mit erhöhter Flugaktivität gerechnet werden.

Nach den neueren Daten der Naturschutzverbände (vgl. Kapitel 8.1.2 der FFH-Verträglichkeitsstudie der Bioplan Marburg-Höxter GmbH vom 1. November 2024) befand sich in den Jahren 2021 - 2023 zudem ein Brutplatz des Rotmilans innerhalb des Nahbereiches von 500 m um eine der Anlagen (etwas 380 m westlich der WEA 1). Im zentralen Prüfbereich (1.200 m) wurden zwei weitere Brutplätze festgestellt, sodass sich die schon im Jahr 2018 festgestellte hohe Flugaktivität nicht verringert haben dürfte. Insgesamt wurde eine höhere Anzahl an Rotmilanbrutpaaren im Untersuchungsgebiet festgestellt. Der Höchstwert wurde mit sechs Revieren im Jahr 2021 erfasst, von denen fünf am Waldrand und damit innerhalb der Grenze des VSG lagen. Für diese fünf Brutpaare befinden sich die wesentlichen Nahrungshabitate im Offenland außerhalb des VSG. Der geplante Windpark wirkt hier also trotz seiner Lage außerhalb der VSG-Grenze auf den in den Erhaltungszielen des Schutzgebietes als Brutvogelart aufgeführten Rotmilan.

Nach den Angaben der Verbände ist auch die bereits im Herbst 2018 angetroffene Schlafplatzgesellschaft des Rotmilans näher an die geplanten WEA-Standorte herangerückt. Während im Jahr 2018 mehrfach ein Waldbereich südwestlich des Windparks in mehr als 1.500 m Entfernung als Schlafplatz verortet wurde, geben die Naturschutzverbände an, dass in den vergangenen Jahren auch regelmäßig die Streuobstbestände direkt östlich des geplanten Windparks (außerhalb des VSG) als Schlafplatz genutzt wurden. Demnach ist weiterhin bis Ende Oktober mit erhöhter Flugaktivität zu rechnen.

Trotz einer rotorfreien Zone von deutlich über 80 m über Grund, die gemäß Verwaltungsvorschrift Naturschutz/Windenergie (HMUKLV & HMWEVW 2020) bereits maßgeblich zum Kollisionsschutz des Rotmilans beiträgt, ist durch einen regulären Betrieb der geplanten WEA ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Individuen der vorgenannten Rotmilanreviere nicht gänzlich auszuschließen. Um ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für die betroffenen Rotmilanbrutpaare sowie die herbstliche Schlafplatzgesellschaft wirksam zu vermeiden, wurde ein umfangreiches Maßnahmenbündel erarbeitet und festgesetzt (vgl. NB V.8.4.5 und V.8.4.7), das folgende Bestandteile enthält:

- Unattraktive Gestaltung der Mastfußumgebung

- Betriebszeitenregelung in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit
- Abschaltung während landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

Eine detaillierte Maßnahmenbeschreibung ist dem Kapitel 8.2.16.4 der FFH-Verträglichkeitsstudie der Bioplan Marburg-Höxter GmbH vom 1. November 2024 zu entnehmen. Die vorgesehene Betriebszeitenregelung (WEA-Abschaltung von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang bei Windgeschwindigkeiten von < 5,2 m/s im Gondelbereich im Zeitraum von März bis August) schützt gemäß Verwaltungsvorschrift Naturschutz/Windenergie (HMUKLV & HMWEVW 2020) bereits 90 % der Flugaktivität des Rotmilans. Eine artenschutzrechtlich relevante signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos wird hierdurch für alle Individuen der Rotmilanbrutplätze außerhalb des Nahbereichs von 500 m um die WEA bereits vermieden. Um die besondere Konflikträchtigkeit der Lage von WEA 1 im Nahbereich um einen der Brutplätze weiter zu entschärfen und auch um den Anforderungen der Prognosesicherheit im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung insgesamt gerecht zu werden, sind mit der unattraktiven Gestaltung der Mastfußumgebung i.V.m. der Abschaltung während landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen weitere Maßnahmen vorgesehen. Beide Maßnahmen stellen gemäß Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b BNatSchG fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen dar, die - mit Ausnahme der unattraktiven Gestaltung der Mastfußumgebung - bereits für sich geeignet sind, die signifikant erhöhte Risikoerhöhung hinreichend zu mindern. Dies gilt unter Berücksichtigung des gemeinsamen Erlasses des Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen zur Neuregelung zur Beschleunigung des Windenergieausbaus vom November 2023 auch für die vorstehend beschriebene und entsprechend vorgesehene Betriebszeitenregelung (phänologiebedingte Abschaltung unter Berücksichtigung der Windgeschwindigkeit) gemäß Verwaltungsvorschrift Naturschutz/Windenergie (HMUKLV & HMWEVW 2020). Die Wirksamkeit dieser Maßnahme wird zudem durch das „Fachgutachten zur Ermittlung des Flugverhaltens des Rotmilans im Windparkbereich unter Einsatz von Detektionssystemen in Hessen“ (Reichenbach et al. 2023) bestätigt.

Diese Maßnahmenkombination wird als geeignet angesehen, eine Frequentierung des Gefahrenbereiches - auch für die Individuen des in etwa 380 m westlich der WEA 1 gelegenen Brutplatzes - und somit erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets 5421-401 „Vogelsberg“ wirksam und umfassend zu vermindern.

Dies gilt nach hiesiger Auffassung selbst dann, wenn nach der Systematik des § 45b Abs. 2 BNatSchG das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die Individuen des im Nahbereich zu WEA 1 befindlichen Brutplatzes weiterhin als signifikant erhöht einzustufen ist. Bei zeitgleicher Umsetzung von drei nach Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b BNatSchG fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen muss davon ausgegangen werden, dass die Risikominderung deutlich über das hinausgeht, was bei Anordnung von Maßnahmen unter Berücksichtigung von Zumutbarkeit bzw. Verhältnismäßigkeit i.S.d. § 6 WindBG i.V.m. § 45b Abs. 6 BNatSchG im artenschutzrechtlichen Sinne als ausreichend gelten würde.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass alle geplanten WEA-Standorte inkl. der vom Rotor überstrichenen Flächen außerhalb des VSG liegen. Durch die Einhaltung eines Abstandes von ca. 380 m zur nächstgelegenen WEA, ist zudem ein Funktionsverlust des Brutplatzes nicht zu besorgen (§ 36 Abs. 1 HeNatG legt eine Horstschutzzone von 300 m fest, der Maßnahmenplan für das VSG 5421-401 „Vogelsberg“ [RP Gießen 2024] von 200 m) – zumal durch das Vorhaben insgesamt keinerlei direkte Flächeninanspruchnahme in Waldbeständen erfolgt. Dennoch ist der Betrieb von WEA auf den unmittelbar an den Brutwald angrenzenden Offenlandflächen, die eine hohe Attraktivität als Nahrungshabitat aufweisen, nicht unproblematisch und könnte das Erhaltungsziel des während der Fortpflanzungszeit störungsarmen Umfeldes gefährden. Dass allerdings eine Störung, die durch umfassende Maßnahmen auf ein Restrisiko für ein einzelnes Brutpaar reduziert werden kann, im vorliegenden Fall dazu führt, dass die Stabilität des günstigen Erhaltungszustands des Rotmilans im VSG zu besorgen ist, wird vorliegend nicht gesehen. Dabei ist auch die Gebietsgröße und die langjährige Bestandsentwicklung der Rotmilan-Brutvorkommen zu berücksichtigen.

Die Fläche des VSG innerhalb des Nahbereichs (500 m) um die WEA, für die eine nicht widerlegbare und nicht durch Maßnahmen vermeidbare Vermutung eines signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos gegeben ist, beträgt weniger als 50 ha, was bei einer Gesamtfläche des VSG von 63.671 ha einem Anteil von weniger als 0,1 % am Gesamtgebiet entspricht. Die am Vorhabenstandort gegebene Konstellation von Rotmilan-Brutpaaren am Rande des VSG, die einen nicht unwesentlichen Teil ihres Nahrungsbedarfs auf den angrenzenden Offenlandflächen decken, ist zudem entlang der mehrere 100 km umfassenden Außengrenze des VSG regelmäßig zu erwarten. Ein durch das hiesige Vorhaben ggf. verbleibendes Restrisiko für die Individuen eines Brutplatzes fällt demnach nicht besonders ins Gewicht. Eine Betrachtung der Entwicklung des Brutbestandes im Gebiet, aber auch speziell im Umfeld des geplanten Vorhabens, lässt ebenfalls den Schluss zu, dass ein ggf. verbleibendes Restrisiko für die Rotmilanindividuen eines einzelnen Brutplatzes, einem signifikant erhöhtem Tötungs- und Verletzungsrisiko ausgesetzt zu sein, keinen Einfluss auf die Stabilität des günstigen Erhaltungszustands des Rotmilans im VSG hat und somit nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen i.S.d. § 34 Abs. 2 BNatSchG führt. Im Rahmen der Grunddatenerfassung für das VSG Vogelsberg erfolgte im Jahr 2010 eine vollflächige Erfassung von Rotmilanvorkommen im Gebiet. Dabei wurden 70 Reviere kartiert und der Brutbestand auf 75-80 Brutpaare festgesetzt. Im Rahmen des SPA-Monitorings im Jahr 2019 wurden – ebenfalls im Rahmen einer vollflächigen Erfassung – 59 Reviere kartiert und die Größe der Brutpopulation auf 65-75 BP festgesetzt. Im Ergebnis beider Erfassungen wurde der Erhaltungszustand der Population mit „B“ (gut) beurteilt. Aktuellere Zahlen zur Entwicklung des Gesamtbrutbestands für das VSG liegen nicht vor. Betrachtet man jedoch den Untersuchungsraum des geplanten Vorhabens, zu dem auch aktuellere Daten (2021 bis 2023) vorliegen, über die letzten 15 Jahre, ergibt sich folgendes Bild: Zum Zeitpunkt der Grunddatenerfassung (2010) befanden sich innerhalb des VSG entlang der Gebietsgrenze im Übergang zum Offenland in einer Entfernung von bis zu 3.000 m um die geplanten WEA insgesamt 3 Rotmilan-Brutplätze, wovon 1 außerhalb und 2 innerhalb eines Abstandes von 1.500 m um die WEA lagen. Die beiden Brutplätze

innerhalb des 1.500 m-Radius um die WEA lagen außerhalb des zentralen Prüfbereichs gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG (1.200 m). Für das Jahr 2018 liegen Daten des Vorhabenträgers (2018) vor, die ein vergleichbares Bild wie 2010 zeigen, mit der Einschränkung, dass ein Rotmilanrevier nunmehr innerhalb des zentralen Prüfbereichs (zwischen 500 und 1.200 m Abstand zur nächsten WEA) und somit näher am Vorhaben liegt. Die Daten des SPA-Monitorings sind in den avifaunistischen Daten des HLNUG (Stand: 24 März 2025) enthalten. Daraus geht hervor, dass die für die vorliegende Entscheidung relevanten Rotmilanbrutplätze im Jahr 2019 nicht festgestellt wurden. Betrachtet man die Daten der Naturschutzverbände aus den Jahren 2021 bis 2023, liegen für denselben Bereich Nachweise für bis zu 5 gleichzeitig besetzte Brutplätze vor. Davon befindet sich einer innerhalb des Nahbereichs von WEA 1 (ca. 380 m westlich), einer mit ca. 1.172 m südwestlich von WEA 3 gerade noch so im zentralen Prüfbereich und alle anderen im erweiterten Prüfbereich gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG. Diese Betrachtung belegt für einen Zeitraum von mehr als 10 Jahren, dass das Umfeld des Vorhabens zwar einen attraktiven Lebensraum für Rotmilanbrutpaare darstellt, aber auch, dass sich die unter Berücksichtigung der Daten der Naturschutzverbände ergebenden Konflikte mit dem Vorhaben (signifikant erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisiken) in der vorangehenden Dekade nicht so eindeutig zeigten, sondern aufgrund größerer Abstände zwischen Brutplätzen und WEA sicher mit Hilfe von Maßnahmen lösbar gewesen wären. Ob die in 2021-2023 von den Naturschutzverbänden dokumentierte Zunahme der Anzahl an Brutplätzen letztlich zu der Verschiebung eines Brutplatzes in den Nahbereich des Vorhabens geführt hat, ist spekulativ. Allerdings verringert sich die Gewichtung des durch den Betrieb der beantragten WEA 1 ggf. verbleibenden Restrisikos für die Individuen eines einzelnen Brutplatzes vor dem Hintergrund der im Vergleich zu den Erhebungen von 2010 und 2018/19 deutlich gestiegenen Anzahl von Brutplätzen im gleichen Raum erheblich. Hierfür spricht auch, dass der Erhaltungszustand der Rotmilanpopulation im Vogelschutzgebiet im Ergebnis des SPA-Monitoring 2019, trotz des in diesem Jahr vollständigen Fehlens der im Umfeld des Vorhabens in den vorangegangenen und darauffolgenden Jahren nachgewiesenen Rotmilanbrutplätze, mit „B“ (gut) beurteilt wurde.

Im Ergebnis der vorgenommenen Gesamtbetrachtung ist festzuhalten, dass ein ggf. verbleibendes Restrisiko für die Rotmilanindividuen eines einzelnen Brutplatzes, einem signifikant erhöhtem Tötungs- und Verletzungsrisiko ausgesetzt zu sein, keinen Einfluss auf die Stabilität des günstigen Erhaltungszustands des Rotmilans im VSG hat und somit nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen i.S.d. § 34 Abs. 2 BNatSchG führt.

- FFH-Gebiet 5519-305 „Basalthügel des Vogelsberges im Randbereich zur Wetterau“

Für das in ca. 2,7 km westlich des geplanten Vorhabens gelegene FFH-Gebiet 5519-305 „Basalthügel des Vogelsberges im Randbereich zur Wetterau“ legt die FFH-Verträglichkeitsstudie der Bioplan Marburg-Höxter GmbH vom 1. November 2024 nachvollziehbar dar, dass insb. bereits aufgrund der Entfernung zwischen Vorhaben und Schutzgebiet erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Weitere Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope, sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Somit sind keine weiteren naturschutzrechtlichen Zulassungen erforderlich.

VI. 3.2.2.7. Bodenschutz

Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes wurden durch die zuständige Bodenschutzbehörde, RP Da, Dezernat IV/F 41.5 geprüft. Es wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen, sofern die von dort vorgegebenen Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 9. umgesetzt werden.

Aus Sicht der für die altlastenrechtlichen Belange zuständigen Fachbehörde, der Bodenschutzbehörde, RP Da Dezernat IV/F 41.5 war festzustellen, dass die im Antrag aufgeführten Flächen nicht in der Altflächendatei des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) verzeichnet sind, in der Altablagerungen, Altstandorte, Altlasten und sonstige schädliche Bodenveränderungen sowie Grundwasserschadensfälle erfasst werden. Darüber hinaus liegen der zuständigen Bodenschutzbehörde, RP Da Dezernat IV/F 41.5 keine Hinweise auf etwaige Bodenbelastungen vor.

VI. 3.2.2.8. Oberflächengewässer und Grundwasser

Die drei WEA-Standorte liegen in folgenden Schutzgebieten:

- Wasserschutzgebiet „Wasserwerk Inheiden“ des Wasserversorgers OVAG (Schutzzone IIIB) (WSG-ID 531-040)
„Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen Brunnen III, XVI und XVII in Hungen-Inheiden der Oberhessischen Versorgungsbetriebe AG (OVAG) vom 27. September 1995“ (StAnz. 46/1995 S.3594);
- „Gewinnungsgebiete Kohden, Orbes, Rainrod“ des Wasserversorgers OVAG (Schutzzone IIIB) (WSG-ID 440-043)
„Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Oberhessischen Versorgungsbetriebe AG, Sitz in Friedberg (Hessen), Wetteraukreis, vom 23. März 1987“ (StAnz. 19/1987 S. 1112);
- Heilquellenschutzgebiet Bad Salzhausen (Schutzzone D) (WSG-ID 440-085)
„Verordnung zur Festsetzung eines Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannten Heilquellen des Landes Hessen in Nidda- Bad Salzhausen, Wetteraukreis, vom 6. Oktober 1992 (StAnz. 45/1992 S. 2836).

Konkrete Ver- und Gebote in den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen sind nicht betroffen. Gleichwohl sind aufgrund der Lage in mehreren bestehenden Schutzgebieten und zum Schutz des Grundwassers vor möglichen Gefährdungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben höhere Anforderungen zu stellen.

Das Dezernat IV/F 41.1 -Grundwasser hatte am 25. Mai 2023 sowohl das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie (HLNUG) als auch den Wasserversorger OVAG angeschrieben und um deren Stellungnahmen zum beantragten Vorhaben gebeten.

Der Wasserversorger teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die nächstgelegene Förderanlage ca. 5 km entfernt sei und sich im direkten Umfeld der WEA-Standorte keine OVAG-Leitungen befänden. Somit werde nicht von negativen Auswirkungen auf die Wasserförderung ausgegangen.

Das HLNUG (Dezernat W4) teilte in seiner hydrogeologischen Stellungnahme vom 14. August 2023 mit, dass es bei einer antragsgemäßen Bauausführung zu keinen negativen Auswirkungen auf das Grundwasser käme. Eine Überwachung der Baumaßnahme bzw. eine Baubegleitung durch ein fachtechnisches Büro werde jedoch empfohlen.

Aus Sicht des Dezernates IV/F 41.2 -Oberflächengewässer bestehen keine Bedenken zu dem geplanten Vorhaben.

Es bestehen hinsichtlich des Schutzes der Oberflächengewässer und des Grundwasserschutzes keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der drei Windkraftanlagen.

VI. 3.2.2.9. Denkmalschutzrechtliche Genehmigung, § 18 Abs. 3 HDSchG

Die Voraussetzungen für die denkmalschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 18 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 3 Abs. 1 HDSchG liegen vor.

a) Baudenkmal „ev. Kirche in Stornfels“:

In der Umgebung der drei geplanten WKA befindet sich die evangelische Kirche von Stornfels, die aus geschichtlichen und städtebaulichen Gründen nach § 2 Abs. 1 HDSchG als Kulturdenkmal ausgewiesen ist.

Es handelt sich um einen Bau, der auf den Resten einer spätmittelalterlichen Höhenburg erbaut wurde, die wohl im 17. Jahrhundert aufgegeben wurde. Der Umbau zur Kirche ist 1837 erfolgt. Sie ist bedeutend für das Ortsbild und die Topografie bedingt eine weiträumige Sichtbarkeit des Baudenkmals.

Gemäß § 18 Abs. 2 HDSchG bedarf einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer in der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals Anlagen errichten will, wenn sich dies auf den Bestand oder das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals auswirken kann.

Durch die Errichtung der drei WKA im VRG 2-911 entstehen für das Erscheinungsbild der evangelischen Kirche Stornfels Beeinträchtigungen, die lt. vorgelegtem, denkmalpflegerischem Begleitplan jedoch mit dem Beeinträchtigungsgrad Stufe 3 insgesamt als mittel eingestuft werden.

Die geplanten WKA stellen zwar von verschiedenen Betrachtungspunkten und von vorhandenen Wanderwegen aus, eine Beeinträchtigung des bislang ungestörten Umfeldes des Kulturdenkmals dar. Gemäß § 9 Abs. 1 HDSchG sind Belange des Klima- und Ressourcenschutzes jedoch besonders zu berücksichtigen.

Die WKA sollen in einem bereits ausgewiesenen Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie mit Ausschlusswirkung errichtet werden. Vor dem Hintergrund der regional begrenzten

Bedeutung des Kulturdenkmals, werden unter Abwägung der Belange die denkmalschutzrechtlichen Bedenken zurückgestellt.

Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung hinsichtlich der Beeinträchtigung des Baudenkmals „Kirch Stornfels“ kann somit erteilt werden.

b) Bodendenkmäler:

Die Errichtung von drei Windkraftanlagen in Nidda-Ulfa stellt denkmalschutzrechtlich ein genehmigungspflichtiges Vorhaben dar, weil hierdurch Kulturdenkmäler (hier: Bodendenkmäler) zerstört werden (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 HDSchG). Die Zerstörung von Bodendenkmälern steht grundsätzlich im Widerspruch zu den Zielen des HDSchG (§ 1 Abs. 1 HDSchG). Sie ist nur im Ausnahmefall zuzulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange dies verlangen (§ 18 Abs. 3 Nr. 3 HDSchG) und das zu zerstörende Bodendenkmal zumindest als Sekundärquelle gesichert wird. Dies ist hier der Fall und durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 13. gesichert.

Gemäß § 20 Abs. 6 HDSchG entscheidet in Genehmigungsverfahren nach BlmSchG die für den Vollzug des BlmSchG zuständige Behörde, also das RP Da, sofern das Vorhaben auch nach dem HDSchG genehmigungspflichtig ist, im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde, dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hier Abt. hessen ARCHÄOLOGIE.

Das nach § 20 Abs. 6 HDSchG erforderliche Benehmen wurde hergestellt.

VI. 3.2.2.10. Sonstige Fachbereiche und Stellen

Auch alle anderen, beteiligten Fachbereiche und Stellen haben nach Prüfung der Unterlagen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben vorgetragen bzw. es bestehen keine Bedenken, wenn die entsprechenden Nebenbestimmungen eingehalten werden.

VI. 3.3. Befristete Genehmigung

Die Genehmigung wird antragsgemäß für einen Zeitraum von 35 Jahren nach Erteilung der Genehmigung befristet erteilt. Gründe, von dieser Befristung abzusehen bzw. eine kürzere Frist vorzusehen, sind nicht gegeben.

VI. 4. Begründung der Entscheidungen und Nebenbestimmungen

VI. 4.1. Zu den Nebenbestimmungen unter der Ziffer V. 1. Allgemeines

Die allgemeinen Inhalts- und Nebenbestimmungen in den Ziffern 1.1 bis 1.12. sind zum einen zur Einhaltung der Genehmigungsanforderungen (§ 6 Abs. 1 BlmSchG) erforderlich, insbesondere zur Sicherstellung der Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Pflichten während der Anlagenerrichtung und dem Anlagenbetrieb (§ 5 Abs. 1 BlmSchG) und ermöglichen zum anderen der Genehmigungsbehörde die Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Überwachungspflichten (§ 52 Abs. 1 BlmSchG). Zudem konkretisieren sie die im Rahmen der Überwachung vorgesehenen Pflichten des Anlagenbetreibers, insbesondere nach § 52 Abs.

2 S. 1 und § 52b Abs. 1 BImSchG. Rechtliche Grundlage all dieser Bestimmungen ist somit § 12 Abs. 1 i. V. m. §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1 BImSchG sowie § 52 ff. BImSchG.

Um die Einhaltung der die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen im Rahmen der Überwachung sicherzustellen, ist es unerlässlich, dass die zuständige Überwachungsbehörde über die Termine des Baubeginns, der Inbetriebnahme der Anlagen sowie einen etwaigen Betreiberwechsel informiert wird und bei Bedarf die aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten bereitgestellt werden. Die Forderung nach Vorlage der entsprechenden Unterlagen und Informationen in den Nebenbestimmungen in Ziffern V. 1.1., V. 1.2., sowie V. 1.10. stützt sich auf § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i.V.m. § 52 Abs. 2 Satz 1 BImSchG.

Die Definition des Baubeginnes in Nebenbestimmung Ziffer V. 1.1. ist erforderlich, da es in der Vergangenheit immer wieder zu Unsicherheiten bei Betreibern geführt hat, was unter dem Begriff des Baubeginns zu verstehen ist, sodass dieser Terminus vorliegend zu definieren ist. Es wird festgestellt, dass der unter den allgemeinen immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen verwendete Begriff „Baubeginn“ weit zu sehen ist, die Aufnahme von Bauarbeiten, die unmittelbar zur Ausführung des Vorhabens notwendig sind, also den gesamten Vorgang des Aufbaus und der Errichtung der WKA einschließlich der Rodung beinhaltet und damit von der Genehmigungsbehörde deckungsgleich mit dem immissionsschutzrechtlichen Begriff der Errichtung gesehen wird (vgl. Feldhaus/Schenk in: Feldhaus, BImSchG-Kommentar, April 2021, § 4 Rn. 57; OVG Berlin, Urteil vom 2. Mai 1977 - II B 2/77 -). Lediglich wegen der Fälligkeit der Hinterlegung der Rückbau-Sicherheitsleistung wird auf den Baubeginn i.S.d. § 75 HBO abgestellt, d.h. den ersten Spatenstich (Aushub der Baugrube). Dies ist konform mit dem „Gemeinsamen Erlass des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen und des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Umsetzung der bauplanungsrechtlichen Anforderungen zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im Außenbereich“.

Der in der Nebenbestimmung unter Ziffer V. 1.3. geforderte Nachweis belegt die Einhaltung der genehmigten Standortkoordinaten der Anlagen und dient somit der Prüfung der genehmigungskonformen Errichtung. Auch diese Nebenbestimmung stützt sich somit auf § 12 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 52 Abs. 2 Satz 1 BImSchG.

Sofern bedeutsame Vorkommnisse des bestimmungsgemäßen Betriebs auftreten, insbesondere, wenn sie geeignet sind, erhebliche Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorzurufen, muss die zuständige Überwachungsbehörde hierüber in Kenntnis gesetzt werden. Nur bei rechtzeitiger Information kann die zuständige Überwachungsbehörde ihrem Überwachungsauftrag nach § 52 Abs. 1 BImSchG nachkommen und ggf. schlimmeren Umweltauswirkungen durch mit dem Betreiber abgestimmte Maßnahmen entgegenwirken. Die Pflicht zur Meldung solcher erheblicher Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs in der Nebenbestimmung V. 1.4. stützt sich konkret auf § 12 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 52 Abs. 2 Satz 1 BImSchG. Die Meldung solcher

Ereignisse dient insbesondere der Sicherstellung einer koordinierten Gefahrenabwehr. Die Pflicht zur unverzüglichen Beseitigung von Gefahren und Störungen ergibt sich aus der Schutzpflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG.

Ebenso ist § 12 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. 52 Abs. 2 Satz 1 BImSchG Rechtsgrundlage für die Forderung in Nebenbestimmung in Ziffer V. 1.6., dass eine Kopie des Genehmigungsbescheides sowie der dazugehörigen Unterlagen am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen sind. Der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist verpflichtet, die Überwachung seiner Anlagen durch die Erteilung von Auskünften und durch die Vorlage von Unterlagen zu unterstützen. Zu diesen Unterlagen gehören mindestens der Genehmigungsbescheid und insbesondere die dazugehörigen Antragsunterlagen.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben des Genehmigungsbescheides ist es zudem erforderlich, dass etwaige vom Betreiber für die Errichtung und/oder den Betrieb eingesetzten Personen über diese Vorgaben informiert sind. Dies wird durch die Nebenbestimmung Ziffer 1.7. geregelt.

Für die effektive immissionsschutzrechtliche Überwachung des Anlagenbetriebs und eine ggf. erforderliche Gefahrenabwehr im Falle einer Betriebsstörung ist es unerlässlich, dass die Überwachungsbehörde über die verantwortliche Person informiert ist. Die entsprechende Nebenbestimmung in Ziffer V. 1.8. stützt sich auf § 12 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 52 Abs. 2 Satz 1 BImSchG. Diese verantwortliche Person fungiert zugleich als Ansprechpartner für die vor Ort befindlichen Einsatzkräfte im Falle eines unvermeidbaren Zwischenfalls.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer V. 1.9. ermöglicht der zuständigen Überwachungsbehörde einen Rückblick auf erfolgte Reparaturen oder Wartungen der Anlagen. Sie kann sich hierdurch einen Überblick über die Störanfälligkeit der Anlagen verschaffen und stützt sich auf § 12 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 52 Abs. 2 Satz 1 BImSchG.

Die Nebenbestimmungen in den Ziffern V. 1.11. und V. 1.12. sollen sicherstellen, dass die Anlagen nach den Vorgaben und Beschreibungen, der der Genehmigung zu Grunde liegenden Antragsunterlagen bzw. nach den im Genehmigungsbescheid festgesetzten Nebenbestimmungen errichtet und betrieben werden. Zudem wird der Umgang mit etwaigen Widersprüchen zwischen den Antragsunterlagen und den festgesetzten Nebenbestimmungen geregelt, so dass auch in diesem Fall der rechtssichere Vollzug der Genehmigung sichergestellt ist.

VI. 4.2. Zu den Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 2. Immissionsschutz

VI. 4.2.1 Zu den Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 2.1. Schallemissionen u. -immissionen
Die den Schallschutz betreffenden Nebenbestimmungen stützen sich auf das BImSchG i.V.m.

der TA Lärm und beinhalten die Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, insbesondere die zur dauerhaften Sicherung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte notwendigen Anforderungen.

Für jede WKA wurden max. Schallleistungspegel angegeben. Die Schallimmissionsprognose zeigt auf, dass bei Einhaltung der Schallleistungspegel mit den angegebenen Oktavspektren die Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung des 90%-igen Vertrauensbereichs eingehalten werden. Daher werden die Schallleistungspegel als Nebenbestimmung unter Ziffer V. 2.1.2. in diesem Bescheid festgeschrieben. Damit ist sichergestellt, dass an allen maßgeblichen Immissionsorten durch die Gesamtbelastung keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm hervorgerufen werden.

Die Ausbreitungsprognose ist daher für die Windenergieanlagen WEA 1, WEA 2 und WEA 3 mit einem Wert von $L_{e,max}$ 108,5 dB(A) durchgeführt worden, wobei ein Wert für die obere Vertrauensbereichsgrenze von 90 % bereits enthalten ist. Die Eingangsdaten resultieren aus den Herstellerangaben, welche mit den Unsicherheiten gemäß den LAI Hinweisen gemäß 2016 beaufschlagt wurden. Der Emissionswert ist als Anforderung für die Anlagen zu Grunde zu legen.

Weitere relevante Geräuschemittenten mit Nachtbetrieb sind im Umfeld der Anlagenstandorte nicht bekannt.

Die Festlegung maßgeblicher Immissionsorte ergibt sich aus dem Einwirkungsbereich der Anlagen und dient der Vorsorge. Für die genannten Bereiche ergeben sich die einzuhaltenen Immissionsrichtwerte aus den Festlegungen rechtskräftiger Bebauungspläne nach § 30 BauGB oder der tatsächlichen Nutzung gemäß §§ 34, 35 BauGB i.V.m. der BauNVO und Nr. 6.1 TA Lärm entsprechend der Schutzbedürftigkeit.

Alle potentiellen Immissionsorte wurden in der fachlichen Prüfung entsprechend Ihrer Schutzwürdigkeit gemäß der bauplanungsrechtlichen Gebietseinstufungen der Gemeinden Hungen und der Gemeinde Nidda oder aufgrund der tatsächlichen Nutzung beurteilt.

Die Prüfung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch die Gesamtbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten hat in der Regel gemäß Nr. 3.2.1. TA Lärm zu erfolgen. Hierfür ist die Vorbelastung, die Zusatzbelastung und die daraus resultierende Gesamtbelastung zu ermitteln.

Eine Abnahmemessung ist laut Verfahrenshandbuch zum Vollzug des BImSchG „Durchführung von Genehmigungsverfahren bei Windenergieanlagen“ (Stand: April 2023) nicht erforderlich, wenn mind. drei Emissionsmessungen vorliegen (Nr. 4.4 der LAI-Hinweise). Das ist vorliegend der Fall. Ein entsprechender Nachweis wurde von der Antragstellerin am 07. Februar 2025 vorgelegt.

VI. 4.2.2. Zu den Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 2.2. Lichtimmissionen

Die Nebenbestimmungen unter der Ziffer V. 2.2. sind notwendig und verhältnismäßig, um den Schutz vor Schlagschatten sicherzustellen. Sie sind das mildeste Mittel um die rechtlichen Anforderungen zu erfüllen. Die Auflagen konkretisieren die Anforderungen der vorgeannten LAI-Hinweise für die vorliegende Genehmigung und setzen sie rechtsverbindlich fest.

VI. 4.3. Zur Entscheidung und den Nebenbestimmungen unter der Ziffer V. 3. Baurecht

VI. 4.3.1. Baugenehmigung nach § 74 HBO

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine Baumaßnahme, die grundsätzlich baugenehmigungspflichtig ist. Aufgrund der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG waren hier daher die Voraussetzungen nach § 74 HBO zu prüfen. Grundlage hierfür war die Stellungnahme der zuständigen Baubehörde des Wetteraukreises. Deren Prüfung ergab, dass die Voraussetzungen zur Erteilung einer Baugenehmigung, nach Maßgabe der weiteren Nebenbestimmungen, vorliegen.

Gemäß Anleitung zur Erstellung der Antragsunterlagen für Windenergieanlagen (Stand 19. September 2023) wird zum Baugrundstück die vom Fundament überbaute Fläche, sowie die vom Rotor überstrichene Fläche gezählt.

Die vom Rotor überstrichene Fläche ist größer als die sich nach § 6 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 HBO ergebende Fläche. Die Abstandsflächen befinden sich damit auf dem Baugrundstück selbst und es bedarf hierfür keiner öffentlich-rechtlichen Sicherung, insbesondere durch eine Baulast.

Der Bauaufsichtsbehörde liegen in Form von Nutzungsverträgen die Zustimmungen der Eigentümersberechtigten vor.

VI. 4.3.2. Zu den Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 3. Baurecht

Die Nebenbestimmungen konkretisieren das Baurecht und definieren die notwendigen einzureichenden Nachweise.

VI. 4.3.3 Zu den Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 3.13. Rückbauverpflichtung

Die Nebenbestimmungen unter der Ziffer V. 3.13. stellen die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 35 Abs. 5 BauGB sicher.

§ 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB fordert für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben im Außenbereich als Zulässigkeitsvoraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 3.13. entspricht dem Erlass „Gemeinsamer Erlass des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen und des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Um-

setzung der bauplanungsrechtlichen Anforderungen zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im Außenbereich“ vom 27. August 2019, StAnz. S. 850 (im Folgenden: „Rückbauverpflichtungserlass“), wonach grundsätzlich neben den ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile (einschließlich der vollständigen Fundamente) die der Anlagen dienenden Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der WKA ihren Nutzen verliert, zurückzubauen sind.

Des Weiteren ergab sich auch die Höhe der festzusetzenden Sicherheitsleistung, die Nabenhöhe der WKA (m) x 1.000 = Betrag der Sicherheitsleistung (Euro) in der Nebenbestimmung unter Ziffer V. 3.3.1. aus dem Rückbauverpflichtungserlass. Sicherheitsleistungen im baulichen Verwaltungsrecht verfolgen im Wesentlichen einen doppelten Zweck: Neben dem allgemeinen Ziel, eine effektive Vollstreckung zu gewährleisten, soll insbesondere verhindert werden, dass die Allgemeinheit Kosten zu tragen hat, für die in erster Linie der Betreiber der Anlagen einzustehen hat, hierfür aber möglicherweise insolvenzbedingt oder aus anderen Gründen ausfällt und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer V. 3.13.1. zum Hinterlegungszeitpunkt ist erforderlich, damit die Sicherheit bereits vor Beginn der konkreten Baumaßnahmen vorhanden ist.

Die Sicherheitsleistung gem. Ziffer V. 3.13.2. sollte in erster Linie durch die genannten Sicherungsmittel erbracht werden. Ausnahmsweise können in begründeten Fällen auch andere Sicherungsmittel gewählt werden. Bei der Prüfung der Anerkennung der Eignung des Sicherungsmittels (V. 3.13.1) wird entsprechend dem Rückbauverpflichtungserlass insbesondere auf die Insolvenzfestigkeit des angebotenen Sicherungsmittels, auf den unbedingten Zugriff durch die für den Rückbau zuständige Behörde und auf die Unbefristetheit des Sicherungsmittels geachtet.

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 3.13.4. ist notwendig, da es die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 BImSchG bedingen, dass auch bei Übertragung der Genehmigung auf Dritte die Koppelung der Wirksamkeit von Genehmigung und Sicherheitsleistung erhalten bleibt. Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich an die Person gebunden und gehen daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber über.

VI. 4.3.4. Zu den Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 3.14. Eisfall/Eiswurf

Zur Reduzierung des Eiswurf- und Eisfallrisikos werden die Nebenbestimmungen unter den Ziffern V. 3.14. auferlegt.

VI. 4.4. Zu den Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 4. Brandschutz

Entsprechend § 53 HBO können an Sonderbauten i.S.d. § 2 Abs. 9 HBO im Einzelfall zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 HBO besondere Anforderungen gestellt werden, damit die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit nicht gefährdet werden. Hinsichtlich des Brandschutzes wird dies in § 14 Abs. 1

HBO dahingehend konkretisiert, als dass bauliche Anlagen so zu errichten und instand zu halten sind, dass bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. Besondere Anforderungen können sich insbesondere auf Brandschutzeinrichtungen und -vorkehrungen erstrecken (vgl. § 53 Abs. 2 Nr. 7 HBO).

Gemäß DIN VDE 0132 dürfen Hochspannungsanlagen in abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätten nur in Gegenwart der zuständigen Elektrofachkraft oder elektrotechnisch unterwiesenen Personen und nur von unmittelbar am Einsatz Beteiligten betreten werden. Daher hat bei einer Brandmeldung an die zuständige Zentrale Leitstelle zeitgleich ein Objektverantwortlicher oder eine von ihm beauftragte objektunterwiesene Person zur Fachberatung der Feuerwehr zur Verfügung zu stehen.

Die Nebenbestimmungen unter der Ziffer V. 4. Brandschutz werden gemäß § 45 HBKG dem Bauherrn auferlegt. § 45 HBKG regelt die Vorsorgepflicht der Eigentümerinnen und Eigentümer, sowie Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen, die besonders brand- oder explosionsgefährdet sind. Diese werden verpflichtet, ergänzende Ausstattungen und Planungen vorzubereiten und auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen.

Gemäß Ziffer V. 4.10. der Nebenbestimmungen sind Kosten, die sich ggf. für Schulungsmaßnahmen oder die Einsatzmittelvorhaltung ergeben, vom Anlagenbetreiber dauerhaft zu tragen. Dies ergibt sich aus § 45 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - HBKG) und hier im Speziellen die Nummer 3.

Bei der Prüfung und den Nebenbestimmungen unter der Ziffer V. 4. hat das Merkblatt WKA des Fachausschusses Brandschutz des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (HMdIS; Stand 15. März 2020) Berücksichtigung gefunden.

VI. 4.5. Zu den Nebenbestimmungen unter der Ziffer V. 5. Arbeitsschutz

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um den Schutz der Beschäftigten und den sicheren Betrieb der Anlagen zu gewährleisten.

In den letzten Jahren musste vermehrt festgestellt werden, dass den Beschäftigten Befahranlagen und Aufzüge vom Betreiber ohne die erforderliche Prüfung vor Inbetriebnahme durch eine ZÜS zur Verfügung gestellt wurden. Um dies zukünftig zu vermeiden und besser kontrollieren zu können, wird die Vorlage des Dokumentes unter Nebenbestimmung Ziffer V. 5.1. gefordert.

Bei den Befahranlagen handelt es sich um überwachungsbedürftige Aufzugsanlagen i.S.d. § 2 Abs. 13 i.V.m. Anhang 2, Abschnitt 2 der BetrSichV. Die Anordnung ergeht auf der Grundlage von § 27 Abs. 1 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG)

Die Nebenbestimmung unter Ziffer V. 5.2. stellt eine Konkretisierung der geltenden und einzuhaltenden gesetzlichen Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) dar, nämlich der Schutz vor Absturz und Betreten von Gefahrenbereichen. Zu den Umwehrungen bzw. den Anschlagpunkten zur Personensicherung wurden in den Antragsunterlagen keine bzw.

keine ausreichenden Angaben getätigt. Die gesetzlichen Vorgaben sind auch im Betrieb der zu genehmigenden Anlagen sicherzustellen. Die beschriebenen Maßnahmen in den technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR), hier ASR A2.1 haben eine Vermutungswirkung und stellen den Stand der Technik dar. Dies bedeutet, werden diese Anforderungen eingehalten, wird dem Schutzziel des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) und der daraus resultierenden ArbStättV sowie deren Anhang entsprochen.

Die Regelung durch eine Nebenbestimmung ist jedoch erforderlich, da die ASR A2.1 keine Umsetzungsverpflichtung besitzen, sie stellen jedoch erforderliche Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik dar, hier um einen Absturz der Beschäftigten zu verhindern oder zu verhindern, dass diese in einen entsprechenden Gefahrenbereich gelangen. Daher sind die Maßnahmen geeignet, um den Schutz des Lebens, des Leibes und der Gesundheit der Beschäftigten sicherzustellen. Diese sind auch wirtschaftlich zumutbar.

Weiterhin ist nicht ausgeschlossen, dass Beschäftigte des Genehmigungsinhabers die WEA betreten und somit der Genehmigungsinhaber in der Arbeitgeberverantwortung ist.

Die Anordnung ergeht auf der Grundlage von § 22 Abs. 3 ArbSchG i. V. m. § 3 Abs.1 ArbStättV i. V. m. Anhang Nr. 2.1. zum § 3 Abs. 1 ArbStättV i. V. m. ASR A2.1.

VI. 4.6. Zur Entscheidung und den Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 6. Luftverkehr

Die Nebenbestimmungen unter der Ziffer V. 6. gewährleisten die Sicherheit des Luftverkehrs.

Es ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV) an den WKA anzubringen.

VI. 4.7. Zu der Nebenbestimmung unter Ziffer V. 7. Bundeswehr

Die Mitteilung an die Bundeswehr ist erforderlich, um die WKA als Hindernisse im Sinne des Luftverkehrs entsprechend zu erfassen.

VI. 4.8. Zu den Entscheidungen und den Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 8. Natur- und Artenschutz

VI. 4.8.1. Zu den Nebenbestimmungen „Ökologische Baubegleitung“ unter Ziffer V. 8.1.

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Baumaßnahme - unter Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Anforderungen - wird die Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) festgelegt. Die Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 8.1. konkretisieren die Aufgaben der ökologischen Baubegleitung und gewährleisten, dass die naturschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten sowie ggf. auftretende Probleme schnell erkannt und durch kurzfristige Abstimmung mit dem Dezernat V 53.1 zeitnah gelöst werden können. Die zudem von der ökologischen Baubegleitung zu erbringenden Berichtspflichten basieren dabei auf § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG. Sie dienen der behördlichen Kontrolle der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.

VI. 4.8.2. Zulassung des Eingriffs nach § 17 i.V.m. § 15 BNatSchG und Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 8.2. und 8.3.

Die Errichtung der Windenergieanlagen WEA 1 bis 3 stellt aufgrund der in § 14 Abs. 1

BNatSchG genannten Merkmale einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der gemäß § 17 i.V.m. § 15 BNatSchG einer Zulassung bedarf.

Die Errichtung der WEA sowie die hierfür erforderlichen Bau- und Lagerflächen führen - insbesondere durch die Versiegelung der landwirtschaftlichen Feldflur - zu einer Veränderung der Gestalt und Nutzung von Grundflächen. Als Bauwerke mit technisch-künstlichem Charakter gehen von Windenergieanlagen wegen ihrer Größe, Gestalt und der Rotorbewegung zu dem großräumige visuelle Wirkungen aus, die das Erscheinungsbild der Landschaft wesentlich verändern. Infolgedessen werden Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt.

Der Eingriff kann im Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde gemäß § 17 BNatSchG i.V.m. § 7 HAGBNatSchG aus den folgenden Gründen zugelassen werden:

a) Vermeidung und Minimierung

Die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 BNatSchG (Vermeidungsgebot) sind erfüllt. Die im Kapitel 4.1 'Vermeidungsmaßnahmen' des landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) vorgesehenen Maßnahmen und die Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 8.2. stellen sicher, dass Beeinträchtigungen durch die bau- und anlagebedingten Eingriffe teilweise vermieden und vermindert werden. Die in den Nebenbestimmungen enthaltenen Anzeige- und Berichtspflichten sind durch § 17 Abs. 7 BNatSchG begründet. Sie sollen die behördliche Kontrolle der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen vereinfachen. Die Nebenbestimmung Ziffer V. 8.2.3. soll gewährleisten, dass die Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben auf die tatsächlich in den Antragsunterlagen vorgesehen Flächen begrenzt bleibt und weitere, zwingend erforderliche Inanspruchnahmen ausschließlich nach Freigabe durch das Dezernat V 53.1 möglich sind.

Die Nebenbestimmung V. 8.2.4. konkretisiert die Maßnahmen V1, V2, V4 und V5, wonach die Baufeldfreimachung - insbesondere aus artenschutzrechtlichen Gründen (Brut- und Setzzeit Vögel, Winterschlaf/-ruhe von Kleinsäugetern und Reptilien) - an bestimmte jahreszeitliche Gegebenheiten gebunden ist, um Verbote im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG und weitere Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden.

b) Ausgleich und Ersatz

Die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG, nach denen unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen sind, wird durch die in den Antragsunterlagen enthaltenen Maßnahmen zur Wiederherstellung und Kompensation der Eingriffe unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 8.3 vollständig erfüllt.

Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) (Urteil vom 12. September 2024 (7 C 3.23)) war die ursprünglich vorgesehene Festsetzung einer Ersatzzahlung für die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht mehr ohne weiteres möglich. Stattdessen waren die Möglichkeiten zur Umsetzung bzw.

Festlegung von Ersatzmaßnahmen umfassender zu prüfen. Bei den im Nachweis der Verfügbarkeit von Ökopunkten (Abo Energy, Stand: 14. März 2025) vorgesehenen Ökokontomaßnahmen des Forstamtes Nidda in den Gemarkungen Eichelsdorf, Stornfels und Michelnau handelt es sich um Maßnahmen zum Nutzungsverzicht in naturnahen Waldgesellschaften. Maßnahmen zum Nutzungsverzicht im Wald bewahren naturnahe und naturschutzfachlich hochwertige und i.d.R. naturraumtypische Waldbestände vor einer forstlichen Überformung bzw. intensiven forstlichen Nutzung und tragen mittel- bis langfristig zu einer deutlichen Erhöhung der Struktur- und Artenvielfalt bei. Dies wirkt sich letztlich auch sichtbar positiv auf die in Hinblick auf das Landschaftsbild wertgebenden und schließlich auch gemäß Anlage 2 Nr. 4.3 KV relevanten Attribute aus. Zweifellos haben aus der forstwirtschaftlichen Nutzung genommene Waldflächen eine hohe Bedeutung für die Landschaftspflege und die naturbezogene Erholung. Sie sind somit geeignet, die erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch den Bau und den Betrieb der WEA i.S. einer Ersatzmaßnahme zu kompensieren.

Die mit Nebenbestimmung Ziffer V 8.3.2. aufgeführte Dokumentation der tatsächlich von der Baumaßnahme beanspruchten Flächen sowie die darauf basierende naturschutzrechtliche Abschlussbilanzierung ist erforderlich, falls im Zuge der Baudurchführung mehr Flächen als beantragt und genehmigt in Anspruch genommen werden. Da der Umfang des Kompensationsdefizits für die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds gemäß Anlage 2 Ziffer 4.3 der hessischen Kompensationsverordnung maßgeblich von der Höhe der errichteten WKA abhängig ist, wird die mit Nebenbestimmung Ziffer V. 8.3.3. aufgeführte Neubewertung erforderlich, sobald die WKA - z.B. aufgrund eines nach der Genehmigung erfolgten Wechsels des Anlagentyps - höher ausfallen, als die der ursprünglichen Genehmigung zu Grunde liegenden WKA-Typen. Die naturschutzrechtliche Abschlussbilanzierung sowie die Neubewertung der Landschaftsbildbeeinträchtigungen stellen die vollständige Kompensation des Projektes sicher.

Die Nebenbestimmung Ziffer V. 8.3.4. stellt sicher, dass nach der beantragten Betriebslaufzeit von 35 Jahren der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird und keine Beeinträchtigungen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG verbleiben.

VI. 4.8.3. Zu den artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 8.4.

Mit den Antragsunterlagen wurden fachlich qualifizierte Daten im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG vorgelegt. Des Weiteren wurden avifaunistische Daten über verschiedene Naturschutzverbände eingebracht und ausgewertet. Auf Basis dieser Daten werden geeignete Minderungsmaßnahmen in den Antragsunterlagen vorgesehen (u.a. Bauzeitenregelung, artspezifischer Ersatz/Gestaltung von Lebensräumen, phänologische Abschaltung zur Vermeidung von Kollisionen und Tötungen) und diese durch Nebenbestimmungen - sofern erforderlich - präzisiert. Hierbei wurde außerdem der aktuelle avifaunistische Datenstand des HLNUG (Stand: 24. März 2025) berücksichtigt.

Die Nebenbestimmungen Ziffer V. 8.4.1. und V 8.4.2. dienen der ordnungsgemäßen und funktional wirksamen Umsetzung der artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung von Ersatzlebensräumen/ Fortpflanzungsstätten für gehölzbrütende Vogelarten, die bodenbrütende Feldlerche und die Haselmaus. Die Funktion der Maßnahmen ist über ein Monitoring zu begleiten. Dieses ist zur Erleichterung der Kontrolle in Berichten zu dokumentieren, die dem Dezernat V 53.1 jeweils bis Ende desselben Jahres vorzulegen sind. Der festgelegte Auflagenvorbehalt zur ggf. notwendigen Anpassung/ Ergänzung der Maßnahmen dient ebenfalls der Gewährleistung der ökologischen Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die betreffende Art.

Die Nebenbestimmung Ziffer V. 8.4.3. war zur Anordnung und Konkretisierung der bislang nur in den Antragsunterlagen (FFH-Verträglichkeitsstudie der Bioplan Marburg-Höxter GbR vom 1. November 2024) beschriebenen, aber nicht als konkrete Maßnahme in Text und Karte dargestellten aktiven Wiederanpflanzung der bauzeitlich zu entfernenden linearen Gehölzbestände entlang der Zuwegung zu WEA 1 erforderlich. Die Maßnahme ist zur Erhaltung potenzieller Leitstrukturen für die Fledermausarten Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus erforderlich.

Die Nebenbestimmung Ziffer V. 8.4.4. zur Anzeige der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen (einschl. des Probetriebes) dient der behördlichen Kontrolle gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG.

Die Nebenbestimmung Ziffer V. 8.4.5. war erforderlich, da von dem Betrieb der WEA 1, 2 und 3 ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die streng geschützten Brutvogelarten – Rotmilan (*Milvus milvus*) und Schwarzmilan (*Milvus migrans*) besteht. Die Anlagen befinden sich ausweislich der Antragsunterlagen in einem Raum der von den Brutpaaren der v. g. Milan-Arten regelmäßig zur Nahrungssuche, etc. befliegen wird. Zudem befindet sich je ein Brutplatz von Rot- und Schwarzmilan im Nahbereich (500 m) zu je einer der beantragten WEA (Rotmilan ca. 380 m westlich WEA 1, Schwarzmilan ca. 430 m südöstlich WEA 3). Aufgrund der Nähe der Brutplätze zu den WEA ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko gemäß § 45b Abs. 2 BNatSchG – nicht widerlegbar – signifikant erhöht. Gemäß Ziffer 3.2.2.2 der Vollzugsempfehlung zu § 6 WindBG der Bundesministerien für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) vom 19. Juli 2023 sind dennoch Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG anzuordnen. Das Tötungsrisiko kann durch die Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG zwar nicht vermieden – zumindest aber im Sinne der Vorschrift gemindert werden.

Im konkreten Fall ist eine Abschaltung der WEA 1, 2 und 3 während der Anwesenheit der Rot- und Schwarzmilan-Brutpaare sowie der ebenfalls festgestellten Schlafplatzgemeinschaft im Zeitraum vom 1. März bis 31. Oktober von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang anzuordnen. In Anlehnung an die Verwaltungsvorschrift (VwV) Naturschutz/Windenergie (HMUKLV /

HMWEVW 2020), Kapitel 7.2 b., Seite 34, kann eine windabhängige Abschaltung berücksichtigt werden. Die geplanten Anlagen, die eine rotorfreie Zone über Grund von 86,6 m erfüllen, sind daher in dem vorgenannten Zeitraum abzuschalten, wenn die Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe $\leq 5,2\text{m/s}$ beträgt. Mit der windabhängigen Abschaltung werden geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen gemäß § 6 WindBG festgelegt, die für die betroffenen Greifvögel – mit Ausnahme der Individuen an den o.g. Brutplätzen im Nahbereich, ein dem § 44 Abs. 1 BNatSchG entsprechendes Schutzniveau gewährleisten. Für die letztgenannten Individuen wird zwar keine Vermeidung, aber eine Minderung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos im Sinne des § 6 WindBG gewährleistet.

Die Nebenbestimmung V 8.4.6. ist erforderlich, da gemäß § 6 Abs. 1 Satz 5-7 WindBG und der Vollzugsempfehlung zu § 6 WindBG des BMWK und BMUV vom 19. Juli 2023 sowie dem gemeinsamen Erlass „Neuregelung zur Beschleunigung des Windenergieausbaus“ (HMUKLV & HMWEVW November 2023) eine Zahlung in Geld zu leisten ist, wenn – wie im vorliegenden Fall – die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG (hier: signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Individuen der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten – Rotmilan (*Milvus milvus*) und Schwarzmilan (*Milvus migrans*) an den WEA 1 und 3 nicht gewährleistet werden kann.

Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach den Vorgaben des § 6 Abs. 1 Satz 7 Nr. 1 WindBG, da Schutzmaßnahmen für Vögel angeordnet werden, die die Abregelung von WEA betreffen.

Die gemäß Nebenbestimmung Ziffer V. 8.4.6. festgesetzte Höhe der Zahlung von 5.004 Euro begründet sich aus der angegebenen Nennleistung der beiden WEA von je 5,56 MW multipliziert mit dem gemäß § 6 Abs. 1 Satz 7 Nr. 1 WindBG festgelegten Betrag von 450 Euro/MW. Die Zahlung ist – gemäß Vollzugsempfehlung des BMWK und BMUV – erstmalig und dann jährlich für die Dauer des Betriebes der WEA 1 und 3 mit Inbetriebnahme der Anlagen an die Bundeskasse Halle/Saale zu leisten.

Um das signifikant erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisiko für die Individuen des im Nahbereich um WEA 1 befindlichen Brutplatzes auch vor dem Hintergrund der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes 5421-401 „Vogelsberg“ weiter zu vermindern und auch um den Anforderungen der Prognosesicherheit im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung insgesamt gerecht zu werden, ist in den Antragsunterlagen die Umsetzung weiterer geeigneter Minderungs-/Schutzmaßnahmen vorgesehen. Deren Durchführung sowie die Sicherstellung einer entsprechenden Umsetzungskontrolle war mit Nebenbestimmung V. 8.4.7. anzuordnen.

Die Nebenbestimmung V. 8.4.8. dient der Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos für die im Rahmen der faunistischen Erhebungen erfassten, kollisionsgefährdeten Fledermausarten durch den Betrieb der beantragten WEA 1-3. Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG hat die zuständige Behörde zum Schutz von Fledermäusen die Abregelung der Windenergieanlagen anzuordnen. Durch den festgelegten Abschaltalgorithmus gemäß Anlage 6 der Verwaltungsvorschrift (VwV) Naturschutz/Windenergie (HMUKLV/HMWEVW 2020)

wird sichergestellt, dass in Phasen hoher Fledermausaktivität die Windenergieanlagen abgeschaltet und signifikant erhöhte Tötungsrisiken vermieden werden.

Die Nebenbestimmung V. 8.4.9. ist erforderlich, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, z.B. aufgrund fehlerhafter technischer Voraussetzungen (Hard- und Software) oder sonstigen technischen Problemen zu vermeiden.

Die unter V. 8.4.10. bis 8.4.13. festgesetzten Nebenbestimmungen erfolgen auf Basis von § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG. Sie dienen insgesamt der behördlichen Kontrolle und der frist- und sachgerechten Einhaltung des Betriebs- und Abschaltalgorithmus zum Schutz der betreffenden Fledermausarten sowie des Rot- und Schwarzmilans. Die mit den Nebenbestimmungen dabei aufgegebenen Anfertigung von Betriebsprotokollen und Berichten ist als jährlicher, tatsächlicher Funktionsnachweis der Abschaltung erforderlich. Die mit Nebenbestimmung V. 8.4.10. aufgegebenen Vorlage eines Teilbetriebsprotokolls ist notwendig, um bereits frühzeitig fehlerhafte Schaltungen oder Programmierungen erkennen zu können.

Zur Optimierung der Abschaltungen zum Schutz der Fledermäuse kann ein Höhenmonitoring (Gondelmonitoring) optional durchgeführt werden. Die Nebenbestimmung V. 8.4.14. ist erforderlich, um eine sachgerechte Durchführung der Untersuchung auf Basis des aktuellsten wissenschaftlichen Kenntnisstandes sicherzustellen und möglichst belastbare Ergebnisse zu erhalten. Dies soll die Behörde in die Lage versetzen, eine Entscheidung über die Optimierung der festgelegten Abschaltvorgaben für Fledermäuse zu veranlassen.

Ausführungen zur Natura 2000-Verträglichkeit siehe Ziffer VI. 3.2.2.6. dieses Bescheids

VI. 4.9. Zu den Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 9. vorsorgender Bodenschutz

Die Anforderungen des Bodenschutzes bei Baumaßnahmen ergeben sich im Wesentlichen aus dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), dem Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HAltBodSchG) sowie dem BauGB.

Das BBodSchG stellt auf die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen ab. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden (§ 1, § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG).

Dies beinhaltet als quantitatives Ziel einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden, unter anderem durch Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung auf das notwendige Maß (§ 1 Nr. 3 HAltBodSchG).

Böden mit einer hohen Funktionsausprägung sind besonders schutzwürdig. Unvermeidbare neue Inanspruchnahmen sind nach Möglichkeit auf weniger schutzwürdige Böden zu lenken. Qualitative Ziele betreffen:

- die Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen,
- den Schutz der Böden vor Erosion und
- den Schutz der Böden vor Verdichtung und anderen nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur (§1 Nr. 1 und 2 HAltBodSchG).

Die Ausführung von Baumaßnahmen soll möglichst bodenschonend erfolgen. Werden Böden nur vorübergehend in Anspruch genommen, z. B. im Zuge von Baumaßnahmen, dann sind die Bodenfunktionen wiederherzustellen.

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 9. sind erforderlich, um zu gewährleisten, dass die Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes gemäß § 1 Nr. 1 bis 3 HAltBodSchG bei der Durchführung der beantragten Maßnahmen erfüllt werden. Diese Anforderungen sind in der Arbeitshilfe „Bodenschutz bei der Planung, Genehmigung und Errichtung von Windenergieanlagen“ des HMuKLV konkretisiert (Stand: 18. September 2014).

VI. 4.10. Zu den Nebenbestimmungen unter Ziffer V.10. Grundwasserschutz

Bei der Errichtung der Windkraftanlagen wird in die grundwasserschützende Deckschicht des Oberbodens eingegriffen. Zudem sind an den Standorten WEA 2 und WEA 3 in Form von (tiefen) Rüttelstopfsäulen spezielle Maßnahmen zur Bodenverbesserung vorgesehen.

Gemäß den Nebenbestimmungen unter der Ziffer V. 10. sind Einträge von Schadstoffen in den Untergrund durch technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zu vermeiden. Dies gilt auch für die Qualität des eingesetzten Schotter.

Durch die Dokumentationspflicht kann die Wahrnehmung der Aufgaben und Entscheidungen der Fremdüberwachung nachgewiesen werden. Zu den Aufgaben des Fachkundigen gehört insbesondere die kontinuierliche hydrogeologische Baubegleitung vor Ort sowie die Kontrolle über die Einhaltung der notwendigen Sicherungsmaßnahmen zum Grundwasserschutz. Dies gilt insbesondere hinsichtlich einer fachgerechten und genehmigungskonformen Ausführung der Erd-, Gründungs- und Fundamentarbeiten an den WEA-Standorten.

Das im Bereich der Baugruben anfallende Niederschlagswasser bzw. oberflächennahes Sickerwasser ist zu fassen und ordnungsgemäß aus den Baugruben abzupumpen. Eine breitflächige Versickerung über die belebte Bodenzone hangabwärts kann vorgesehen werden, sofern das Abwasser nicht schädlich verunreinigt ist. Andernfalls ist es dem örtlich vorhandenen Entwässerungssystem zuzuführen. Gleiches gilt auch für die Entwässerung der Baustelleneinrichtungsfläche.

Die Information bzw. Unterweisung aller am Bau beteiligten Personen dient sowohl der erhöhten Aufmerksamkeit dieser bei sämtlichen von ihnen durchgeführten Handlungen als auch der Umsetzung aller im Bescheid festgesetzten baulichen und betrieblichen Auflagen.

Eine latente Gefährdung stellt vor allem der Baustellenbetrieb durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dar. Durch die formulierten Nebenbestimmungen unter der Ziffer V. 10. kann dieses Risiko auf ein Maß reduziert werden, das beherrschbar ist. Im Falle eines Schadensereignisses hat der Genehmigungsinhaber umgehend alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Schaden zu begrenzen.

Die formulierten Nebenbestimmungen auf der Grundlage von § 52 Abs. 1 Nr. 1 WHG sind geeignet und erforderlich, um nachteilige Wirkungen für das Grundwasser in den betroffenen Schutzgebieten zu vermeiden. Die auferlegten Maßnahmen sind jeweils die mildesten wirksamen Mittel und belasten den Genehmigungsinhaber nicht unverhältnismäßig.

VI. 4.11. Zu den Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 11. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Grundlage für die wasserrechtlichen Auflagen ist § 62 Abs. 1 i.V.m. § 18 und § 16 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Gemäß § 18 Abs. 3 AwSV muss bei Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe, das Rückhaltevolumen dem Volumen an wassergefährdenden Stoffen entsprechen, welches bei Betriebsstörungen, bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen, freigesetzt werden kann.

VI. 4.12. Zu den Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 12. Denkmalschutz

Die Nebenbestimmungen unter der Ziffer V. 12. sind erforderlich, da Bodendenkmäler im Umfeld von WKA 1 betroffen sind und nicht auszuschließen ist, dass durch das Bauvorhaben auch weitere Denkmäler im Sinne von § 2 HDSchG betroffen sein werden.

Die Nebenbestimmung Ziffer V. 12.1. ist erforderlich, da sich die geplante WKA 1 (Nidda-Ulfa, Flur 14, Flurstück 7) innerhalb eines Radius von 250 Meter um zwei bekannte Fundstellen der Vorgeschichte (Ulfa 006 und Ulfa 010) befindet. Die gebotene Berücksichtigung der Belange des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege sieht jedoch keine komplette Voruntersuchung und Ausgrabung auf dem Gelände als erforderlich an. Eine hinreichende Berücksichtigung der o. g. öffentlichen Belange ist vielmehr mit einer baubegleitenden Untersuchung durch eine archäologische Fachfirma sichergestellt.

Das hessische Denkmalschutzgesetz (HDSchG) kennt keine pauschalen Abstandsregeln für die Berücksichtigung der Belange des Bodendenkmalschutzes, da es in Hessen nur sehr wenige Bodendenkmäler gibt, von denen die exakte Ausdehnung bekannt ist (u.a. die Kernzone des UNESCO-Welterbes Limes). Da die Ausdehnung von Bodendenkmälern auf vielen unterschiedlichen Faktoren beruht (u.a. Art, Charakter und Datierung sowie den Überlieferungsbedingungen) benutzt die hessenARCHÄOLOGIE Mittelpunktkoordinaten mit dem üblichen Radius von 250 m zur annähernden Bestimmung der Ausdehnung. Fließen keine weiteren Faktoren zur Bestimmung der Ausdehnung ein, geht die hessenARCHÄOLOGIE davon aus, dass Bodeneingriffe innerhalb dieses Rahmens ein Bodendenkmal gefährden können. Zur

Sicherung des Bodendenkmals, zumindest zur sekundären Sicherung muss dann eine Dokumentation des Bodendenkmals und die Bergung der Funde erfolgen. Die beiden Fundstellen liegen innerhalb des 250 m Radius, sodass eine Gefährdung sehr wahrscheinlich ist.

Zwar liegen sämtliche Bauflächen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen und der Oberboden/Mutterboden bzw. der Pflughorizont unterliegt ständigen Eingriffen. Dies kann dazu führen, dass dadurch Fundmaterial nach oben gelangt und dadurch ein Bodendenkmal wie z.B. eine vorgeschichtliche Siedlung erst bekannt wird. Bodendenkmäler reichen aber in (fast) allen Fällen deutlich tiefer und sind auch im gewachsenen Boden noch vorhanden. Gruben und Brunnen können mehrere Meter tief reichen. In Hessen werden 80% der Grabungen auf landwirtschaftlichen Flächen durchgeführt. Nur in sehr wenigen Einzelfällen haben sich keine Bodendenkmäler mehr unterhalb des Pflughorizontes erhalten. Dies kann aber erst durch eine aktive Untersuchung und Überprüfung nachgewiesen werden. Deshalb ist eine baubegleitende Untersuchung gem. Nebenbestimmung Ziffer V. 12.1. erforderlich.

Nebenbestimmung Ziffer V. 12.2. ist erforderlich, da gerade im Außenbereich seitens der zuständigen Fachbehörde, Landesamt für Denkmalpflege Hessen (LfDH, Abt. Vor.- und Frühgeschichte) noch nicht alle Objekte vollständig erfasst sind und sich dort insbesondere Kleindenkmäler, historische Grenzsteine oder Brücken befinden könnten, die zwar Denkmäler im Sinne des HDSchG sind, aber ggf. noch nicht in das Hessische Denkmalverzeichnis eingetragen wurden.

Es ist also nicht auszuschließen, dass durch das Bauvorhaben weitere Denkmäler im Sinne von § 2 HDSchG betroffen sein werden. Aus diesem Grund sind die mit dem Bau beauftragten Firmen vom Antragsteller gemäß der Nebenbestimmung hierüber zu unterrichten, um möglichen Funde gemäß § 21 HDSchG entsprechend sicherzustellen. Bei sofortiger Meldung ist in der Regel nicht mit einer Verzögerung der Bauarbeiten zu rechnen.

VI. 4.13. Zu den Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 13. Abfallrecht

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 13. ergeben aufgrund § 7, § 9, § 9a und § 15 - des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 und 2 Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz - (HAKrWG).

VI. 4.14. Zu den Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 14. Kampfmittelräumdienst

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer V. 14. zur Kampfmittelräumdienst folgen der Schutz- und Gefahrenabwehrpflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sowie dem Gebot der Einhaltung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften neben dem Immissionschutzrecht nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Sie beruhen auf § 12 BImSchG, wonach eine Genehmigung mit ebensolchen verbunden werden kann.

Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das in dem Lageplan näher bezeichnete Gelände in einem Bombenabwurfgebiet befindet. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.

Die Nebenbestimmungen dienen der Wahrung der öffentlichen Sicherheit, aber auch der eigenen Sicherheit der Antragstellerin. Sie sind geeignet, die Gefahren rechtzeitig abzuwehren. Sie sind im hier aufgegebenen Maße auch erforderlich. Erst soweit bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. fünf Metern durchgeführt wurden, kann davon ausgegangen werden, dass keine Gefahren von Kampfmitteln mehr ausgehen. Das wird hier auch zugunsten der Antragstellerin berücksichtigt.

Die Nebenbestimmungen sind schließlich verhältnismäßig mit Blick auf die anderenfalls drohenden Gefahren für Leib und Leben. Sie stellen keine Überforderung der Antragstellerin dar. Die mit ihnen verbundenen Kosten sind geringfügig im Vergleich zu den Gesamtkosten des von der Antragstellerin verfolgten Vorhabens.

VI. 5. Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG i.V.m. den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die zuständige Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die o.g. Voraussetzungen nach den §§ 6, 5 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffenden Anlagen nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die TA Lärm, im Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), in der HBO, in der ArbStättV, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG sind somit nach umfangreicher Beurteilung durch die zuständige Genehmigungsbehörde gegeben. Insbesondere hat das Genehmigungsverfahren ergeben, dass die Errichtung und der Betrieb der genehmigten Anlagen zu keinen schädlichen Umwelteinwirkungen, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft führen wird und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der genehmigten Anlagen nicht entgegenstehen.

VII. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG).

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern

nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheids beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel

gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

gez. Sabine Vogel-Wiedler

Anhang:

- 1. Hinweise zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung**
- 2. Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen**

Anlagen: Muster Rückbaubürgschaft (Anlage 1),

Allgemeine Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen, Merkblatt
„Bauaushubüberwachung“ (Anlage 2)

Anhang 1: Hinweise zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung

H.1. Allgemeine Hinweise

H. 1.1.

Diverse Nebenbestimmungen unter Abschnitt V. enthalten wichtige Termine und Fristen. Auf deren Einhaltung ist eigenverantwortlich zu achten.

H. 1.2.

Die Anlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn sie nach den Beschreibungen, Zeichnungen, statischen Berechnungsunterlagen, Bedingungen und Auflagen dieser Genehmigung ausgeführt ist.

H. 1.3.

Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlagen während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.

Die in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 13 BImSchG eingeschlossenen Genehmigungen (hier Baugenehmigung und denkmalrechtliche Genehmigung) unterliegen hinsichtlich ihres Erlöschens dem jeweiligen Fachrecht.

Die Stillsetzung ist der Überwachungsbehörde, RP Da Dezernat IV/F 43.1, mitzuteilen.

H. 1.4.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 BImSchG).

H. 1.5.

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

H. 1.6.

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG).

H.1.7.

Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG widerrufen werden.

H. 1.8.

Ferner kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlagen untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Betreibers oder die des mit der Leitung des Betriebes Beauftragten in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erkennen lassen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG).

H. 1.9.

Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so können gem. § 17 BImSchG durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

H. 1.10.

Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BImSchG).

H. 1.11.

Auf §§ 324ff des Strafgesetzbuches (StGB) und auf § 62 des BImSchG wird hingewiesen.

H. 1.12.

Wer eine Anlage, die nach BImSchG oder KrWG einer Genehmigung bedarf, ohne Genehmigung betreibt, macht sich strafbar. Auf die §§ 325 bis 327 des StGB wird besonders hingewiesen.

H. 1.13.

Der Betreiber ist verpflichtet, den Namen und die Anschrift der natürlichen Person mitzuteilen, die die Pflichten im Sinne von § 52b BImSchG wahrnimmt.

H. 2. Hinweise zum Baurecht

H. 2.1.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Rückbau der Windkraftanlage der Baugenehmigungspflicht unterliegt und eine entsprechende Beantragung rechtzeitig bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde, hier: Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe, erfolgen muss.

Rechtsgrundlage für den Rückbau der Windkraftanlage nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung ist § 35 Abs. 5 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB).

H. 2.2.

Gemäß Anleitung des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Erstellung der Antragsunterlagen für Windenergieanlagen (Stand 19.09.2023) wird zum Baugrundstück die vom Fundament überbaute Fläche, sowie die vom Rotor überstrichene Fläche gezählt.

Der nur für Gebäude geltende § 4 Abs. 2 HBO ist für Windenergieanlagen nicht anwendbar. Die vom Rotor überstrichene Fläche ist größer als die sich nach § 6 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 HBO ergebende Fläche. Die Abstandsflächen befinden sich damit auf dem Baugrundstück selbst und es bedarf hierfür keiner öffentlich-rechtlichen Sicherung, insbesondere durch eine Baulast.

Die Oberste Bauaufsicht hat diese Herangehensweise mit Erlass vom 05.07.2024 bestätigt. Es wurde durch die zuständige Untere Bauaufsichtsbehörde kein Nachweis nach § 69 Abs. 5 Satz 1 HBO verlangt, dass die Eigentumsberechtigten dem Bauvorhaben zustimmen, da den Antragsunterlagen die Zustimmungen der Eigentumsberechtigten in Form von entsprechenden Nutzungsverträgen beigelegt sind.

H. 2.3 Erdaushub

Erdaushub aus dem Baugrundstück, der nicht auf dem Grundstück selbst wieder Verwendung finden darf, ist ordnungsgemäß über zugelassene Erdaushubdeponien zu entsorgen oder auf sonstige zur Auffüllung genehmigte Flächen zu verbringen.

Auskünfte über Entsorgungsmöglichkeiten erteilt der Abfallwirtschaftsbetrieb des Wetteraukreises.

H. 3. Hinweise zum Brandschutz/zur Gefahrenabwehr

Die geplante Baumaßnahme unterliegt der Gefahrenverhütungsschau nach § 15 des Hess. Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG). Die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau ist gebührenpflichtig. Sie wird von Personen, welche vom Wetteraukreis beauftragt werden, durchgeführt.

H. 4. Hinweise zum Arbeitsschutz

H. 4.1. Gefährdungsbeurteilung

Für die Anlagen ist eine Gefährdungsbeurteilung entsprechend § 5 (ArbSchG, § 3 BetrSichV und § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) zu erstellen und zu dokumentieren. Da bei unterschiedlichen Betriebszuständen unterschiedliche Gefährdungen entstehen können, sind hierbei insbesondere zu beachten:

- a. Normalbetrieb
- b. Stillsetzen
- c. Wartung/Pflege

- d. Instandsetzung
- e. Störungen/Ausfälle

Als Hilfsmittel zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung kann die DGUV I 203-007 „Windenergieanlagen“ herangezogen werden.

H 4.2.

Die Bestimmungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) sind vom Bauherrn zu beachten, insbesondere ist

- bereits in der Planungsphase ein Koordinator entsprechend § 3 Abs. 1 BaustellV schriftlich zu bestellen und es sind ihm die Aufgaben nach § 3 Abs. 3 BaustellV schriftlich zu übertragen,
- entsprechend § 2 Abs. 2 BaustellV die Vorankündigung der Baustelle an das Dezernat VI 67 des Regierungspräsidiums Darmstadt (spätestens 14 Tage vor Einrichtung der Baustelle) zu übermitteln und
- der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) nach § 2 Abs. 3 BaustellV vor Beginn der Bauarbeiten zu erstellen.

H. 4.3.

Nach der Baustellenverordnung ist vom Bauherrn oder Koordinator eine Unterlage für spätere Arbeiten am Bauwerk zu erstellen (bzw. erstellen zu lassen). Hierin sind die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen bei späteren Arbeiten am Bauwerk, insbesondere Reinigungs-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, vorzusehen (§ 3 Abs. 2 BaustellV).

H. 4.4.

Die WKA muss den Vorgaben der Maschinenrichtlinie (Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)) entsprechen. Dies ist erfüllt, wenn die WKA mit einer CE-Kennzeichnung versehen ist und eine Konformitätserklärung nach dem Muster des Anhangs II Buchstabe A der Richtlinie 2006/42/EG des Herstellers vorliegt.

H. 4.5.

Für die Arbeitsmittel sind insbesondere Art, Umfang und Fristen der erforderlichen Prüfungen zu ermitteln und zu dokumentieren (§ 3 Abs. 6 BetrSichV).

H. 4.6.

Alle Arbeitsmittel insbesondere Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen, die für die Arbeit verwendet werden, (hierunter fallen z.B. auch Bordkräne, Lastenaufnahmemittel sowie überwachungsbedürftige Anlagen) müssen den Anforderungen des § 5 BetrSichV entsprechen.

Durch die Bauart der Maschinen muss gewährleistet sein, dass Betrieb, Rüsten und Wartung bei bestimmungsgemäßer Verwendung ohne Gefährdung von Personen erfolgen.

H. 4.7.

Im Maschinenraum (Gondel) müssen Schutzmaßnahmen gegen Gefährdungen durch bewegliche Teile und gegen Blockaden solcher Teile getroffen werden; hierzu gehören auch Maßnahmen, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BetrSichV).

H. 4.8.

Es ist dafür zu sorgen, dass die notwendigen Informationen über Maßnahmen bei Notfällen (Rettungsmaßnahmen) zur Verfügung stehen. Die Informationen müssen auch Rettungsdiensten zur Verfügung stehen, soweit sie für Rettungseinsätze benötigt werden (§ 11 BetrSichV).

H. 4.9.

Es ist sicherzustellen, dass Beschäftigte und andere Personen bei einem Unfall oder bei einem Notfall unverzüglich gerettet und ärztlich versorgt werden können. Dies schließt die Bereitstellung geeigneter Zugänge zu der Anlage und in diese, sowie die Bereitstellung erforderlicher Befestigungsmöglichkeiten für Rettungseinrichtungen an und in den Arbeitsmitteln ein. Im Notfall müssen Zugangssperren gefahrlos selbsttätig in einen sicheren Bereich öffnen. Ist dies nicht möglich, müssen Zugangssperren über eine Notentriegelung leicht zu öffnen sein, wobei an der Notentriegelung und an der Zugangssperre auf die noch bestehenden Gefahren besonders hingewiesen werden muss. Besteht die Möglichkeit, in ein Arbeitsmittel eingezogen zu werden, muss die Rettung eingezogener Personen möglich sein (§ 11 Abs. 2 BetrSichV).

H. 4.10.

Vor Beginn der Tätigkeiten sind die Beschäftigten durch den Arbeitgeber in ausreichender und angemessener Form anhand der Inhalte der Gefährdungsbeurteilung zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren (§ 12 Abs. 1 BetrSichV).

H. 4.11.

Der Arbeitgeber hat für die Verwendung von Arbeitsmitteln den Beschäftigten Betriebsanweisungen in verständlicher und geeigneter Form zur Verfügung zu stellen (§ 12 Abs. 2 BetrSichV).

H. 4.12.

Einrichtungen zum Schutz gegen Absturz (insbesondere Steigleitern in Verbindung mit Steigschutzsystemen, Anschlagpunkte etc.) müssen in regelmäßigen Abständen, mindestens jährlich sowie zwischenzeitlich den Einsatzbedingungen/betrieblichen Verhältnissen entsprechend nach Bedarf, von einer befähigten Person auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden. Die Prüfungen sind zu dokumentieren (§ 14 BetrSichV).

H. 4.13.

Wiederkehrende Prüfungen der Aufzugsanlage **müssen spätestens alle zwei Jahre** durch

eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) durchgeführt werden (§16 i.V.m Anhang 2, Abschnitt 2 BetrSichV).

H. 4.14.

Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen die Gefahr des Absturzes von Beschäftigten oder des Herabfallens von Gegenständen bestehen oder die an Gefahrenbereiche grenzen, müssen mit Einrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen oder durch herabfallende Gegenstände verletzt werden oder in die Gefahrenbereiche gelangen (Nr. 2.1 Anhang „Anforderungen an Arbeitsstätten“ nach § 3 Abs. 1 ArbStättV).

Ist aus betriebstechnischen Gründen der Einsatz von kollektiven Absturzsicherungen (z.B. Geländer) oder Auffangvorrichtungen (z.B. Fangnetze) nicht möglich, sind ausreichend viele und geeignete Anschlagpunkte für die persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSA gA) vorzusehen. Dabei ist zu beachten, dass die Arbeitnehmer zwischen zwei Anschlagpunkten keine ungesicherten Wege zurücklegen dürfen (Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.1)

H. 4.15.

Die Beleuchtung im Inneren der WKA ist entsprechend den Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A3.4 „Beleuchtung“ in Verbindung mit der DIN EN 50308 „Windenergieanlagen“ auszuführen. Da in der Windkraftanlage besondere Gefährdungen (insbesondere Absturzgefahren, elektrische Gefahren und bewegte Teile) im Sinne der Ziffer 8 ASR A 3.4 bestehen, ist zudem eine Sicherheitsbeleuchtung mit mind. 15 lux vorzusehen, die den Anforderungen der Ziffer 8 der ASR A 3.4 entspricht.

Die Beleuchtung muss:

- eine Mindestbeleuchtungsstärke von 100 lux auf der Arbeitsfläche haben,
- an den Stellen zur Verfügung stehen, wo Inspektion und Wartung durchgeführt werden müssen,
- auch zur Verfügung stehen, wenn die Windenergieanlage für die Inspektion und Instandhaltung abgeschaltet wird,
- so ausgelegt sein, dass grelle, stroboskopische Einflüsse und andere ungünstigen Beleuchtungsverhältnisse vermieden werden.
- Zudem müssen Anschlussmöglichkeiten für beispielsweise Wandsteckdosen in der Nähe von Arbeitsplätzen vorhanden sein, um mit Hilfe einer Inspektionsleuchte den Beleuchtungspegel anzuheben.

Die Sicherheitsbeleuchtung ist regelmäßig wiederkehrend zu prüfen. Das Prüfergebnis muss vor Beginn von Arbeiten auf der Windkraftanlage für die Beschäftigten einsehbar sein (ASR A 3.4 Ziffer 8, DGUV I 203-007 Kapitel B4).

H. 4.16.

Der Anlagenbetreiber hat durch geeignete Maßnahmen (z.B. eine Sirene) sicherzustellen,

dass die Beschäftigten im Brandfall unverzüglich gewarnt und zum Verlassen der Anlage aufgefordert werden können. Ferner sind nach Art und Umfang der Brandgefährdung und der Größe des zu schützenden Bereiches in ausreichender Anzahl Feuerlöscheinrichtungen bereitzustellen (ASR A2.2).

H. 5. Hinweis zum Bodenschutz

Bei der Rekultivierung sind auch die Maßgaben der Arbeitshilfe „Rekultivierung von Tagebau- und sonstigen Abgrabungsflächen - Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht“ (HMUKLV 2017) zu beachten.

H. 6. Hinweise zu landwirtschaftlichen Belangen

H. 6.1.

Landwirtschaftliche Betriebsabläufe sollen während der Baumaßnahmen jederzeit Berücksichtigung finden; in Absprache mit den Bewirtschaftern ist die Ackernutzung so lange wie möglich zu gewährleisten. Sowohl die temporär beanspruchten als auch die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen müssen jederzeit erreichbar bleiben.

H. 6.2.

Die Arbeitshilfe „Bodenschutz bei der Planung, Genehmigung und Errichtung von Windenergieanlagen“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, vom 18. September 2014 ist zu beachten.

H. 6.3.

Der Leitfaden „Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen“ der LABO - Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz vom 03.03.2021 ist zu gegebener Zeit zu beachten.

H. 7. Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

H. 7.1.

Die einschlägigen Bestimmungen zum Betrieb von Anlagen in Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Hessischem Wassergesetz (HWG) beziehungsweise der Anlagenverordnung (AwSV) sind zu beachten.

H. 7.2.

Die Bestimmungen der (Wasser-/Heilquellen-) Schutzgebietsverordnungen an den Standorten der Windenergieanlagen sind - wie im Hessischen Staatsanzeiger veröffentlicht - einzuhalten.

H. 7.3.

Nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind die WKA als HBV Anlagen (Herstellen, Bearbeiten, Verwenden) klassifiziert. Die WKA

wird dabei als eine Einheit betrachtet, die Hydraulik, Getriebe-, Kühleinheit und damit in Verbindung stehende Anlagenkomponenten umfasst. Die Einordnung erfolgt anhand der verwendeten Stoffklassen und Stoffmengen in die Gefährdungsstufe A.

H. 7.4.

Gemäß der Anlage 5 zu § 46 Abs. 2 AwSV bzw. Anlage 6 zu § 46 Abs. 3 AwSV entfällt die Prüfpflicht durch Sachverständige; der Betreiber einer Anlage nach § 62 Abs. 1 WHG hat ihre Dichtheit und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen. Die Einhaltung weiterer gesetzlicher Vorschriften in Bezug auf regelmäßige technische Prüfungen bleibt davon unbenommen.

H. 7.5.

Während der Bauphase ist der Betreiber der Anlage bzw. die beauftragte Bauleitung für die Einhaltung sämtlicher Sicherheitsvorschriften in Bezug auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Kraftstoffe) verantwortlich, die beim Betrieb, beim Abstellen oder beim Betanken der Baumaschinen und Fahrzeuge entstehen.

H. 8. Hinweise zum Grundwasserschutz

H. 8.1.

Der Bescheidinhaber haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle aufgrund dieser Baumaßnahme entstehenden Schäden.

H. 8.2.

Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieses Bescheides können als Ordnungswidrigkeit gemäß § 103 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 73 Hessisches Wassergesetz (HWG) mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € bzw. 100.000 € geahndet werden.

H. 9. Hinweis zum Abfallrecht

H. 9.1. Wiedereinbau

Unbehandeltes Material, welches an der Anfallstelle für einen Wiedereinbau zeitnah verwendet wird, ist kein Abfall i.S.d. § 3 Abs. 1 KrWG, sondern eine Maßnahme der Vermeidung von Abfall i.S.d. § 3 Abs. 20 KrWG.

Die Wiederverwendung muss insbesondere den Anforderungen der Vorsorge des Bodenschutzrechts und des Wasserrechts entsprechen.

Wenn festgestellte Belastungen oder Störstoffe einen Wiedereinbau ausschließen, unterliegt das Material dem Abfallrecht und vorgenannte Nebenbestimmungen sind zu berücksichtigen.

H. 9.2. Nachweispflichten

Alle gefährlichen Abfälle (Abfallschlüssel mit „*“) unterliegen bei der Entsorgung (sowohl bei Beseitigung als auch bei Verwertung) dem abfallrechtlichen Nachweisverfahren, soweit nicht

speziellere Regelungen gelten (z.B. Elektro- und Elektronikgerätegesetz). Abfallrechtliche Entsorgungsnachweise sind vor Beginn der Entsorgung der Abfallbehörde auf elektronischem Weg (eANV) vorzulegen.

H. 9.3. Getrennthaltungsgebot / Vermischungsverbot

Ungeachtet der grundsätzlichen Verpflichtung zur Getrennthaltung von Abfällen nach §§ 9,14 KrWG haben Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen mindestens die Abfallfraktionen Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz, Dämmmaterialien, Bitumengemische, Baustoffe auf Gipsbasis, Beton, Ziegel und Fliesen nach den Regelungen der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) getrennt zu sammeln, zu befördern und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen, soweit dies technisch möglich oder wirtschaftlich zumutbar ist. Das Vermischungsverbot nach § 9 Abs. 2 KrWG bleibt davon unberührt.

Die Dokumentation hat gemäß § 8 Abs. 3 GewAbfV wie folgt zu erfolgen:

- Getrennte Sammlung: Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege wie z.B. Liefer- oder Wiegescheine,
- Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle zu Wiederverwendung oder Recycling: Annahmeerklärung desjenigen, der die Abfälle annimmt mit mindestens Angaben zu Name und Anschrift des Annehmenden, Masse und beabsichtigter Verbleib der Abfälle.
- Abweichen von der Pflicht zur getrennten Sammlung im begründeten Ausnahmefall: Darlegung der technischen Unmöglichkeit (z.B. aus rückbaustatischen oder rückbautechnischen Gründen oder aus Platzgründen für die Aufstellung von mehreren Behältern) oder wirtschaftlichen Unzumutbarkeit (z.B. sehr geringe Menge oder hohe Verschmutzung).

H. 9.4. Merkblatt Entsorgung von Bauabfällen und Ersatzbaustoffverordnung

Das Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“, Stand: 5. März 2025 der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel ist zu beachten. Das Merkblatt ist unter <https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt-und-energie/abfall/bau-und-gewerbeabfall/bodenmaterial-und-bauschutt> zu erhalten.

Mit Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) gelten für mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) die in der ErsatzbaustoffV genannten Materialwerte (Grenzwerte- und Orientierungswerte).

Gemäß § 21 ErsatzbaustoffV kann auf Antrag des Bauherrn oder des Verwenders das zuständige Abfalldezernat des Regierungspräsidiums im Einzelfall:

- Einbauweisen zulassen, die nicht in Anlage 2 oder 3 aufgeführt sind,

- Die Verwertung von Stoffen oder Materialklassen, die nicht in der Ersatzbaustoffverordnung geregelt sind, in technischen Bauwerken zulassen,

sofern eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 22 ErsatzbaustoffV ist der Einbau bestimmter MEB oder deren Gemische ab einem vorgesehenen Einbaugesamtvolumen von mindestens 250 Kubikmetern (m³) sowie der Einbau bestimmter MEB in Wasserschutzgebieten / Heilquellenschutzgebieten vier Wochen vor Beginn des Einbaus schriftlich oder elektronisch dem örtlich zuständigen Abfalldezernat des Regierungspräsidiums vom Verwender anzuzeigen.

H. 10. Hinweis zum möglichen Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten

Aus Sicherheitsgründen wird empfohlen, im Gelände auf Anzeichen alten Bergbaus zu achten und gegebenenfalls die notwendigen Sicherungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde des Wetteraukreises zu treffen.

H. 11. Hinweise zur Erschließung

H. 11.1. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Schadensvermeidung

Die Errichtung, der Bestand, der Betrieb sowie ein späterer Rückbau der WEA dürfen zu keiner Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den betroffenen klassifizierten Straßen des überörtlichen Verkehrs führen. Dies gilt für die WEA selbst, wie auch für alle damit zusammenhängenden Verkehre. Schäden am Straßenkörper, an Nebenanlagen und/oder der Straßenausstattung sind zu vermeiden.

Hierzu ist im Vorfeld der Errichtung der WEA eine gemeinsame Abstimmung in der weiteren Planungsphase erforderlich. Entstandene Schäden, Kosten und Mehraufwand sind dem Straßenbaulastträger zu ersetzen.

Hessen Mobil und dessen Bedienstete sind von Schadens- und Haftungsansprüchen Dritter, die auf die Errichtung, den Betrieb oder den Rückbau der WEA zurückgeführt werden können, freizustellen.

H. 11.2. direkte Anbindungen/Zuwegungen an die Landesstraße 3138

Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass wir einer geschotterten Ausföhrung und/oder der Auslegung von Stahlplatten auf dem Straßengrundstück der Landesstraße 3138 aus Verkehrssicherheitsgründen nicht zustimmen (§23(1) HStrG).

Alle vorgenommenen, für die Errichtung der WEA erforderlichen, zusätzlichen Befestigungen sind nach deren Errichtung auf dem Straßengelände der Landesstraße 3138 wieder auf ihren ursprünglichen Zustand ordnungsgemäß zurückzubauen.

H. 11.3. Transportweg / Zuwegung

Für die Transporte der Kran- und Anlagenteile über klassifizierte Straßen sind die geltenden Straßengesetze, die im Straßenbau gängigen, geltenden Vorschriften, Regelwerke sowie für die Benutzung die StVO einzuhalten.

Für die Sondertransporte empfehlen wir rechtzeitig mit Hessen Mobil Zentrale, Fachdezernat Straßenausstattung, Verkehrstechnik und Verkehrssicherheit zu klären, ob die weiträumige Abwicklung notwendiger Sondertransporte über vorhandene klassifizierte Straßen im Zuständigkeitsbereich von Hessen Mobil ohne besondere zusätzliche Maßnahmen erfolgen kann.

Werden Ausbaumaßnahmen im Zuge des Transportweges über klassifizierte Straßen im Zuständigkeitsbereich von Hessen Mobil notwendig, sind diese rechtzeitig vor Baubeginn mit Hessen Mobil abzustimmen. Die hierbei von Hessen Mobil zu treffenden Festlegungen und Auflagen bilden die Grundlage für den Abschluss einer kostenpflichtigen Sondernutzungserlaubnis. Diese Sondernutzungserlaubnis kann weitere Auflagen und Bestimmungen enthalten.

Für die Sondertransporte der Kran- und Anlagenteile zum geplanten Standort sind ebenfalls konkrete Abstimmungen mit der zuständigen Verkehrsbehörde, der Polizei und Hessen Mobil möglichst frühzeitig durchzuführen.

Die Kosten aller erforderlichen Maßnahmen im Bereich der klassifizierten Straßen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der WEA hat der Anlagenbetreiber zu tragen.

Schäden an den klassifizierten Straßen sind vom Antragssteller auf dessen Kosten in Absprache/Abstimmung mit dem Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement umgehend zu beseitigen. Analog gilt dies auch für Verschmutzungen der klassifizierten Straßen.

- Ende der Hinweise -

Anhang 2 **Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen**

Antragsunterlagen vom 8. November 2021, einschließlich der im Zuge des Genehmigungsverfahrens nachgereichten, ergänzten bzw. aktualisierten Unterlagen, zuletzt vervollständigt am 17. März 2025, in der aktuellen Fassung (Stand: Genehmigung)

01. Antrag

- 01.01 Formular 1/1: Antrag nach BlmSchG vom 8. November 2021 (5 Seiten)
mit Nachtrag vom 15. November 2024
- 01.01b Formular 1/1: Antrag nach BlmSchG - Ergänzung vom 17. März 2025 (5 Seiten)
- 01.02 Herstellkosten, Dokument Enercon (1 Seite)
- 01.03 Antrag auf Anwendung des § 6 WindBG im Verfahren vom 25. November 2024
(2 Seiten)
- 01.04 Nachweis der Flächensicherung (23 Seiten)
- 01.05 Fazit Überarbeitete Antragsunterlagen vom 12. Dezember 2024 (3 Seiten)
- 01.06 Formular1/4: Investitionskosten (1 Seite)

02. Inhaltsverzeichnis (5 Seiten)

03. Kurzbeschreibung (10 Seiten)

04. Betriebsgeheimnisse (1 Seite)

05. Standort und Umgebung

- 05.01 Standort und Umgebung (6 Seiten)
- 05.02 Kartenmaterial (8 Seiten):
 - Karte 1 Übersicht Zuwegung Kabel TK10000
 - Karte 2 Übersicht Kabeltrasse Zuwegung TK25000
 - Karte 3 Übersicht Abstand zu Ortschaften TK25000
 - Karte 4 Übersicht WEA 1-3 FK 5000
 - Karte 5 a) WEA 1 FK 1000
b) WEA 1 FK 1500
 - Karte 6 WEA 2 FK 1000
 - Karte 7 WEA 3 FK 1000

06. Anlagenbeschreibung

- 06.01 Hinweis Anlagenbeschreibung (1 Seite)
- 06.02 Formular 6/1: Betriebseinheiten (1 Seite)
- 06.03 Technische Beschreibung, Dokument Enercon (14 Seiten)
- 06.04 Ansichtszeichnung (1 Seite)
- 06.05 Gondelschnitt (1 Seite)
- 06.06 Technisches Datenblatt Fundament (1 Seite)

- 06.07 Farbgebung (1 Seite)
- 06.08 Tag und Nachtkennzeichnung, Dokument Enercon (10 Seiten)
- 06.09 Zuwegung und Baustellenflächen, Techn. Spezifikation, Dokument Enercon (38 Seiten)
- 06.10 Technisches Datenblatt Rotorblatt mit TES (1 Seite)

07. Stoffe

- 07.01 Formular 7/1: Eingängen der Stoffmengen (1 Seite)
- 07.02 Formular 7/2: Ausgänge der Stoffmengen (1 Seite)

08. Luftreinhaltung - entfällt

09. Abfallvermeidung

- 09.01 Abfallentsorgung, Dokument Enercon (1 Seite)
- 09.02 Erdmengen (1 Seite)
- 09.03 Altölentsorgung-Verweis (1 Seite)

10. Abwasser

- 10.01 Info Niederschlagswasser (1 Seite)
- 10.02 Info Abwasser (1 Seite)

11. Abfallentsorgungsanlage - entfällt

12. Abwärmenutzung - entfällt

13. Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen

- 13.01a Schallimmissionsprognose vom 7. Juni 2024, Ramboll Deutschland GmbH, Kassel, Bericht Nr.21-1-3001-001-NBe (60 Seiten)
- 13.01b Anmerkung zu Herstellerangaben der Schallleistungspegel/Nachreichung von zwei Schallberechnungen incl. 3-fach Messbericht E160 EP5 E3 vom 7. Februar 2025 (43 Seiten)
- 13.02 Schattenwurfprognose vom 18. Juni 2024, Ramboll Deutschland GmbH, Kassel, Bericht Nr. 21-1-3001-001-SBe (28 Seiten)
- 13.03 Weitere optische Immissionen (1 Seite)

14. Anlagensicherheit

- 14.01 Technische Beschreibung Anlagensicherheit, Dokument Enercon (10 Seiten)
- 14.02a Angaben zum Eiswurf und Eisabfall-Systeme (2 Seiten)
- 14.02b Technische Beschreibung Enercon Eisansatzerkennung, Dokument Enercon (25 Seiten)
- 14.02c Gutachten Eisansatzerkennung an Rotorblättern von Enercon, TÜV Nord (22 Seiten)

- 14.02d Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall vom 15. Juli 2024, F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Ref. Nr.: 2024-C-103-P4-R1-ungekürzte Fassung (37 Seiten)
- 14.03 Verweis auf Kap. 17 hinsichtlich Getriebe-/Hydrauliköle (1 Seite)

15. Arbeitsschutz

- 15.01 Technische Beschreibung Arbeits-. Personen und Brandschutz, Dokument Enercon (5 Seite)
- 15.02 Arbeitsschutz Aufbauphase, Dokument Enercon (1 Seite)

16. Brandschutz

- 16.01 Allgemeines Brandschutzkonzept vom 28. November 2022, Brandschutzbüro Dipl.-Ing. Monika Tegtmeier (24 Seiten)
- 16.02 Standortbezogenes Brandschutzkonzept vom 14. Oktober 2024, DMT GmbH & Co. KG, Dortmund, (29 Seiten)
- 16.03 Techn. Beschreibung Blitzschutz, Dokument Enercon (16 Seiten)

17. Wassergefährdende Stoffe

- 17.01 Formular 17/1: Vorblatt Wassergefährdende Stoffe (1 Seite)
- 17.02 Formular 17/2: Anzeige Wassergefährdende Stoffe (5 Seiten)
- 17.03 Technische Beschreibung Wassergefährdende Stoffe, Dokument Enercon (20 Seiten)

18. Bauvorlagen

- 18.01 Bauantrag (2 Seiten)
- 18.02 Bauvorlageberechtigung (1 Seite)
- 18.03a Rückbauverpflichtung (1 Seite)
- 18.03b Rückbaukosten (1 Seite)
- 18.04 Baulasten (1 Seite)
- 18.05 Typenprüfung (1 Seite)
- 18.06 Prüfbescheid zur Typenprüfung (376 Seiten)
- 18.07 Ingenieur und hydrogeologisches Gutachten vom 30. Januar 2025, BBU Dr. Schubert GmbH, Trendelburg, Gutachten Nr.: 221066-5_Rev01 (122 Seiten)
- 18.08 Optisch bedrängende Wirkung (1 Seite)
- 18.09a Zustimmung der Eigentümer (1 Seite)
- 18.09b ET Zustimmung WEA 1 (3 Seiten)
- 18.09c ET Zustimmung WEA 2 (3 Seiten)
- 18.09d ET Zustimmung WEA 3 (3 Seiten)
- 18.10 Gutachten zur Standorteignung vom 30. Juli 2024, F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Ref.-Nr.: 2024-C-103-P3-R1-ungekürzte Fassung (42 Seiten)
- 18.11a Gelände WEA 1 (1 Seite)
- 18.11b Gelände WEA 2 (1 Seite)

18.11c Gelände WEA 3 (1 Seite)

19. Unterlagen für sonstige Zulassungen

19.01 Treibhausgasemission - entfällt

19.02a BNK-Verpflichtungserklärung (2 Seiten)

19.02b Formular 19/2: Daten zur luftrechtlichen Prüfung von Hindernissen (1 Seite)

19.02c Vorprüfung System zur BNK (6 Seiten)

19.02d Nachweis über die standortbezogene Erfüllung (BNK) (50 Seiten)

19.02e Zertifikat Baumusterprüfung (4 Seiten)

19.02f Zertifikat nach DIN EN ISO 9001 (1 Seite)

19.03 Naturschutzrechtliche Unterlagen

19.03a Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag „Faunistische Untersuchungen und Artenschutzprüfung“ vom 24.04.2023, Bioplan Marburg-Höxter GbR, (ASP)

a.01 ASP (255 Seiten)

a.02 Anhang Karten (36)

- Karte 1 Brutvögel 500m 2018
- Karte 2.1 Horste und Reviere Großvögel 2018
- Karte 2.2.1 Flugbewegungen Rotmilan Balzzeit 2018
- Karte 2.2.2 Flugbewegungen Rotmilan Brutzeit 2018
- Karte 2.2.3 Flugbewegungen Rotmilan Aufzuchtzeit 2018
- Karte 2.2.4 Flugbewegungen Rotmilan Nachbrutzeit 2018
- Karte 2.3 Flugbewegungen Großvögel 2018
- Karte 2.4.1 Flugbewegungen Großvögel 180321
- Karte 2.4.2 Flugbewegungen Großvögel 180326
- Karte 2.4.3 Flugbewegungen Großvögel 180329
- Karte 2.4.4 Flugbewegungen Großvögel 180412
- Karte 2.4.5 Flugbewegungen Großvögel 180419
- Karte 2.4.6 Flugbewegungen Großvögel 180424
- Karte 2.4.7 Flugbewegungen Großvögel 180506
- Karte 2.4.8 Flugbewegungen Großvögel 180507
- Karte 2.4.9 Flugbewegungen Großvögel 180511
- Karte 2.4.10 Flugbewegungen Großvögel 180523
- Karte 2.4.11 Flugbewegungen Großvögel 180530
- Karte 2.4.12 Flugbewegungen Großvögel 180605
- Karte 2.4.13 Flugbewegungen Großvögel 180608
- Karte 2.4.14 Flugbewegungen Großvögel 180614
- Karte 2.4.15 Flugbewegungen Großvögel 180619
- Karte 2.4.16 Flugbewegungen Großvögel 180622
- Karte 2.4.17 Flugbewegungen Großvögel 180628
- Karte 2.4.18 Flugbewegungen Großvögel 180702

- Karte 2.4.19 Flugbewegungen Großvögel 180704
- Karte 2.4.20 Flugbewegungen Großvögel 180711
- Karte 2.4.21 Flugbewegungen Großvögel 180716
- Karte 2.4.22 Flugbewegungen Großvögel 180723
- Karte 2.4.23 Flugbewegungen Großvögel 180724
- Karte 2.4.24 Flugbewegungen Großvögel 180801
- Karte 2.4.25 Flugbewegungen Großvögel 180814
- Karte 3 Reviere Flugbewegungen Großvoegel 2019
- Karte 4 Detektorkartierung StatMonitoring 2020
- Karte 5 Netzfang Telemetrie 2020
- Karte 6 Quartierpotenzial 2020
- a.03 Maßnahmenkonzept Rotmilan vom 30. März 2023, Bioplan Marburg GmbH,
M.Sc.-Biol. Dr. Christian Heuck (16 Seiten)
- 19.03b Bodengutachten nach KV vom 10. Juli 2023, Bioplan Marburg-Höxter GbR
 - b.01 Bodengutachten nach KV (16 Seiten)
 - b.02 Anhang Bilanz Überarbeitung vom 6. November 2024 (5 Seiten)
 - b.03 Formular 19/3: Inanspruchnahme von Bodenflächen (1 Seite)
- 19.03c Landschaftspflegerischer Begleitplan und FFH-Verträglichkeitsstudie
 - c.01 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) vom 10. Juli 2023, Bioplan Mar-
burg-Höxter GbR (80 Seiten)
 - c.02 Nachtrag LBP vom 1. November 2024, Bioplan Marburg GmbH (27 Seiten)
 - c.03 Anhang Bilanzen, Überarbeitung vom 6. November 2024
 - KV Bilanz Biotoptypen gesamt (4 Seiten)
 - KV Bilanz Biotoptypen WEA 1 (4 Seiten)
 - KV Bilanz Biotoptypen WEA 2 (4 Seiten)
 - KV Bilanz Biotoptypen WEA 3 (4 Seiten)
 - KV Bilanz Biotoptypen Zuwegung (4 Seiten)
 - KV Bilanz Maßnahmen (1 Seite)
 - c.04 Anhang Karten, Überarbeitung vom 10. Oktober 2024 (7 Seiten)
 - Karte 1.1 Biotoptypen Bestand
 - Karte 1.2 Biotoptypen Betriebszeit
 - Karte 1.3 Biotoptypen nach Rückbau
 - Karte 2.1 Boden Bestand - Eingriff
 - Karte 2.2 Boden Minderungsmaßnahmen
 - Karte 2.3 Boden Kompensationsmaßnahmen
 - Karte 3.1 Maßnahmen Bestand
 - Karte 3.2 Maßnahmen Planung
 - c.05 Anhang Visualisierungen (14 Seiten)
 - c.06 FFH-Verträglichkeitsstudie vom 1. November 2024, Bioplan Marburg-Höxter
GbR (72 Seiten)
- 19.03d Nachweis Verfügbarkeit Ökopunkte, vorgelegt am 17. März 2025 (5 Seiten)
- 19.03e Nachweis Flächenverfügbarkeit vorgelegt am 17. März 2025 (24 Seiten)

- 19.04 Forst - entfällt
- 19.05 Denkmalpflegerischer Fachbeitrag vom 27. Mai 2024, Bericht Nr. 21-1-3001-000-DK, Ramboll Deutschland GmbH, Kassel (62 Seiten)
- 19.06 Hinweise zum Grundwasserschutz (3 Seiten)
- 19.06a HSE-Plan, Dokument Enercon (61 Seiten)
- 19.06b Baustellenordnung, Dokument Enercon (31 Seiten)
- 19.07 Formular 19/7: Bodenschutz (1 Seite)
- 19.08 Wetterradar - entfällt
- 19.09 Raumordnung (1 Seite)
- 19.10 Richtfunk (2 Seiten)
- 19.11 Kampfmittel (1 Seite)